

## Gemeinde Steinhaus

## **Auskünfte**

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## **Impressum**

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im März 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Kurzfassung .....</b>  | <b>1</b>  |
| <b>Struktur der Gemeinde.....</b>                                       | <b>5</b>  |
| Eckdaten und Lageplan .....   | 5         |
| Strukturelle Entwicklung.....   | 6         |
| <b>Gemeindevertretung .....</b>   | <b>6</b>  |
| <b>Gemeindeverwaltung .....</b>   | <b>7</b>  |
| Personal .....  | 7         |
| Personalstand und Dienstposten .....                                    | 7         |
| Einreihung von Bediensteten in Dienstpostengruppen.....                 | 8         |
| Zuschuss Teuerungsausgleich .....                                       | 9         |
| Aufbau- und Ablauforganisation in der Amtsverwaltung .....              | 9         |
| Organisatorische Grundlagen .....                                       | 9         |
| Doppelfunktion Bürgermeister – Mitarbeiter Bauverwaltung .....          | 10        |
| Stärken und Schwächen der Gemeindeverwaltung.....                       | 11        |
| Verbesserungsansätze und Handlungsempfehlungen .....                    | 11        |
| Strategisches Denken forcieren und Verwaltung weiterentwickeln .....    | 11        |
| Führungssituation klären und Führungsinstrumente einsetzen .....        | 12        |
| Informationsaustausch sicherstellen.....                                | 12        |
| Digitalisierung weiter vorantreiben.....                                | 13        |
| Mitarbeiterbefragung positiv – gutes Betriebsklima weiter erhalten..... | 13        |
| Leistungen messen und Wirkungen darstellen .....                        | 13        |
| <b>Haushalts- und Finanzsituation.....</b>                              | <b>14</b> |
| Grundsätzliches .....   | 14        |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit .....                         | 14        |
| <b>Haushaltsanalyse auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung.....</b>    | <b>15</b> |
| Finanzierungshaushalt.....  | 15        |
| Quote öffentliches Sparen .....   | 15        |
| Nettofinanzierungssaldo .....   | 19        |
| Freie Finanzspitze .....  | 19        |
| Ergebnis- und Vermögenhaushalt .....                                    | 21        |
| Ergebnishaushalt.....   | 21        |
| Vermögenshaushalt.....  | 22        |
| Ausgewählte Bilanzpositionen.....                                       | 24        |
| Sachanlagen .....   | 24        |

|   |           |
|---|-----------|
| Liquide Mittel .....  | 24        |
| Rücklagen .....   | 25        |
| Fremdmittel .....   | 25        |
| Finanzieller Ausblick laut Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung..... | 26        |
| <b>Sonstige Feststellungen .....</b>  | <b>26</b> |
| Förderungen und freiwillige Leistungen.....                                 | 26        |
| Förderprozess .....   | 28        |
| Förderung von Seniorenorganisationen.....                                   | 29        |
| Förderung „Immergrün“ .....   | 29        |
| Förderung der Jägerschaft .....   | 29        |
| Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben.....                            | 30        |
| Energiemanagement.....  | 31        |
| Überblick .....   | 31        |
| Energieausweis .....  | 34        |
| Energiebuchhaltung.....   | 34        |
| Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen .....                       | 35        |
| Vertragsmanagement .....  | 35        |
| Forderungsmanagement.....   | 36        |
| Beschaffungsvorgänge .....  | 36        |
| Grundstücksbezogene Abgaben .....   | 37        |
| Allgemein .....   | 37        |
| Bereitstellungsgebühren .....   | 38        |
| Grundsteuer .....   | 39        |
| Aufschließungsbeiträge .....  | 40        |
| Kostentragung Wasseranschluss .....   | 40        |
| Spezialfälle .....  | 40        |
| <b>Gemeindeeinrichtungen .....</b>  | <b>42</b> |
| Wasserversorgung.....   | 42        |
| Betriebsergebnisse und Gebührenhöhe .....                                   | 42        |
| Zusammenwirken mit externem Wasserversorger.....                            | 43        |
| Gebührenordnung .....   | 44        |
| Kalkulation.....  | 44        |
| Ausnahmen von der Anschlusspflicht .....                                    | 44        |
| Hausbrunnen.....  | 45        |
| Abwasserbeseitigung.....  | 45        |
| Betriebsergebnisse.....   | 45        |
| Gebührenordnung .....   | 45        |

|   |           |
|---|-----------|
| Gebührenkalkulation.....                            | 46        |
| Abfallbeseitigung.....                              | 46        |
| Betriebsergebnisse.....                             | 46        |
| Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit .....          | 47        |
| Kinderbetreuung .....                               | 48        |
| Kindergarten.....                                   | 48        |
| Krabbelstube .....                                  | 49        |
| Abgangsdeckung an den privaten Rechtsträger .....   | 50        |
| Kindergartentransport.....                          | 51        |
| Schüler- und Kindergartenausspeisung .....          | 52        |
| Nachmittagsbetreuung Volksschule.....               | 53        |
| Bauhof und Fuhrpark .....                           | 54        |
| Leichenhalle.....                                   | 56        |
| Wohngebäude .....                                   | 57        |
| Betreubares Wohnen .....                            | 57        |
| Feuerwehren.....                                    | 58        |
| <b>Bauvorhaben Zu- und Ausbau Kindergarten.....</b> | <b>58</b> |
| Planung und Beschlussfassung .....                  | 58        |
| Finanzierung.....                                   | 59        |
| Kosten .....  | 63        |
| <b>Zusammenfassung der Empfehlungen.....</b>        | <b>64</b> |
| Zu Bauvorhaben.....                                 | 70        |

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

|              |   |    |
|--------------|---|----|
| Tabelle 1:   | Personalstand 2020 bis 2023 .....   | 8  |
| Tabelle 2:   | Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 bis 2022 .....                 | 14 |
| Tabelle 3:   | Anteil Kommunalsteuer Leitbetrieb am Gesamtaufkommen<br>2018 bis 2022.....    | 18 |
| Tabelle 4:   | Ergebnisrechnung 2020 bis 2022 .....  | 21 |
| Tabelle 5:   | Vermögensrechnung – Übersicht Aktiva.....                                     | 22 |
| Tabelle 6:   | Vermögensrechnung – Übersicht Passiva .....                                   | 23 |
| Tabelle 7:   | Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel – Entwicklung.....               | 31 |
| Tabelle 8:   | Gemeindeeigene Objekte – Art des Energieträgers und Alter<br>der Anlagen..... | 32 |
| Tabelle 9:   | Energieausgaben der Gemeinde (FH=EH).....                                     | 34 |
| Tabelle 10:  | Betriebsergebnisse Wasserversorgung 2020 bis 2022.....                        | 42 |
| Tabelle 11:  | Betriebsergebnisse Abwasserbeseitigung 2020 bis 2022.....                     | 45 |
| Tabelle 12:  | Betriebsergebnisse Abfallbeseitigung 2020 bis 2022.....                       | 46 |
| Tabelle 13:  | Auslastung Kindergarten 2020 bis 2022 .....                                   | 48 |
| Tabelle 14:  | Kindergarten – Betriebsergebnisse .....                                       | 49 |
| Tabelle 15:  | Krabbelstube – Betriebsergebnis.....  | 50 |
| Tabelle 16:  | Kindergartentransport – Betriebsergebnisse.....                               | 51 |
| Tabelle 17:  | Schüler- und Kindergartenkinderausspeisung – Tarife .....                     | 52 |
| Tabelle 18:  | Essensverpflegung im Kindergarten – Betriebsergebnisse<br>(FH = EH) .....     | 53 |
| Tabelle 19:  | Nachmittagsbetreuung – Betriebsergebnisse .....                               | 53 |
| Tabelle 20:  | Bauhof – Betriebsergebnisse .....   | 55 |
| Tabelle 21:  | Fuhrpark und Geräte – Kilometeraufzeichnungen<br>bzw. Betriebsstunden .....   | 56 |
| Tabelle 22:  | Leichenhalle – Betriebsergebnisse.....  | 57 |
| Tabelle 23:  | Finanzierungsdarstellung – Erweiterung Kindergarten und<br>Krabbelstube ..... | 62 |
| Abbildung 1: | Quote öffentliches Sparen 2018 bis 2022 .....                                 | 16 |
| Abbildung 2: | Entwicklung der Finanzkraft 2018 bis 2022 .....                               | 18 |
| Abbildung 3: | Freie Finanzspitze 2018 bis 2022.....   | 20 |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

### A

|               |  |
|---------------|--|
| <b>Aktiva</b> | Umfasst und beschreibt die angesetzten Vermögenswerte in einer Vermögensrechnung |
| <b>AMA</b>    | Agrar Markt Austria, Zahlstelle für Bundesförderungen                            |

### B

|            |  |
|------------|--|
| <b>BAO</b> | Bundesabgabenordnung   |
| <b>BAV</b> | Bezirksabfallverband   |
| <b>BZ</b>  | Bedarfszuweisungen werden laut FAG von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an Gemeinden und Gemeindeverbände |

### C

|            |   |
|------------|---|
| <b>CAF</b> | Common Assessment Framework Selbstbewertungsinstrument zur Darstellung der Stärken und Schwächen einer Organisation |
|------------|---|

### D

|           |              |
|-----------|--------------|
| <b>DP</b> | Dienstposten |
|-----------|--------------|

### E

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <b>EH</b>             | Ergebnishaushalt   |
| <b>Ertragsanteile</b> | Abgaben, die gemäß FAG zwischen Bund und Ländern und Gemeinden geteilt werden (Bundesabgaben-Ertragsanteile) |

### F

|                       |   |
|-----------------------|---|
| <b>FH</b>             | Finanzierungshaushalt   |
| <b>Finanzschulden</b> | Im Wesentlichen Geldverbindlichkeiten, die zur Verschaffung von Deckungsmitteln für den eigenen Haushalt aufgenommen werden oder außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen, bei denen die Zahlung um mehr als zehn Jahre hinausgeschoben wird |

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Freie Finanzspitze</b> | Überschuss aus der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes abzüglich der Auszahlungen für Schuldentilgungen. Diese Kenngröße zeigt an, in welchem Ausmaß Einzahlungen aus der operativen Geschäftstätigkeit für Investitionen und deren Folgelasten, Investitionsförderungen oder Darlehensgewährungen bereitstehen |
|---------------------------|---|

**G**

|             |   |
|-------------|---|
| <b>GD</b>   | Funktionslaufbahn im Gemeindedienst                       |
| <b>GEFT</b> | Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft |
| <b>GWR</b>  | Gebäude- und Wohnregister                                 |

**I**

|             |                                  |
|-------------|----------------------------------|
| <b>idgF</b> | in der geltenden Fassung         |
| <b>IKD</b>  | Direktion Inneres und Kommunales |

**K**

|            |  |
|------------|--|
| <b>kW</b>  | Maßeinheit für die Leistung von (elektrischen) Geräten |
| <b>kWh</b> | Maßeinheit der Arbeit bzw. der Energie                 |
| <b>kWp</b> | Nennleistung einer Photovoltaik-Anlage                 |

**L**

|              |                        |
|--------------|------------------------|
| <b>LED</b>   | Leuchtdiode            |
| <b>LGBl.</b> | Landesgesetzblatt      |
| <b>LRH</b>   | Oö. Landesrechnungshof |

**M**

|             |  |
|-------------|--|
| <b>MA</b>   | Mitarbeiter:innen                            |
| <b>MVAG</b> | Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppe(n) |

**N**

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>Nettovermögen</b> | Ausgleichsposten zur Darstellung der Differenz zwischen Vermögen und Fremdmitteln in der Vermögensrechnung. Er besteht aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis und den Rücklagen. |
|----------------------|---|

## O

|   |   |
|---|---|
| <b>ÖBA</b>  | Örtliche Bauaufsicht  |
| <b>Öffentliches Sparen, öffentliche Sparquote</b> | Ergebnis aus der Gegenüberstellung der operativen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes. Die Quote öffentliches Sparen drückt dieses Ergebnis im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes aus. |
| <b>Oö. BauTG 2013</b>                             | Oö. Bautechnikgesetz 2013   |
| <b>Oö. GemO 1990</b>                              | Oö. Gemeindeordnung   |
| <b>Oö. GHO</b>                                    | Oö. Gemeindehaushaltsordnung  |
| <b>Oö. LRHG 2013</b>                              | Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013), LGBl. Nr. 62/2013 idgF   |

## P

|                  |  |
|------------------|--|
| <b>Passiva</b>   | Umfasst und beschreibt die Mittelherkunft zu den aktivseitig angesetzten Vermögenswerten |
| <b>PE</b>        | Personaleinheit(en)  |
| <b>PV-Anlage</b> | Photovoltaik-Anlage  |

## R

|            |   |
|------------|---|
| <b>RA</b>  | Rechnungsabschluss, -abschlüsse   |
| <b>ROG</b> | Oö. Raumordnungsgesetz  |
| <b>RQ</b>  | Rechnungsquerschnitt – ökonomische Gliederung aller Einnahmen und Ausgaben in zwei Bereiche (laufende Gebarung und Vermögensgebarung) |

## S

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <b>Steinhaus 2035</b> | Gesamtheitlicher Entwicklungsprozess in der Gemeinde mit Bürger:innenbeteiligung |
|-----------------------|--|

## U

|             |   |
|-------------|---|
| <b>UBAT</b> | Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik |
|-------------|---|

**V**

|                 |   |
|-----------------|---|
| <b>VA</b>       | Voranschlag   |
| <b>VRV 1997</b> | Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997);<br>BGBl. Nr. 787/1996 idF<br>BGBl. II Nr. 118/2007 = „altes Haushaltsrecht“ |
| <b>VRV 2015</b> | Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 idgF = „neues Haushaltsrecht“  |

**Z**

|           |        |
|-----------|--------|
| <b>Z.</b> | Ziffer |
|-----------|--------|

## GEMEINDE STEINHAUS

### Geprüfte Stelle:

Gemeinde Steinhaus

### Prüfungszeitraum:

6. Oktober 2023 bis 5. Dezember 2023

### Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013 idgF

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Überblick über die Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung
- Analyse der finanziellen Lage der Gemeinde
- Vollständigkeit der Einhebung von gemeindeeigenen Abgaben und Gebühren
- Wirtschaftlichkeit der Gemeindeeinrichtungen
- Aufbau und Inhalt des Förderwesens

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 5. Februar 2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Gemeinde Steinhaus hat im Rahmen der Schlussbesprechung am 7. Februar 2024 zu einem Punkt eine Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeinde Steinhaus gab in der gesetzlich vorgegebenen Frist keine weitere Stellungnahme ab.

### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

## KURZFASSUNG

### (1) Steinhaus – Wohngemeinde mit rasantem Bevölkerungswachstum

Die Gemeinde Steinhaus (Bezirk Wels-Land) ist eine Wohngemeinde im Umland der Stadt Wels. Die Bevölkerungszahl stieg in den letzten 20 Jahren um 38 Prozent auf knapp 2.700 Einwohner (Hauptwohnsitze). Dies stellt in diesen Zeitraum öö-weit den dritthöchsten Wert dar. Das rasante Bevölkerungswachstum brachte für die Gemeinde große infrastrukturelle Herausforderungen (Siedlungsinfrastruktur, Ausbau Kinderbetreuungseinrichtungen) mit sich. Der LRH hält aus Entwicklungssicht eine Strategieänderung hin zur Verlangsamung des Bevölkerungswachstums für zweckmäßig. Aufbauend auf den bislang im Bürgerbeteiligungsprozess „Steinhaus 2035“ entwickelten Überlegungen wären im nächsten Schritt konkrete Ziele für die weitere Positionierung festzulegen. (Berichtspunkt 1)

### (2) Beschlüsse der Gemeindeorgane sind ordnungsgemäß herbeizuführen und zu dokumentieren

Alle dem LRH zur Verfügung gestellten Protokolle waren nicht ordnungsgemäß unterfertigt, genehmigt oder wiesen sonstige formale Mängel auf. In Bezug auf die Zuständigkeiten der Gremien stellte sich heraus, dass bei Förderungen und bei einem Bauvorhaben unzuständige Gremien finanzielle Entscheidungen trafen. Künftig sind die Vorgaben der Öö. Gemeindeordnung insbesondere im Hinblick auf Abfassung von Verhandlungsschriften, Unterschriftspflichten und Genehmigungen lückenlos einzuhalten. (Berichtspunkt 2)

### (3) Organisatorische Grundlagen der Verwaltung fehlen – Führungsaufgaben klar definieren

Die Gemeindeverwaltung verfügte zum Prüfungszeitpunkt weder über einen Geschäftsverteilungsplan, noch über mitarbeiterspezifische Arbeitsplatzbeschreibungen. Die Mitarbeiter:innen erledigen ihre Aufgaben auf Basis der langjährig gelebten Verwaltungspraxis. Stellvertretungsregelungen sind – sofern vorhanden – nicht schriftlich fixiert. Die Gemeinde hat umgehend die organisatorischen Grundlagen für eine zeitgemäße Verwaltungsführung zu schaffen. Sie sollte generell einen Modernisierungsprozess für die Verwaltung starten und die Möglichkeiten für Kooperationen ausloten.

Eine außergewöhnliche organisatorische Konstellation ergibt sich dadurch, dass der Bürgermeister gleichzeitig langjähriger Mitarbeiter der Bauverwaltung ist. Dies führt dazu, dass die Rolle des Bürgermeisters operativ deutlich ausgeprägter ist als in vergleichbaren Gemeinden. Dadurch sind die Führungsaufgaben des Amtsleiters derzeit stark geschmälert. Nichtsdestotrotz mahnt der LRH vom Amtsleiter ein, künftig seinen Pflichten hinsichtlich Führung und Dienstaufsicht – wie beispielsweise der Überprüfung der Zeitaufzeichnungen des Bürgermeisters – nachzukommen. (Berichtspunkte 7 und 8).

**(4) Finanzielle Kennzahlen weitgehend zufriedenstellend – Ausreichende Reserven schaffen**

Die Gemeinde erzielte in den letzten Jahren – vorrangig aufgrund ihrer hohen Finanzkraft als Folge überdurchschnittlicher Kommunalsteuereinnahmen – durchwegs positive Haushaltsergebnisse. Mit Ausnahme des Jahres 2020 waren wesentliche Kennzahlen für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes wie öffentliche Sparquote und freie Finanzspitze zumindest als gut anzusehen. Auch ist Steinhaus im öo-weiten Vergleich nur unterdurchschnittlich verschuldet. Dies ermöglicht es der Gemeinde, die im operativen Geschäft generierten Einzahlungsüberhänge vorrangig für Investitionen heranzuziehen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es die Gemeinde in den letzten Jahren verabsäumt hat, finanzierte Rücklagen als Ausgleich für allfällige Einnahmenschwünge oder markante Ausgabensteigerungen anzusparen. Dies erhöht das Risiko, finanzielle Schwankungen nicht aus eigener Kraft ausgleichen zu können. (Berichtspunkte 16 bis 30)

**(5) Grundstücksbezogene Abgaben nicht vollständig eingehoben – Aufarbeitung intensivieren und Versäumnisse beheben**

Insgesamt waren zum Prüfungszeitpunkt 87 Baugrundstücke im Gemeindegebiet unbebaut. Im Rahmen der Prüfung stellte sich heraus, dass die Gemeinde nicht alle Abgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gebührenordnungen eingehoben hatte. Dies betraf vorrangig Verkehrsflächenbeiträge und Bereitstellungsgebühren. Der LRH kritisiert zusammenfassend die Einhebungspraxis der Gemeinde bei den grundstücksbezogenen Abgaben. Diese hat umgehend die weiteren Grundlagen für alle unbebauten Grundstücke zu ermitteln und allfällige offene Abgaben einzuheben bzw. rückwirkend zu verrechnen. Die Gemeinde setzte noch im Rahmen der Prüfung erste Schritte zur Verbesserung.

Für den LRH nicht nachvollziehbar ist im Speziellen der Umstand, dass die Gemeinde die seit vielen Jahren in den Gebührenordnungen vorgesehenen Bereitstellungsgebühren für Wasser und Kanal überhaupt nicht eingehoben hat. Der LRH geht davon aus, dass ein großer Teil dieser Bereitstellungsgebühren bereits verjährt und folglich nicht mehr einbringbar ist. (Berichtspunkte 48 und 49)

**(6) Grundsteuer bei vielen Haushalten derzeit zu niedrig bemessen**

Auf Basis der vorhandenen Abgabenhöhen plausibilisierte der LRH die Einnahmen der Gemeinde aus der Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke. Zwar lagen bei einigen Neubauten im Gemeindegebiet bereits Neubewertungen vor, andere bebaute Grundstücke wiesen aber nach wie vor keine aktualisierten Werte des zuständigen Finanzamts für die Grundsteuer auf. Dadurch entgehen der Gemeinde laufend Einnahmen. Eine Einschau in ausgewählte Akte zeigte, dass Bauwerber schon vor Jahren Fertigstellungsanzeigen beigebracht hatten und dennoch noch keine Neubewertung durch das Finanzamt erfolgt war. Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei der Grundsteuer um eine zentrale gemeindeeigene Steuer handelt. Die ordnungsgemäße Einhebung in der vorgesehenen Höhe sollte

für eine Gemeinde oberste Priorität haben; dies auch deshalb, um Verjährungen zu vermeiden. In einem ersten Schritt erstellte die Gemeinde noch im Rahmen der Prüfung eine Liste mit 104 Objekten als Basis für die Abklärung mit dem zuständigen Finanzamt. (Berichtspunkt 50)

**(7) Gebührenhaushalte mit unterschiedlichem wirtschaftlichem Erfolg – Wasserversorgung als „Sorgenkind“**

Während die Betriebe der Abfall- bzw. Abwasserbeseitigung hohe Überschüsse erzielen, ergeben sich bei der Wasserversorgung jährlich deutliche Verluste (Kostendeckung bei ca. 80 Prozent). Dies war für den LRH grundsätzlich nicht nachvollziehbar, zumal es sich seiner Einschätzung nach in Steinhaus um ein kompaktes Wasserleitungsnetz mit hoher Anschlussdichte handelt und die Wassergebühren im Vergleich zu vielen anderen öö. Gemeinden auf eher hohem Niveau liegen.

Der LRH benannte einige negative Einflussfaktoren wie den ungünstigen Wasserliefervertrag mit einem externen Versorgungsunternehmen, den mangelhaften Überblick in der Gemeinde über die Wasserverbräuche, hohe Wasserverluste oder die ungenaue Verrechnung bei Wasserentnahmen. Es wird notwendig sein, sämtliche Potentiale zur Ausgabensenkung bzw. Einnahmenerhöhung auszuschöpfen, um eine Auszahlungs- bzw. Kostendeckung beim Betrieb der Wasserversorgung zu erreichen. (Berichtspunkte 55 bis 60)

**(8) Großzügiges Förderwesen überarbeiten**

Der LRH fasste alle Leistungen der Gemeinde, die in ihrem freien Ermessen lagen, als Förderausgaben zusammen. Die Summe belief sich 2020 auf 74.900 Euro, 2021 auf 58.900 Euro und 2022 auf 107.100 Euro. Der Jahreswert 2022 ergab pro Einwohner ca. 41,20 Euro.

Nach Ansicht des LRH ist die Gemeinde bei der Gewährung von Förderungen und freiwilligen Leistungen großzügig. Abhängig von der jeweiligen Zielsetzung sollten die Förderungen evaluiert und reduziert werden. Auf politischer Ebene sollten klare Förderungsziele entwickelt und auf deren Basis ein Förderungskonzept erstellt werden. Auf Verwaltungsebene ist gesamthaft der Förderprozess zu verbessern. (Berichtspunkte 32 bis 38)

**(9) Kindergartenzubau ohne Finanzierungszusage begonnen – Gemeinde erhielt dennoch alle Fördermittel**

Die Gemeinde eröffnete im Jahr 2017 einen neuen Kindergarten mit vier Kindergarten- und zwei Krabbelstübengruppen. Bedingt durch das starke Bevölkerungswachstum wurde es in den Folgejahren erforderlich, diesen um je eine Krabbelstübengruppe und Kindergartengruppe zu erweitern. Die Projektumsetzung war in vielerlei Hinsicht mangelhaft, unter anderem aus folgenden Gründen:

- Es gab keinen Grundsatzbeschluss des Gemeinderats, dieses Vorhaben in Angriff zu nehmen. Auch war der Gemeinderat nie damit befasst, dass

das Projekt entgegen den ursprünglichen Schätzungen nicht 500.000 Euro, sondern mehr als das Doppelte kosten würde.

- Die Gemeinde verabsäumte es, beim Land OÖ rechtzeitig eine Finanzierungsgenehmigung für das Bauvorhaben einzuholen. Demnach wären ihr gemäß den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu keine Bedarfszuweisungsmittel zugestanden.
- Schlussendlich ergaben sich förderbare Errichtungskosten von knapp über 900.000 Euro. Auf deren Basis erhielt die Gemeinde sämtliche im Nachhinein zugesagten Fördermittel.

Die Gemeinde hat künftig bei der Realisierung von Bauvorhaben die Kompetenzen insbesondere des Gemeinderates zu beachten und generell die aufsichtsbehördlichen Vorgaben einzuhalten. Die Gemeinde vereinbarte bei diesem Projekt Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 81.500 Euro, die nicht den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu entsprechen. Der Genehmigungsweg beim Land OÖ war nicht Gegenstand des Gutachtens des LRH. (Berichtspunkte 81 bis 88)

**(10) Energiemanagement stärker berücksichtigen und als Zukunftsthema positionieren**

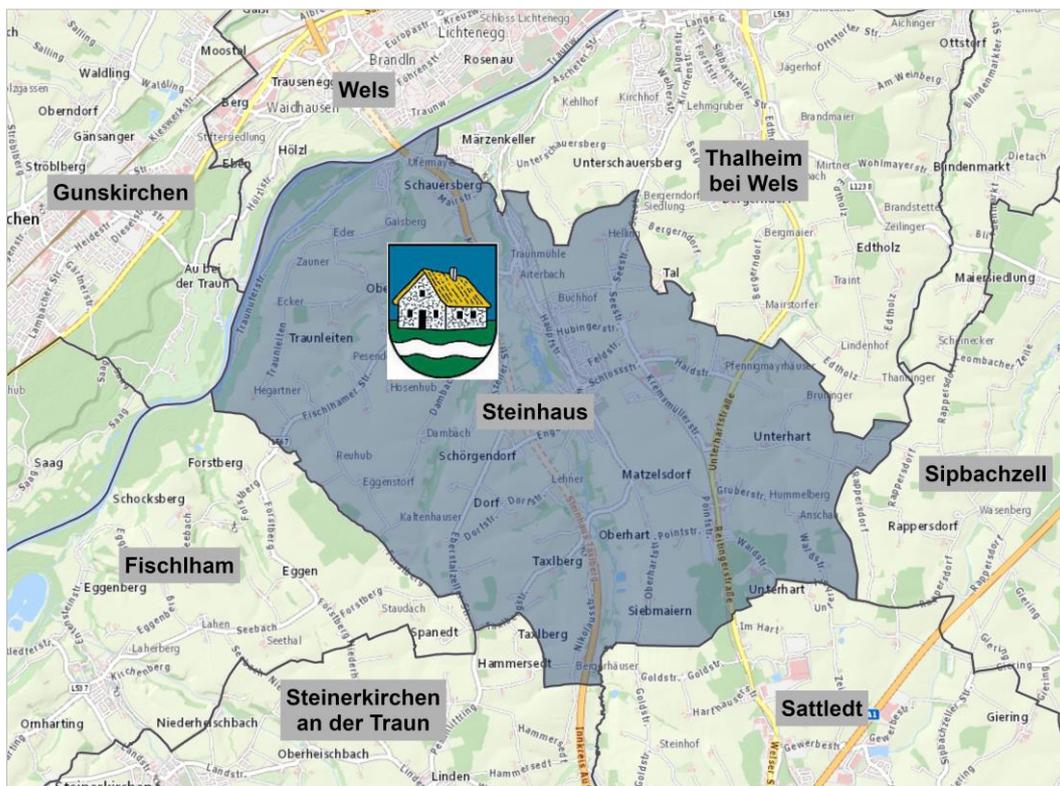
Fast alle gemeindeeigenen Objekte werden mittels fossiler Energieträger beheizt. Einzig auf dem Dach des Kindergartens bzw. der Krabbelstube befindet sich seit deren Erweiterung im September 2022 eine Photovoltaik-Anlage. Insgesamt stiegen die Energieausgaben der Gemeinde zwischen 2020 und 2022 um 20.000 Euro bzw. 29 Prozent auf 92.000 Euro. Der LRH gewann den Eindruck, dass sich die Gemeinde mit dem Thema Energiemanagement bislang nur punktuell beschäftigte. Sie sollte rasch eine Energie- und Klimastrategie entwickeln und künftig verstärkt erneuerbare Energieträger einsetzen. Größten unmittelbaren Handlungsbedarf sieht der LRH in der Erneuerung der alten Ölheizung der Volksschule. Generell betont der LRH die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bei Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern. (Berichtspunkte 40 bis 45)

**(11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 89 zusammengefasst.**

# STRUKTUR DER GEMEINDE

## Eckdaten und Lageplan

|                                    |                                 |   |          |
|------------------------------------|---------------------------------|---|----------|
| <b>Politischer Bezirk:</b>         | Wels-Land                       | <b>Infrastruktur Bildung und Kinderbetreuung:</b> |          |
| <b>Landtagswahlkreis:</b>          | Traunviertel                    | Krabbelstube (Pfarrcaritas)                       | 1        |
| <b>Gemeindegröße</b>               | 25,14 km <sup>2</sup>           | Kindergarten (Pfarrcaritas)                       | 1        |
| <b>Seehöhe:</b>                    | 378 m                           | Volksschule                                       | 1        |
| <b>Einwohner:</b> Stand 08.11.2023 | 2.819                           | <b>Infrastruktur Straßen:</b>                     |          |
| <b>Hauptwohnsitze:</b>             | 2.690                           | Gemeindestraße                                    | 55,62 km |
| <b>Nebenwohnsitze:</b>             | 129                             | Güterwege   | 11,75 km |
| <b>Betriebe:</b> Stand 10.01.2024  | 51                              | Bundes-/Landesstraßen                             | 13,04 km |
| <b>Gemeindeamt:</b>                |                                 | <b>Wesentliche Mitgliedschaften</b>               |          |
| Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus    |                                 | Reinholdungsverband Welser Heide                  |          |
| <b>Gemeindepersonal:</b>           |                                 | Bezirksabfallverband Wels-Land                    |          |
| 14 MA                              |                                 | Sozialhilfeverband Wels-Land                      |          |
| <b>Gemeinderat:</b>                | FPÖ 9, ÖVP 7, SPÖ 2,<br>Grüne 1 |   |          |



Quelle: LRH-eigene Darstellung und Land OÖ, Abt. Geol

## Strukturelle Entwicklung

### 1.1.

Die Gemeinde Steinhaus (Bezirk Wels-Land) ist eine Wohngemeinde im Umland der Stadt Wels. Die Bevölkerungszahl stieg seit 2002 um 38 Prozent bzw. 1.800 Personen auf knapp 2.700 Einwohner (Hauptwohnsitze). Das Wachstum stellt in diesem Zeitraum den dritthöchsten Wert in ganz OÖ dar, wobei etwa ein Drittel der zugezogenen Bevölkerung aus der Stadt Wels stammt. Als Konsequenz daraus legte die Gemeinde in den letzten Jahren einen speziellen Schwerpunkt auf die Bereitstellung von Siedlungsinfrastruktur (Errichtung von Verkehrsflächen, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen).

Steinhaus ist seit vielen Jahren eine finanzkräftige Gemeinde. Sie verdankt dies maßgeblich einem im Gemeindegebiet situierten Leitbetrieb mit hohem Kommunalsteueraufkommen. Aus infrastruktureller Sicht verfügt die Gemeinde über eine Basisinfrastruktur an kommunalen Einrichtungen (Kindergarten, große Volksschule, diverse Vereinsräumlichkeiten). Überregionale Angebote im Freizeit- und Veranstaltungsbereich werden in Wels genutzt.

Im Jahr 2022 initiierte die Gemeinde unter Einbindung der Bevölkerung einen Strategieprozess mit dem Titel „Steinhaus 2035“. Zum Prüfungszeitpunkt waren erste Ergebnisse verfügbar. Grundsätzlich zeigte sich vielfach der Wunsch, dass das Bevölkerungswachstum verlangsamt werden soll.

### 1.2.

Der LRH hält fest, dass das rasante Bevölkerungswachstum in Steinhaus einen Spitzenwert darstellt. Damit waren für die Gemeinde große infrastrukturelle Herausforderungen verbunden. Positiv anzumerken ist, dass es der Gemeinde gelang, die daraus erforderlichen Maßnahmen größtenteils ohne Fremdmittelaufnahmen zu finanzieren (Berichtspunkt 30). Dennoch hält der LRH aus Entwicklungssicht eine Strategieänderung für zweckmäßig. Dies bedeutet, dass das Bevölkerungswachstum zu bremsen wäre, wodurch auch Neubürger:innen stärker im Gemeindeleben integriert werden könnten.

Insgesamt verfügt Steinhaus über eine zweckmäßige Infrastruktur. Die Gemeinde sollte nach Möglichkeit keinen Bestandsausbau anstreben, sondern bestehende Einrichtungen weiterentwickeln bzw. qualitativ verbessern (z. B. Wärmesysteme, Schülerausspeisung, Bauhof, Amtsgebäude). Aufbauend auf den bislang im Prozess „Steinhaus 2035“ entwickelten Überlegungen wären im nächsten Schritt konkrete Ziele für die weitere Positionierung festzulegen.

## GEMEINDEVERTRETUNG

### 2.1.

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 regelt neben den grundsätzlichen Aufgaben der jeweiligen Gemeindeorgane unter anderem auch die Erfordernisse und Genehmigungswege von Verhandlungsschriften. Die Gemeinde fertigte über Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes sowie der Ausschüsse jeweils Verhandlungsschriften an. Sämtliche dem LRH zur Verfügung gestellten

Verhandlungsschriften waren nicht durchgängig unterfertigt, genehmigt oder wiesen sonstige formale Mängel auf. In Bezug auf die Zuständigkeiten der Gremien stellte sich heraus, dass bei Förderungen und bei einem Bauvorhaben unzuständige Gremien finanzielle Entscheidungen herbeiführten (Berichtspunkt 38 bzw. 81).

## 2.2.

Der LRH kritisiert, dass die Gemeinde in der Vergangenheit ihre Verhandlungsschriften nicht ordnungsgemäß führte. Künftig sind die Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung insbesondere im Hinblick auf Abfassung, Unterschriftspflichten und Genehmigungen lückenlos einzuhalten. Auch sind die Entscheidungen vom jeweils zuständigen Gremium herbeizuführen.

Zur Ausgestaltung der Verhandlungsschriften im Gemeinderat merkt der LRH weiters an, dass diese inhaltlich verbessert werden sollten, indem aussagekräftige Amtsvorträge zu den Tagesordnungspunkten erstellt werden. Zu nennen wären dabei beispielsweise wesentliche Zahlen im Rahmen der Beschlussfassung des jeweiligen RA oder auch die konkreten Auftragssummen bei Bauvorhaben.<sup>1</sup>

## 3.1.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde trat im Prüfungszeitraum jährlich fünfmal zusammen. Inhaltlich konzentrierte sich das Gremium vor allem auf die Prüfung von Belegen der laufenden Gebarung.

## 3.2.

Der LRH hält fest, dass die gesetzlich notwendige Anzahl an Sitzungen des Prüfungsausschusses eingehalten wurde. Aus inhaltlicher Sicht sollte das Gremium aber über die reine Belegprüfung hinaus vorab einen Prüfungsplan mit spezifischen Schwerpunkten festlegen. Insbesondere sollte künftig nach Möglichkeit auch nachgeprüft werden, inwieweit die grundstücksbezogenen Abgaben in der Gemeinde vollständig eingehoben werden (Berichtspunkt 48).

Um eine ausreichende fachliche Qualifikation der Mitglieder des Prüfungsausschusses sicher zu stellen, sollten die Mandatäre vorhandene externe Schulungsangebote wahrnehmen.

# GEMEINDEVERWALTUNG

## Personal

### Personalstand und Dienstposten

#### 4.1.

Der Personalstand in der Gemeinde entwickelte sich im 3-Jahresvergleich wie folgt:

---

<sup>1</sup> Gemäß § 54 Abs 1 Z 5 Oö. GemO 1990 haben die Verhandlungsschriften der Sitzungen des Gemeinderates den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes zu enthalten.

Tabelle 1: Personalstand 2020 bis 2023

| Organisationseinheit | 01.01.2020  |            |           | 01.01.2021  |             |           | 01.01.2022  |             |           | 01.01.2023  |             |           |
|----------------------|-------------|------------|-----------|-------------|-------------|-----------|-------------|-------------|-----------|-------------|-------------|-----------|
|                      | DP          | PE         | MA        | DP          | PE          | MA        | DP          | PE          | MA        | DP          | PE          | MA        |
| Verwaltung           | 5,0         | 5,0        | 5         | 7,0         | 5,8         | 7         | 7,0         | 5,8         | 7         | 7,0         | 5,8         | 7         |
| Bauhof               | 2,0         | 2,0        | 2         | 2,0         | 2,0         | 2         | 2,0         | 2,0         | 2         | 2,0         | 2,0         | 2         |
| Schule und Reinigung | 2,0         | 2,0        | 2         | 2,0         | 2,0         | 2         | 2,0         | 2,0         | 2         | 4,0         | 3,3         | 4         |
| Sonstige             | 1,0         | 0,4        | 1         | 1,0         | 0,4         | 1         | 1,0         | 0,5         | 1         | 1,0         | 0,5         | 1         |
| <b>Gesamt</b>        | <b>10,0</b> | <b>9,4</b> | <b>10</b> | <b>12,0</b> | <b>10,2</b> | <b>12</b> | <b>12,0</b> | <b>10,3</b> | <b>12</b> | <b>14,0</b> | <b>11,5</b> | <b>14</b> |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Dienstpostenpläne der Gemeinde

- Der Personalstand in der Amtsverwaltung stieg 2021 von 5,0 auf 5,8 PE. Dies war auf eine anstehende Pensionierung in der Buchhaltung und eine damit zusammenhängende temporär überlappende Besetzung zurückzuführen.
- Im Bauhof sind seit Langem zwei Mitarbeiter vollbeschäftigt.
- Die Erhöhung im Bereich Schule und Reinigung im Jahr 2023 von 2 auf 3,3 PE war vorrangig auf eine vorübergehende Krankenstandsvertretung zurückzuführen. Überdies war eine Mitarbeiterin zusätzlich teilweise für Grünraumpflege zuständig.
- Eine sonstige Bedienstete fungierte als Begleitperson beim Kindergartenkindertransport. Ansonsten waren keine Mitarbeiter:innen aus dem Kinderbetreuungsbereich im Dienststand der Gemeinde, da sämtliche Einrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung) von privaten Rechtsträgern geführt wurden.

#### 4.2.

Insgesamt bewertet der LRH den Personalstand in allen Bereichen als grundsätzlich adäquat. In der Verwaltung liegt die Gemeinde deutlich unter den Möglichkeiten laut Oö. Dienstpostenplanverordnung, die ein Maximum von 9 PE für Gemeinden zwischen 2.500 bis 3.500 Einwohner vorsieht.

Ein Anzeichen für eine grundsätzlich sparsame Personalausgabenquote ist überdies die niedrige Personalausgabenquote, die 2022 bei knapp 9 Prozent der Auszahlungen der operativen Gebarung lag.

### Einreihung von Bediensteten in Dienstpostengruppen

#### 5.1.

Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung ermöglicht seit dem Jahr 2019 Funktionslaufbahnen in einzelne Dienstpostengruppen zusammenzufassen. Dadurch können die Gemeinden im Anlassfall Dienstposten vorübergehend besser bewerten. In der Größenklasse der Gemeinde Steinhaus (2.500 bis 3.500 Einwohner) kann unter anderem konkret ein Dienstposten von der Dienstpostengruppe 4 in die Dienstpostengruppe 3 aufgewertet werden. Die Gemeinde setzte dies um, indem sie einen Dienstposten GD 17 in einen Dienstposten GD 15 verbesserte und dafür einen neuen Dienstpostenplan im Gemeinderat beschloss. Vor der Umreihung in eine höher besoldete Funktionslaufbahn hat neben der tatsächlichen Erbringung eine Anpassung der Aufgaben-

und Stellenbeschreibung auf die qualitativ höherwertigen Aufgaben zu erfolgen. Eine Aufgaben- und Stellenbeschreibung war im konkreten Fall nicht vorhanden.

## 5.2.

Der LRH beanstandete die Vorgangsweise der Gemeinde bei der Beförderung der Bediensteten, da wesentliche organisatorische Grundlagen nicht vorab erarbeitet wurden. Er forderte die Gemeinde noch während der Prüfung auf, umgehend eine Arbeitsplatzbeschreibung für die betreffende Bedienstete zu erstellen. Diese hat auch jene Tätigkeiten zu beschreiben, welche die Höherreihung von GD 17 (qualifizierter Sachbearbeiter) in GD 15 (qualifizierter Sachbearbeiter mit besonderer Funktion) rechtfertigen. Der LRH merkt diesbezüglich an, dass die betreffende Bedienstete zweifelsohne eine Schlüsselarbeitskraft in der Amtsverwaltung ist.

## Zuschuss Teuerungsausgleich

### 6.1.

Für Gemeinden als Arbeitgeber war es in den Jahren 2022 und 2023 möglich, eine zusätzliche Zahlung von bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer abgabenfrei zu gewähren. Der Oö. Gemeindebund gab diesbezüglich eine Empfehlung ab, dass eine derartige Maßnahme aufgrund absehbarer allgemeiner finanzieller Einnahmerückgänge nicht umgesetzt werden sollte. Die Gemeinde gewährte im Jahr 2023 dennoch einen Teuerungsausgleich, der für alle Bediensteten zusammen 30.100 Euro ausmachte.

### 6.2.

Auch wenn die Gemeinde bei der Personalbewirtschaftung in der Vergangenheit grundsätzlich sparsam war, qualifiziert der LRH den gewährten Teuerungsausgleich als großzügige freiwillige Sozialleistung. Er sieht dies insofern kritisch, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Gemeinde Steinhaus betrifft.

## Aufbau- und Ablauforganisation in der Amtsverwaltung

### Organisatorische Grundlagen

#### 7.1.

Für den allgemeinen Dienstbetrieb lag eine Dienstbetriebsordnung auf Basis des Musters des Oö. Gemeindebundes vor. Konkrete schriftliche Dienstanweisungen zu den Arbeitszeiten bzw. sonstige spezifische Regelungen waren nicht vorhanden.

Die Gemeindeverwaltung verfügte zum Prüfungszeitpunkt weiters weder über einen Geschäftsverteilungsplan, noch über mitarbeiterspezifische Arbeitsplatzbeschreibungen. Die Mitarbeiter:innen erledigen ihre Aufgaben auf Basis der langjährig gelebten Verwaltungspraxis. Stellvertretungsregelungen sind – sofern vorhanden – nicht schriftlich fixiert.

## 7.2.

Mangels aussagekräftiger Dokumente konnte der LRH keine Gesamtbewertung der Aufbau- und Ablauforganisation in Steinhaus vornehmen. Die Gemeinde hat umgehend die organisatorischen Grundlagen für eine zeitgemäße Verwaltungsführung zu schaffen. Dazu sind ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen zu erarbeiten und ein durchgängiges Stellvertretungssystem zu fixieren. Auch sollte die Arbeitszeitenregelung schriftlich dokumentiert sein.

In einem weiteren Schritt wären jene Verwaltungstätigkeiten kritisch zu hinterfragen, die keine Kernaufgaben der Gemeinde darstellen. Dies betrifft beispielsweise die Führung der defizitären Postpartnerstelle am Gemeindeamt. Eine Übersiedelung, z. B. zu einem Nahversorger, könnte auch die lokale Wirtschaft beleben. Diese Überlegungen sollten auch im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung von freien Flächen im Gemeindeamtsgebäude berücksichtigt werden.

## **Doppelfunktion Bürgermeister – Mitarbeiter Bauverwaltung**

### 8.1.

Der Bürgermeister ist gleichzeitig langjähriger Mitarbeiter der Bauverwaltung (Vollzeitbeschäftigung). Aus organisatorischer Sicht ergibt sich somit folgende Situation:

Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamts. Als solcher sind ihm der Leiter des Gemeindeamts und alle übrigen Bediensteten der Gemeinde dienstrechtlich unterstellt. Dem Amtsleiter wiederum obliegt nach den Weisungen des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes sowie die Aufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde.

In Baurechtsangelegenheiten ist der Bürgermeister Baubehörde. In seiner Funktion als Mitarbeiter der Bauverwaltung bereitet er die Entscheidungen für seine Funktion als Bürgermeister vor; dabei unterliegt er aber der Dienstaufsicht durch den Amtsleiter.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten kann einem Gemeindebediensteten eine freie Zeit bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden jährlich für die Tätigkeit als Bürgermeister gewährt werden. Wird mit diesem Wert nicht das Auslangen gefunden, könnte der Bedienstete eine Dienstfreistellung unter Kürzung der Bezüge beantragen. Der Bürgermeister führte in der Vergangenheit keine Aufzeichnungen darüber, ob bzw. inwieweit er seine Tätigkeit als Bürgermeister oder Verwaltungsmitarbeiter ausübt.

### 8.2.

Die in Steinhaus vorliegende Personalunion von Bürgermeister und Mitarbeiter im Bauamt ist rechtlich zulässig. Es ergibt sich aber eine außergewöhnliche organisatorische Konstellation, die dazu führt, dass die Rolle des Bürgermeisters operativ deutlich ausgeprägter ist als in vergleichbaren Gemeinden. Dadurch sind die Führungsaufgaben des Amtsleiters derzeit stark geschmälert. (Berichtspunkt 11). Nichtsdestotrotz sollte der Amtsleiter künftig seinen Pflichten hinsichtlich Dienstaufsicht stärker nachkommen.

Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang, dass der Bürgermeister keine Zeitaufzeichnungen über seine in der Dienstzeit wahrgenommene Bürgermeister-tätigkeit führte. Auch wenn es insbesondere in der Bauverwaltung einzelne Tätigkeiten gibt, die nicht von den Aufgaben des Bürgermeisters in seiner Funktion als Baubehörde zu trennen sind, werden andere Aufgaben (z. B. Ehrungen, Jubiläen, finanzielle Angelegenheiten, Besprechungen mit Bürger:innen) aber zweifelsohne ausschließlich in der Funktion als Bürgermeister wahrgenommen. Die im Rahmen der Dienstzeit durchgeführten und abgrenzbaren Tätigkeiten als Bürgermeister sind künftig quantitativ zu erfassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass 180 Stunden überschritten werden, wären die Bezüge als Verwaltungsmitarbeiter zu kürzen. Als Leiter des inneren Dienstes hat der Amtsleiter diese Aufzeichnungen künftig entgegenzunehmen bzw. zu plausibilisieren.

## **Stärken und Schwächen der Gemeindeverwaltung**

### **9.1.**

Der LRH führte aufbauend auf dem Konzept des Public Management für eine wirkungsorientierte Verwaltung sowie in Anlehnung an das europäische Selbstbewertungssystem CAF (Common Assessment Framework) für öffentliche Verwaltungen Interviews mit den Führungskräften sowie ausgewählten Schlüssel-arbeitskräften. Auch wurde im Rahmen einer standardisierten Online-Befragung das aktuelle Betriebsklima erhoben. Ziel war es, die Stärken und Schwächen der Amtsverwaltung zu benennen und Verbesserungsvorschläge in organisatorischer Hinsicht zu erarbeiten.

### **9.2.**

Zusammenfassend hält der LRH fest, dass die Gemeinde Steinhaus mit den Grundsätzen einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung noch wenig vertraut war. Dies zeigte sich unter anderem dadurch, dass wesentliche organisatorische Grundlagen zum Prüfungszeitpunkt nicht definiert waren und keine Zielsetzungen für die weitere Verwaltungsentwicklung vorlagen.

Die Stärken der Steinhäuser Gemeindeverwaltung liegen nach Ansicht des LRH in der ausgeprägten Bürgerfreundlichkeit und dem guten Betriebsklima. Sie sollte ihre Stärken weiter pflegen, erhalten und ausbauen. Schwächen waren vor allem in den Bereichen Strategie, Führung und Personalmanagement erkennbar. Die Gemeinde sollte diese Schwächen aktiv bearbeiten und die in den Berichtspunkten 10 bis 15 dargestellten Handlungsempfehlungen des LRH beachten und so rasch als möglich umsetzen.

## **Verbesserungsansätze und Handlungsempfehlungen**

### **Strategisches Denken forcieren und Verwaltung weiterentwickeln**

#### **10.1.**

Strategische Überlegungen müssen sich mit der internen Kultur, dem Aufbau und den Geschäftsabläufen einer Organisation auseinandersetzen. Strategie, Planung und Prozesse sollten dabei laufend überwacht werden. Strategische Konzepte waren für die Verwaltung nicht vorhanden.

## 10.2.

Die Gemeinde sollte den zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan zum Anlass nehmen, um eine Zukunftsstrategie für die Verwaltung zu erarbeiten. Dies bedeutet konkret, dass sie unter anderem ein Leitbild für die Gemeindeverwaltung erarbeitet und die künftige Aufgabenverteilung konkretisiert. Die Vorschläge und Maßnahmen könnten in Form einer verwaltungsinternen Klausur mit externer Unterstützung erarbeitet werden.

## **Führungssituation klären und Führungsinstrumente einsetzen**

### 11.1.

Die Führungsqualität in einer Organisation ist vor allem vom Engagement der Führungskräfte abhängig, die sich ihrer Vorbildwirkung bewusst sein sollten. Nominelle Führungskräfte in Steinhaus sind der Bürgermeister sowie der Amtsleiter. Wie bereits ausgeführt, ist der Bürgermeister auch Mitarbeiter in der Bauverwaltung. Führungsinstrumente wie standardisierte Mitarbeitergespräche wurden bislang nicht eingesetzt.

### 11.2.

Der LRH gewann im Zuge der Prüfung den Eindruck, dass sich die Führungsaufgaben in der Gemeinde ausschließlich auf den Bürgermeister konzentrierten. Aufgrund der spezifischen organisatorischen Situation ist die starke Position des Bürgermeisters für den LRH zum Teil nachvollziehbar. Dennoch hat der Amtsleiter künftig seinen Führungsaufgaben so weit als möglich nachzukommen. Dafür benötigt es eine klare Abstimmung der Verantwortlichkeiten zwischen Bürgermeister und Amtsleiter. Die beiden Führungskräfte sollten dies in regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen sicherstellen.

Weiters wären standardisierte Mitarbeitergespräche einzuführen. Diese sollten in regelmäßigen Abständen zwischen Bürgermeister und Amtsleiter bzw. vom Amtsleiter mit allen Verwaltungsmitarbeiter:innen geführt werden.

## **Informationsaustausch sicherstellen**

### 12.1.

Aufgabe des Personalmanagements ist es neben der Personalsuche nach geeigneten Bediensteten, Wissen und Potentiale der Mitarbeiter:innen zu unterstützen. Die Amtsverwaltung setzte bislang keine Schwerpunkte bei der Wissensweitergabe und Information an die Bediensteten. Im Rahmen der anstehenden Nachbesetzung in der Buchhaltung stellte sie den Wissenstransfer durch eine rechtzeitige Personalaufnahme sicher.

### 12.2.

Der LRH hält fest, dass sich durch das starke Bevölkerungswachstum und die Aufnahme von Teilzeitarbeitskräften mittlerweile auch die Anzahl an Verwaltungsbediensteten deutlich erhöht hat, sodass die bisherigen Informationsstrukturen nicht mehr ausreichen und deshalb weitere Informationsschienen erforderlich sind. Innerhalb der Verwaltung ist ein geregelter Informationsaustausch zu forcieren. Dieser sollte mithilfe von regelmäßigen Dienstbesprechungen für alle Verwaltungsmitarbeiter bzw. Jour-Fixe-Terminen mit Schlüsselarbeitskräften erfolgen.

## **Digitalisierung weiter vorantreiben**

### **13.1.**

Einen wesentlichen Bestandteil moderner Verwaltungsorganisationen stellt die digitale Transformation von Verwaltungsprozessen dar. Steinhaus führte vor einigen Jahren den elektronischen Rechnungslauf ein und setzte auch in der Bauverwaltung erste Maßnahmen zur Digitalisierung.

### **13.2.**

Der LRH hält positiv fest, dass Steinhaus erste Schritte im Bereich der Digitalisierung gesetzt hat. Die Gemeinde sollte aber sukzessive neue Entwicklungsfelder erschließen wie beispielsweise generell bei der Dokumentenverwaltung bzw. der digitalen Archivierung.

## **Mitarbeiterbefragung positiv – gutes Betriebsklima weiter erhalten**

### **14.1.**

An der Mitarbeiterbefragung zum Betriebsklima nahmen alle zehn Bediensteten der Amtsverwaltung (inkl. zwei Lehrlinge) teil:

- Gute Ergebnisse gab es in den Bereichen Kollegenbeziehungen, Führung und betriebliche Leistungen.
- Differenziert wurden die Rubriken Information und Mitsprache sowie Organisation bewertet. Der Wunsch nach geregelten Informationsstrukturen kommt in der Befragung am Stärksten zum Ausdruck.

Die Ergebnisse einzelner Rubriken befinden sich in Anlage 1.

### **14.2.**

Der LRH anerkennt die guten Ergebnisse der Gemeinde im Rahmen der Erhebung des Betriebsklimas. Ziel sollte es sein, auch trotz künftiger möglicher personeller Veränderungen bzw. Änderungen in den Arbeitsabläufen eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit zu erhalten.

## **Leistungen messen und Wirkungen darstellen**

### **15.1.**

Die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit sollten sich an den Leistungen der Organisation für den Bürger und den daraus ableitbaren Wirkungen orientieren. Die Gemeinde engagiert sich zwar grundsätzlich für ihre Interessensgruppen, konkret messbare Leistungsergebnisse bzw. Aussagen über die Wirkungen ihrer Maßnahmen werden aber nicht strukturiert erfasst.

### **15.2.**

Die Gemeinde sollte künftig ihre Leistungen und erzielten Wirkungen verstärkt messen. Dies könnten zum einen bürgerorientierte Maßnahmen, wie eine Kundenbefragung zu den Leistungen der Verwaltung, aber zum anderen auch die Entwicklung konkreter Kennzahlen als Basis für den Vergleich mit anderen Gemeinden sein (Benchmarking). Aussagekräftige Wirkungsziele wären weiters für den Förderungsbereich zu definieren (Berichtspunkt 32).

## HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

### Grundsätzliches

#### 16.1.

Der Prüfungszeitraum des LRH bezog sich im Wesentlichen auf die Jahre 2020 bis 2022. Für die Einschätzung der Entwicklung wesentlicher Finanzkennzahlen wurden teilweise auch Vorjahre herangezogen. Dabei ist festzuhalten, dass das Verrechnungssystem bis zum Jahr 2019 den kameraleen Vorgaben der VRV 1997 folgte. Ab dem Jahr 2020 stellte die Marktgemeinde das System entsprechend dem Regelwerk der VRV 2015 auf einen Drei-Komponenten-Haushalt (= Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) um. Als Folge dessen sind Rechengrößen nur mehr bedingt vergleichbar und ergeben sich beim Kennzahlenvergleich gewisse Unschärfen.

Die Gemeinde stellte das Verrechnungssystem zeitgerecht im Einklang mit den neuen Vorgaben um. Unterstützend fungierten in Bewertungsfragen dabei externe Dienstleister (z. B. Gutachter für die Bewertung des Zustands der Gemeindestraßen). In Bezug auf Prüfungstätigkeiten der Aufsichtsbehörde wurden zwar jährlich die Voranschläge plausibilisiert, jedoch seit der Umstellung auf die VRV 2015 – vor allem bedingt durch die COVID-19-Pandemie – keine Rechnungsabschlüsse geprüft.

#### 16.2.

Der LRH anerkennt die Anstrengungen der Gemeindebuchhaltung, das Rechnungswesen auf die VRV 2015 umzustellen. Aus Sicht des LRH wäre die Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse neben umfassenden Gebarungsprüfungen eine wesentliche Maßnahme, um von externer Seite die Gemeinden regelmäßig im Rahmen ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

### Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

#### 17.1.

Der Gemeinde gelang es in der Vergangenheit immer den ordentlichen Haushalt (nach VRV 1997) auszugleichen. Seit dem Jahr 2020 haben die Gemeinden im Rahmen der landesgesetzlichen Bestimmungen einen Nachweis über das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zu erbringen. Dieser Wert soll ansatzweise das bislang aus dem kameraleen System abgeleitete Ergebnis des o. H. widerspiegeln und stellt sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Tabelle 2: Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 bis 2022

| Bezeichnung                                      | 2020           | 2021           | 2022           |
|--|----------------|----------------|----------------|
| Einzahlungen                                     | 6.571.541      | 6.338.429      | 7.477.744      |
| Auszahlungen                                     | 6.598.482      | 6.219.916      | 6.811.824      |
| <b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b> | <b>-26.941</b> | <b>118.513</b> | <b>665.920</b> |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Die Tabelle zeigt, dass das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 mit minus 26.941 Euro negativ war. Dafür erwirtschaftete Steinhaus 2021 ein positives Ergebnis von 118.500 Euro und 2022 von 655.900 Euro.

Ein Indikator für die Leistungsfähigkeit des Haushaltes sind auch jene Beiträge, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit für Investitionen zur Verfügung standen. Neben zweckgebundenen Zuführungen von Verkehrsflächen- und Interessentenbeiträgen konnte die Gemeinde im Jahr 2022 auch allgemeine Haushaltsmittel in der Höhe von 331.300 Euro für Investitionen – vorrangig für den Kindergarten-zubau – zur Verfügung stellen.

#### 17.2.

Der LRH hält fest, dass der negative Wert beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2020 vorwiegend auf die Insolvenz eines ortsansässigen Leitbetriebes und den damit verbundenen kurzfristigen Ausfall von Kommunalsteuern zurückzuführen war. Die deutlich besseren Werte 2021 und 2022 sind Anzeichen für eine stabile Haushalts- und Finanzsituation.

Die Leistungsfähigkeit des Haushaltes beurteilt der LRH als grundsätzlich gegeben. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass es die Gemeinde in den letzten Jahren verabsäumt hat, Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven als Ausgleich für allfällige Einnahmehausfälle oder markante Ausgabensteigerungen anzusparen. Dies erhöht das Risiko, finanzielle Schwankungen nicht aus eigener Kraft ausgleichen zu können.

## HAUSHALTSANALYSE AUF BASIS DER DREI-KOMPONENTEN-RECHNUNG

#### 18.1.

Der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliedert sich entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG). Diese MVAG fassen Konten auf unterschiedlichen Ebenen zusammen und ermöglichen die Haushalte strukturiert darzustellen. Die wesentlichen Ergebnisse des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes stellen sich in Anlage 2 und 3 des Gutachtens dar. Enthalten sind dabei die Werte des RA 2020 bis 2022.

### Finanzierungshaushalt

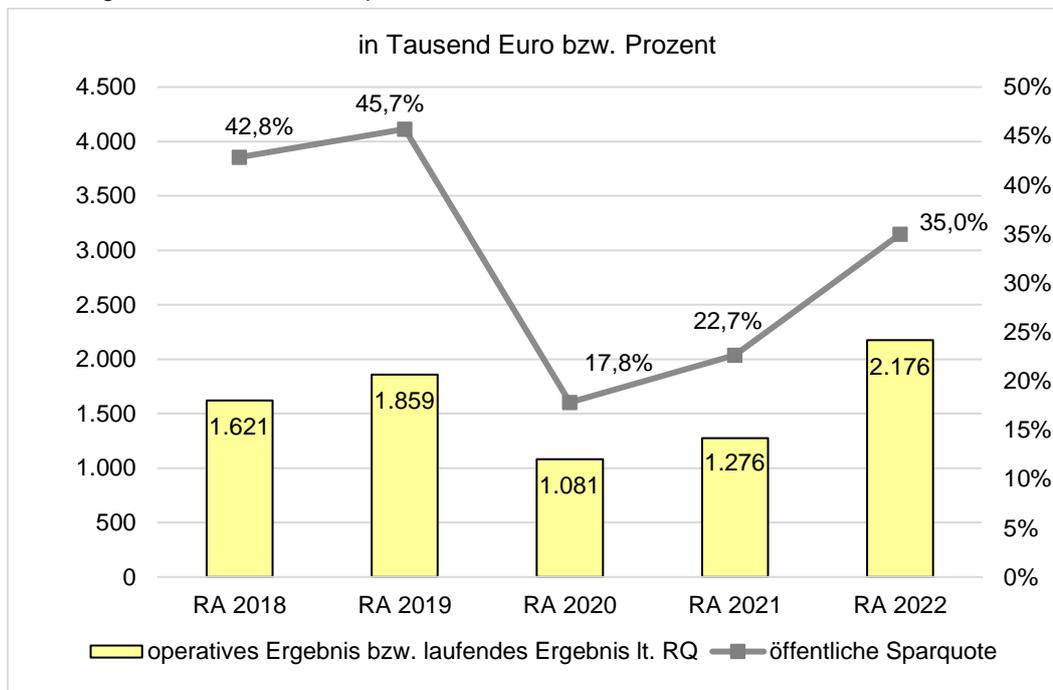
#### Quote öffentliches Sparen

#### 19.1.

Die operative Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Tätigkeit und laufende Transfers. Dabei entspricht die operative Tätigkeit inhaltlich und begrifflich der laufenden Gebarung, wie sie im ehemaligen Rechnungsquerschnitt (RQ) nach VRV 1997 vorgesehen war. Als Saldo ergibt sich der Geldfluss aus der operativen Gebarung. Dieser lag 2020 bei 1,1 Mio. Euro und stieg 2021 und 2022 auf 1,3 bzw. 2,2 Mio. Euro.

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung können Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushaltes abgeleitet werden. Eine zentrale Größe ist dabei die Quote öffentliches Sparen. Diese stellt die Überschüsse der laufenden Gebarung laut RQ bzw. seit 2020 den Geldfluss der operativen Gebarung den laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen der operativen Gebarung gegenüber und stellt sich ab 2018 wie folgt dar:

Abbildung 1: Quote öffentliches Sparen 2018 bis 2022



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Während die öffentliche Sparquote in den Jahren 2018 und 2019 noch bei über 40 Prozent lag, sank sie 2020 auf 17,8 Prozent ab und stieg in der Folge wieder auf 22,7 Prozent bzw. 35 Prozent an.

## 19.2.

Der LRH anerkennt, dass die Gemeinde in den Jahren 2018 und 2019 hervorragende öffentliche Sparquoten erzielte. Dies untermauert ein anerkanntes Referenzwertmodell, wonach öffentliche Sparquoten bereits ab 25 Prozent sehr gute Werte darstellen.<sup>2</sup> Im Jahr 2020 führte der deutliche Rückgang des operativen Ergebnisses zu einer nur mehr durchschnittlichen Sparquote. Positiv ist festzuhalten, dass diese 2021 wieder auf einen guten Wert anstieg und 2022 sogar sehr gut war.

<sup>2</sup> vgl. Referenzwertmodell des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

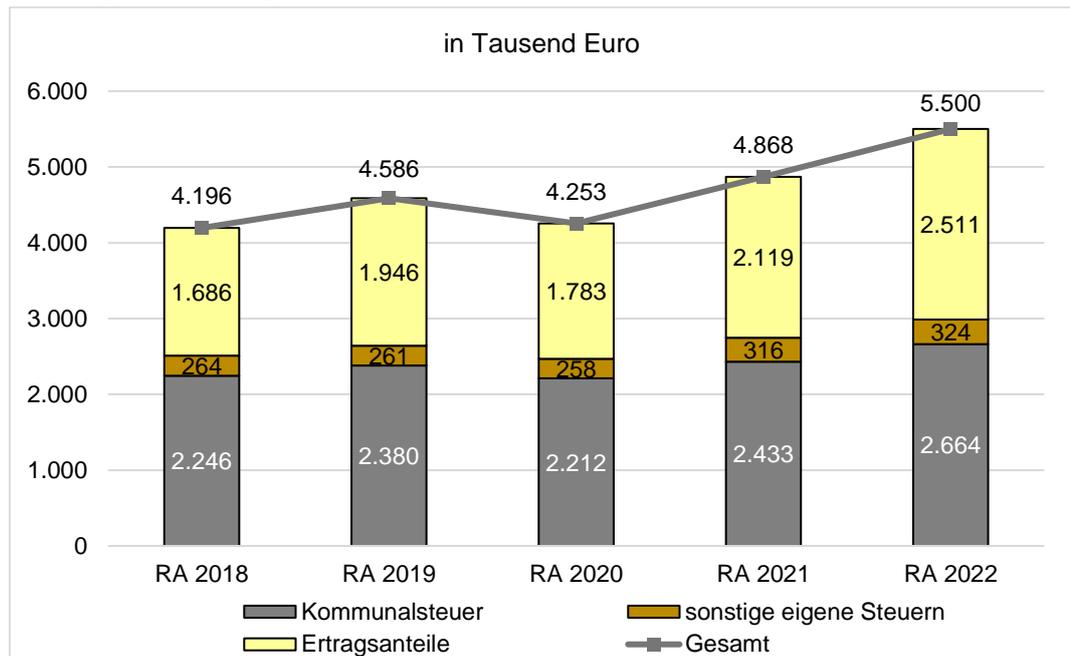
Die relativ hohen Schwankungen im Betrachtungszeitraum bei der öffentlichen Sparquote sind vorrangig auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Die **Einzahlungen** aus eigenen Abgaben lagen 2020 bei 3,3 Mio. Euro, sanken 2021 auf 3,0 Mio. Euro und stiegen 2022 wieder auf 3,6 Mio. Euro an. Die Veränderungen sind dabei vorrangig auf die von Jahr zu Jahr schwankenden Einnahmen aus Interessentenbeiträgen zurückzuführen.
- Die Ertragsanteile sanken in Folge der COVID-19-Pandemie von 2019 auf 2020 um 0,2 Mio. Euro auf 1,8 Mio. Euro, stiegen aber seitdem wieder auf 2,1 Mio. Euro bzw. 2,5 Mio. Euro.
- Das Gebührenaufkommen stieg sukzessive von 0,7 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 0,8 Mio. Euro im Jahr 2022 an.
- Bei den **Auszahlungen** für Personal war ein kontinuierlicher Anstieg von 0,5 Mio. Euro auf 0,6 Mio. Euro bis 2022 erkennbar. Diese waren aber vorrangig auf Grund der schlanken Verwaltung im Vergleich zu anderen Gemeinden generell eher gering.
- Ein starker Anstieg war – so wie in allen anderen öö. Gemeinden – bei den Auszahlungen aus Transfers zu verzeichnen. Dies betraf insbesondere Pflichtausgaben wie die Sozialhilfeverbandsumlage, den Krankenanstaltenbeitrag und die Landesumlage. Diese stiegen gemeinsam von 1,9 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 2,2 Mio. Euro im Jahr 2021 an. Im Jahr 2022 gab es eine weitere Erhöhung um 0,1 Mio. Euro auf 2,3 Mio. Euro. Die Gemeinde kann diese Belastungen nicht direkt beeinflussen, da sie von der jeweiligen Finanzkraft des Vorvorjahres abhängen.
- Sehr gering gestaltete sich der ausbezahlte Finanzaufwand für Fremdkapitalzinsen mit jährlichen Werten zwischen 17.900 und 21.400 Euro. Aufgrund der niedrigen Verschuldung ist trotz des Zinssatzänderungsrisikos bei variablen Darlehen auch künftig von niedrigen Werten auszugehen.

#### 20.1.

Die Finanzkraft der Gemeinde Steinhaus setzt sich im Zeitverlauf wie folgt zusammen:

Abbildung 2: Entwicklung der Finanzkraft 2018 bis 2022



Die Abbildung zeigt, dass die Finanzkraft von 4,2 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 5,5 Mio. Euro im Jahr 2022 stieg. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl lag Steinhaus dabei in den letzten Jahren kontinuierlich innerhalb der besten 20 Gemeinden in Oberösterreich.

## 20.2.

Der LRH hält fest, dass die sehr hohe Finanzkraft der Gemeinde die öffentlichen Sparquoten maßgeblich positiv beeinflusst. Die Gemeinde profitierte dabei nicht nur von tendenziell steigenden Ertragsanteilen, sondern vor allem von einem überdurchschnittlich hohen Anteil an eigenen Steuern, insbesondere an Kommunalsteuern. Dieser Zusammenhang wird in der Folge näher beleuchtet.

## 21.1.

Das jährliche Kommunalsteueraufkommen der Gemeinde wird von einem ortsansässigen regionalen Leitbetrieb folgendermaßen beeinflusst:

Tabelle 3: Anteil Kommunalsteuer Leitbetrieb am Gesamtaufkommen 2018 bis 2022

| Bezeichnung           | Beträge in Euro |           |           |           |           |
|-----------------------|-----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
|                       | 2018            | 2019      | 2020      | 2021      | 2022      |
| Kommunalsteuer gesamt | 2.246.214       | 2.379.586 | 2.211.540 | 2.433.129 | 2.664.291 |
| davon Leitbetrieb     | 1.327.976       | 1.324.750 | 1.091.638 | 989.986   | 1.274.925 |
| Anteil Leitbetrieb    | 59,1%           | 55,7%     | 49,4%     | 40,7%     | 47,9%     |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil des Leitbetriebs am gesamten Kommunalsteueraufkommen 2018 mit 59,1 Prozent einen Höchststand aufwies und bis 2021 auf 40,7 Prozent sank. Im Jahr 2022 stieg der Anteil wieder auf 47,9 Prozent.

#### 21.2.

Der Leitbetrieb leistet im Schnitt etwa die Hälfte des Gesamtaufkommens an Kommunalsteuern der Gemeinde Steinhaus. Diese hängen wesentlich von dessen wirtschaftlicher Entwicklung ab und sind für die Gemeinde nicht beeinflussbar. Der LRH weist darauf hin, dass dadurch für die Steinhauser Gemeindefinanzen hohe Risiken entstehen, wie sich bereits anhand der Kommunalsteuerrückgänge in den Jahren 2020 und 2021 ansatzweise zeigte. Die Gemeinde sollte daher die Resilienz ihrer Gemeindefinanzen stärken. Diese Widerstandsfähigkeit sollte nach Möglichkeit dadurch verbessert werden, indem bei allfälligen künftigen Betriebsansiedelungen ein Branchenmix angestrebt wird und dadurch Ausfallsrisiken bei der Kommunalsteuer reduziert werden. Außerdem sollte Steinhaus ausreichend finanzielle Reserven in Form von Rücklagen schaffen, um etwaige Einnahmeschwankungen temporär ausgleichen zu können.

### **Nettofinanzierungssaldo**

#### 22.1.

Der Nettofinanzierungssaldo stellt eine zentrale Kenngröße bei der Steuerung der Gemeindefinanzen dar. Dieser Saldo ergibt sich aus den Ergebnissen der operativen und investiven Gebarung (=Saldo 3) ohne Finanzierungen. Er lag 2020 bei 1,0 Mio. Euro, sank 2021 auf minus 0,2 Mio. Euro und stieg 2022 wieder auf 0,9 Mio. Euro an. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung war dabei immer deutlich negativ (zwischen minus 0,1 Mio. Euro und minus 1,5 Mio. Euro). Dies signalisiert, dass die Überschüsse der operativen Gebarung im Prüfungszeitraum zu einem Gutteil für investive Zwecke – nämlich Siedlungsinfrastruktur und Kindergartenbau – herangezogen wurden.

#### 22.2.

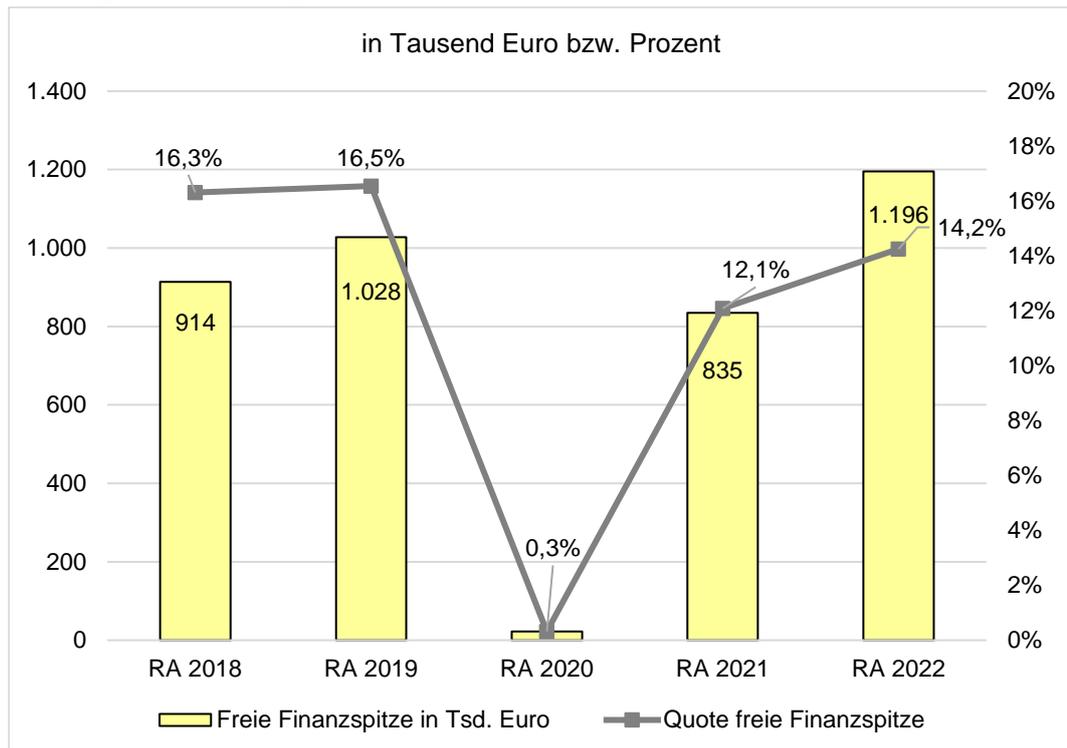
Für den LRH bestätigt sich, dass die Gemeinde ihre Eigenmittel für Investitionen zu einem großen Teil aus dem operativen Geschäft leisten kann. Dies ist – mit Ausnahme des Jahres 2020 – ein weiteres Anzeichen für einen grundsätzlich leistungsfähigen Haushalt.

### **Freie Finanzspitze**

#### 23.1.

Bei der freien Finanzspitze handelt es sich um jenen Betrag, den die Marktgemeinde cash-mäßig erwirtschaftete und nicht für operative Auszahlungen oder für Schuldentilgungen im Rahmen der Finanzierungstätigkeit einsetzte:

Abbildung 3: Freie Finanzspitze 2018 bis 2022



Die Finanzspitze lag in den Jahren 2018 und 2019 bei über 16 Prozent und sank 2020 auf 0,3 Prozent. In der Folge stieg sie 2021 auf 12,1 Prozent und 2022 auf 14,2 Prozent.

### 23.2.

Die freie Finanzspitze zeichnet einen ähnlichen Verlauf wie die öffentliche Sparquote. Sehr guten Werten bis 2019 folgte ein Einbruch der Quote im Jahr 2020, gefolgt von einer teilweisen Erholung bis 2022. Die konkreten Unterschiede in der Höhe im Vergleich zur Sparquote ergeben sich vorrangig aus zwei Faktoren: einerseits werden die Finanzspitzen im Gegensatz zu den Sparquoten auf Basis der deutlich höheren Einnahmen berechnet, andererseits bleiben die Einnahmen aus den einmaligen zweckgebundenen Interessentenbeiträgen unberücksichtigt. Dadurch ergeben sich tendenziell niedrigere Werte, die insbesondere im Jahr 2020 aus finanzieller Sicht problematisch waren.

Da die Gemeinde derzeit über keinen nennenswerten Rücklagen verfügt, wird sie weiterhin hohe freie Finanzspitzen erzielen müssen, um das Investitionsniveau der letzten Jahre halten zu können.

## Ergebnis- und Vermögenshaushalt

### Ergebnishaushalt

#### 24.1.

Entsprechend der Systematik des Drei-Komponenten-Haushalts ist der Ergebnishaushalt anders gegliedert als der Finanzierungshaushalt. Die zeitliche Verbuchung ist grundsätzlich unterschiedlich und es gibt Geschäftsfälle, die nicht in beiden Haushalten abzubilden sind. Dies führt zu unterschiedlichen Ergebnissen – dem periodengerechten Nettoergebnis im EH und dem finanzierungswirksamen Nettofinanzierungssaldo im FH. So sind Beträge wie jene aus der Finanzierungstätigkeit (z. B. Schuldaufnahmen und -rückzahlungen) nur im FH abzubilden, Abschreibungen auf Vermögensgegenstände oder Zuweisungen an und Entnahmen aus Rücklagen hingegen nur im EH.

Die Ergebnisse der letzten Jahre stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Ergebnisrechnung 2020 bis 2022

| MVAG-Code   | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen                              | in Tausend Euro |              |              | in %                  |                |
|-------------|--|-----------------|--------------|--------------|-----------------------|----------------|
|             |  | RA 2020         | RA 2021      | RA 2022      | Veränderung 2021/2022 |                |
| 211         | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit  | 6.676           | 6.903        | 8.269        | 1.366                 | 19,8           |
| 212         | Erträge aus Transfers  | 722             | 398          | 491          | 92                    | 23,2           |
| 213         | Finanzerträge  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0            |
| <b>21</b>   | <b>Summe Erträge</b>   | <b>7.398</b>    | <b>7.301</b> | <b>8.760</b> | <b>1.459</b>          | <b>20,0</b>    |
| 221         | Personalaufwand  | 498             | 555          | 566          | 10                    | 1,8            |
| 222         | Sachaufwand (ohne Transferaufwand)   | 3.983           | 3.266        | 3.567        | 302                   | 9,2            |
| 223         | Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)                                | 2.551           | 2.930        | 3.235        | 305                   | 10,4           |
| 224         | Finanzaufwand  | 21              | 18           | 18           | 0                     | 0,6            |
| <b>22</b>   | <b>Summe Aufwendungen</b>  | <b>7.053</b>    | <b>6.769</b> | <b>7.386</b> | <b>617</b>            | <b>9,1</b>     |
| <b>SA0</b>  | <b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>   | <b>345</b>      | <b>532</b>   | <b>1.374</b> | <b>842</b>            | <b>158,3</b>   |
| 230         | Entnahmen von Haushaltsrücklagen   | 0               | 0            | 28           | 28                    | 0,0            |
| 240         | Zuweisung an Haushaltsrücklagen  | 9               | 9            | 481          | 471                   | 5.013,8        |
| <b>23</b>   | <b>Summe Haushaltsrücklagen</b>  | <b>-9</b>       | <b>-9</b>    | <b>-453</b>  | <b>-443</b>           | <b>4.713,8</b> |
| <b>SA00</b> | <b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</b> | <b>336</b>      | <b>523</b>   | <b>922</b>   | <b>399</b>            | <b>76,4</b>    |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Die Gemeinde erzielte jährlich positive Nettoergebnisse zwischen 0,3 und 1,3 Mio. Euro. Auch nach Zuweisung von Rücklagen waren die Ergebnisse durchgängig positiv.

#### 24.2.

Für den LRH stellen die positiven Ergebnisse unter Beweis, dass die Gemeinde in den letzten Jahren über eine hohe Ertragskraft verfügte.

## Vermögenshaushalt

### 25.1.

Die Vermögensrechnung stellt das Gemeindevermögen (Aktiva) den Fremdmitteln (Passiva) gegenüber. Der Saldo aus Aktiva abzüglich Passiva zeigt sich passivseitig als Nettovermögen. Die Vermögensrechnung legt auf der Aktivseite offen, über welches Vermögen die Gemeinde zum Rechnungsabschlussstichtag verfügte und welche Substanzwerte sie zu erhalten hat. Die Passiva geben Aufschluss darüber, wie die Gemeinde dieses Vermögen finanzierte und in welchem Ausmaß sie Eigen- oder Fremdmittel einsetzte. Auch zeigen sie, welche finanziellen Verpflichtungen die Gemeinde mit den vorhandenen Vermögenswerten zukünftig bedienen muss, falls sie diese Verpflichtungen nicht mithilfe von operativen Erträgen abbauen kann. Die Vermögensrechnung ist gemäß VRV 2015 in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu gliedern. Sie ist in Anlage 4 in verdichteter Form dargestellt.

Nachstehende Tabelle gibt einen stichtagsbezogenen Überblick über die Aktiva und Passiva:

Tabelle 5: Vermögensrechnung – Übersicht Aktiva

| Bilanzpositionen AKTIVA   |   | in Tausend Euro |               |               | in %                     |              |
|---------------------------|---|-----------------|---------------|---------------|--------------------------|--------------|
|                           |   | 31.12.2020      | 31.12.2021    | 31.12.2022    | Veränderung<br>2021/2022 |              |
| <b>A</b>                  | <b>Langfristiges Vermögen</b>                         | <b>29.336</b>   | <b>30.019</b> | <b>30.542</b> | <b>523</b>               | <b>1,7</b>   |
| A.I                       | Immaterielle Vermögenswerte                           | 36              | 22            | 7             | -15                      | -66,5        |
| A.II                      | Sachanlagen   | 28.872          | 29.615        | 30.089        | 475                      | 1,6          |
| A.III                     | Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0          |
| A.IV                      | Beteiligungen   | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0          |
| A.V                       | Langfristige Forderungen                              | 428             | 382           | 445           | 63                       | 16,5         |
| <b>B</b>                  | <b>Kurzfristiges Vermögen</b>                         | <b>647</b>      | <b>342</b>    | <b>1.524</b>  | <b>1.182</b>             | <b>345,2</b> |
| B.I                       | Kurzfristige Forderungen                              | 143             | 180           | 278           | 98                       | 54,6         |
| B.II                      | Vorräte   | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0          |
| B.III                     | Liquide Mittel  | 474             | 163           | 1.246         | 1.084                    | 666,5        |
| B.IV                      | Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0          |
| B.V                       | Aktive Rechnungsabgrenzung                            | 30              | 0             | 0             | 0                        | 0,0          |
| <b>Bilanzsumme Aktiva</b> |   | <b>29.983</b>   | <b>30.361</b> | <b>32.066</b> | <b>1.705</b>             | <b>5,6</b>   |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Tabelle 6: Vermögensrechnung – Übersicht Passiva

| Bilanzpositionen PASSIVA   |  | in Tausend Euro |               |               | in %                     |             |
|----------------------------|--|-----------------|---------------|---------------|--------------------------|-------------|
|                            |  | 31.12.2020      | 31.12.2021    | 31.12.2022    | Veränderung<br>2021/2022 |             |
| <b>C</b>                   | <b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>                          | <b>20.044</b>   | <b>20.576</b> | <b>21.950</b> | <b>1.374</b>             | <b>6,7</b>  |
| C.I                        | Saldo der Eröffnungsbilanz                                       | 19.690          | 19.690        | 19.690        | 0                        | 0,0         |
| C.II                       | Kumuliertes Nettoergebnis  | 336             | 858           | 1.780         | 922                      | 107,4       |
| C.III                      | Haushaltsrücklagen   | 19              | 28            | 481           | 453                      | 1.604,6     |
| C.IV                       | Neubewertungsrücklagen<br>(Umbewertungskonto)                    | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0         |
| C.V                        | Fremdwährungs-umrechnungsrücklagen                               | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0         |
| <b>D</b>                   | <b>Sonderposten Investitionszuschüsse<br/>(Kapitaltransfers)</b> | <b>7.169</b>    | <b>7.163</b>  | <b>7.317</b>  | <b>154</b>               | <b>2,2</b>  |
| D.I                        | Investitionszuschüsse  | 7.169           | 7.163         | 7.317         | 154                      | 2,2         |
| <b>E</b>                   | <b>Langfristige Fremdmittel</b>                                  | <b>2.704</b>    | <b>2.513</b>  | <b>2.694</b>  | <b>180</b>               | <b>7,2</b>  |
| E.I                        | Langfristige Finanzschulden, netto                               | 2.577           | 2.384         | 2.571         | 187                      | 7,9         |
| E.II                       | Langfristige Verbindlichkeiten                                   | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0         |
| E.III                      | Langfristige Rückstellungen                                      | 127             | 129           | 123           | -7                       | -5,4        |
| <b>F</b>                   | <b>Kurzfristige Fremdmittel</b>                                  | <b>66</b>       | <b>109</b>    | <b>105</b>    | <b>-4</b>                | <b>-3,5</b> |
| F.I                        | Kurzfristige Finanzschulden, netto                               | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0         |
| F.II                       | Kurzfristige Verbindlichkeiten                                   | 22              | 52            | 48            | -4                       | -7,6        |
| F.III                      | Kurzfristige Rückstellungen                                      | 44              | 57            | 57            | 0                        | 0,2         |
| F.IV                       | Passive Rechnungsabgrenzung                                      | 0               | 0             | 0             | 0                        | 0,0         |
| <b>Bilanzsumme Passiva</b> |  | <b>29.983</b>   | <b>30.361</b> | <b>32.066</b> | <b>1.705</b>             | <b>5,6</b>  |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

## 25.2.

Der LRH hält fest, dass die Bilanzsumme seit 2020 sukzessive von 30,0 Mio. Euro auf 32,1 Mio. Euro stieg. Zum Anstieg des buchmäßigen Vermögens merkt er Folgendes an:

- Das Sachanlagevermögen ist im Betrachtungszeitraum sukzessive von 28,9 Mio. Euro auf 30,1 Mio. Euro gestiegen. Dies ist vorrangig auf die Erweiterung des Kindergartens zurückzuführen.
- Die liquiden Mittel sind stark von 0,5 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 1,2 Mio. Euro im Jahr 2022 angestiegen. Dies hängt mit der positiven finanziellen Entwicklung im Jahr 2022 zusammen.
- Die Passivseite zeigt Ende 2022 ein Nettovermögen von 22,0 Mio. Euro. Weitere 7,3 Mio. Euro waren an Investitionszuschüssen geleistet und 2,8 Mio. Euro an Verbindlichkeiten eingebucht.
- Die Nettovermögensquote stieg im Betrachtungszeitraum von 66,9 Prozent Ende 2020 auf 68,4 Prozent Ende 2022 und ist als hoch einzustufen.

## Ausgewählte Bilanzpositionen

### Sachanlagen

#### 26.1.

Die Gemeinde bewertete die Sachanlagen auf Basis des Leitfadens der Aufsichtsbehörde. Der LRH plausibilisierte im Rahmen der Prüfung einzelne Sachanlagewerte. In fast allen Fällen war die Bewertung durch die Gemeinde nachvollziehbar. Bei der Straßenbeleuchtung wurden unterschiedliche Abschreibungsdauern verwendet, die nicht mit den Werten laut VRV 2015 in Einklang stehen.

#### 26.2.

Die Gemeinde sollte in regelmäßigen Abständen ihre Bewertungen überprüfen. Allfällig notwendige Fehlbewertungen wären gegebenenfalls in den Rechenwerken entsprechend zu berichtigen.

### Liquide Mittel

#### 27.1.

Die liquiden Mittel lagen 2020 bei 474.000 Euro, sanken 2021 auf 163.000 Euro und stiegen 2022 auf 1.245.000 Euro an. Sämtliche Rücklagen waren durch Zahlungsmittelreserven gedeckt.

Zum Prüfungszeitpunkt (November 2023) verfügte die Gemeinde über ca. 650.000 Euro an liquiden Mitteln.

#### 27.2.

Der LRH hält positiv fest, dass die Marktgemeinde in der Vergangenheit im Budgetvollzug über ausreichende liquide Mittel verfügte.

#### 28.1.

Im Zuge der Prüfung wurden die Geschäftsbanken der Gemeinde aufgefordert, die Salden zum 31.12.2023 bei Giro- und Darlehenskonto zu bestätigen. Mitgeteilt wurden ebenso die Zeichnungs- und Verfügungsberechtigungen bei den einzelnen Konten. Dabei stellte sich heraus, dass die Verfügungen auf sämtlichen Giro- und Sparkonten mit Einzelzeichnung möglich sind. Unter anderem ist auch der Bürgermeister als Anordnungsbefugter einzelzeichnungsberechtigt. Nicht auf den Konten zeichnungsberechtigt ist die Kassenführerin.

#### 28.2.

Der LRH weist die Gemeinde darauf hin, dass die aktuellen Regelungen den grundsätzlichen Überlegungen der Gemeindehaushaltsordnung aus folgenden Gründen widersprechen:<sup>3</sup>

- Überweisungsaufträge dürfen nur von der Kassenführerin sowie von hierzu ermächtigten Bediensteten unterzeichnet werden.
- Dem Bürgermeister kommt keine Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr zu.

---

<sup>3</sup> vgl. §34 Oö. GemHO

- Bei gegebenen personellen Voraussetzungen sind die Überweisungsaufträge jeweils von der Kassenführerin und einem hierzu ermächtigten Bediensteten gemeinsam zu unterfertigen (Kollektivzeichnung).

Nach Ansicht des LRH sind die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine Kollektivzeichnung seit Jahren gegeben. Auch ist unklar, weshalb die Kassenführerin derzeit über keine Zeichnungsrechte verfügt. Dem Bürgermeister als Anweisungsberechtigtem darf keine Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr mehr zukommen. Die Gemeinde sollte deshalb umgehend den Zahlungsprozess adaptieren und der Oö. GHO entsprechende Zeichnungsberechtigungen festlegen.

## **Rücklagen**

### **29.1.**

Der Stand an Rücklagen lag 2020 bei 18.800 Euro und im Jahr 2021 bei 28.200 Euro jeweils zweckgebunden aus dem Gemeindehaushalts-Entlastungspaket. 2022 löste die Gemeinde diese Rücklagen auf, konnte aber gleichzeitig 480.000 Euro an zweckgebundenen Rücklagen aus Interessentenbeiträgen zuführen.

### **29.2.**

Der LRH hält fest, dass der Rücklagenstand der Gemeinde gering ist. Steinhaus hat es verabsäumt, in finanziell erfolgreichen Jahren allgemeine Haushaltsrücklagen aufzubauen. Diese wären geeignete Puffer, um vorübergehend allfällige Schwankungen bei künftigen eigenen Einnahmen bzw. den Ertragsanteilen auszugleichen.

## **Fremdmittel**

### **30.1.**

Die bilanziell ausgewiesenen Fremdmittel betreffen vorrangig langfristige Finanzschulden. Diese lagen 2020 bei 2,6 Mio. Euro, sanken 2021 auf 2,4 Mio. Euro und stiegen 2022 wieder auf 2,6 Mio. Euro. Sie betrafen Fremdfinanzierungen von Infrastrukturprojekten sowie die Gebührenhaushalte. Bei einzelnen Darlehen erreichte die Gemeinde mit externer Unterstützung geringere Zinsaufschläge auf einen variablen Zinssatz. Sie hat weiters keine kurzfristigen Finanzschulden aufgenommen oder langfristige Leasingvereinbarungen abgeschlossen. Bilanziell nicht auszuweisende Haftungen von 0,2 Mio. Euro bestanden Ende 2022 gegenüber einem Reinhaltungsverband.

### **30.2.**

Im öö-weiten Vergleich ist die Gemeinde unterdurchschnittlich verschuldet. Dies ermöglicht Steinhaus, die im operativen Geschäft generierten Einzahlungsüberhänge vorrangig für Investitionen heranzuziehen.

## Finanzieller Ausblick laut Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung

### 31.1.

Für eine grobe Beurteilung der mittelfristigen finanziellen Situation der Gemeinde zog der LRH die Werte des Voranschlages 2024 sowie der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2028 heran. Dabei ist festzustellen, dass

- das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit voraussichtlich positiv bleibt,
- der Ergebnishaushalt mittelfristig ausgeglichen ist und
- das Nettovermögen weiter steigen wird.

### 31.2.

Der LRH hält fest, dass sich wesentliche finanzielle Kennzahlen auch mittelfristig positiv darstellen sollten. Die Gemeinde sollte bei anhaltend guter Haushalts-situation finanzielle Reserven für schwierige Zeiten ansammeln.

## SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

### Förderungen und freiwillige Leistungen

#### 32.1.

Für folgende Bereiche gibt es in der Gemeinde Steinhaus Förderungsrichtlinien:

- „Windel-Restmüllsack“
- Erneuerbare Energie<sup>4</sup>
- Jugendtaxi/JugendTaxi-App Gutscheine

Die übrigen Förderungen werden durch Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes genehmigt. Die Höhe der laufend wiederkehrenden Förderungen an Vereine bzw. Organisationen ist historisch bedingt. Es werden unterschiedliche Bereiche gefördert, ohne übergeordnete Ziele und erwünschte Wirkungen der einzelnen Förderaktionen vorab zu definieren.

#### 32.2.

Der LRH empfiehlt, auf politischer Ebene klare Förderungsziele zu entwickeln und auf deren Basis ein Förderungskonzept zu erstellen. Die Höhe der jährlich bisher gewährten Förderungen sollte auf Basis dieser Ziele evaluiert werden.

In Bezug auf die Förderung für erneuerbare Energie sollte die Gemeinde klarstellen, ob die Förderung pro Energiequelle gewährt oder mehrere Energiequellen kombiniert (z. B. Wärmepumpe und Photovoltaik) gefördert werden. Ebenso wäre zu präzisieren, ob die Förderung pro Objekt gewährt wird.

---

<sup>4</sup> Dabei werden folgende erneuerbare Energiequellen gefördert: Hackschnitzel- und Pelletsheizung (20 Prozent der Landesförderung, maximal 180 Euro), Wärmepumpe, Solaranlage und Photovoltaikanlagen (125 Euro pro kWp, maximal 500 Euro)

### 33.1.

Der LRH fasste alle Leistungen der Gemeinde, die in ihrem freien Ermessen lagen, als Förderausgaben zusammen. Diese Summe belief sich 2020 auf 74.900 Euro, 2021 auf 58.900 Euro und 2022 auf 107.100 Euro. Der Jahreswert 2022 ergab pro Einwohner ca. 41,20 Euro.

Die höchsten Förderungen im Jahr 2022 lagen in folgenden Bereichen:

- Subventionen an diverse Vereine und Organisationen (32.000 Euro)
- Erneuerbare Energie (18.500 Euro)
- Teuerungsausgleich für Bedienstete (15.000 Euro)
- Förderung Landwirte für Erosionsschutzmaßnahmen („Immergrün“ 11.200 Euro)
- 40 Prozent der Lohnkosten einer Mitarbeiterin für deren Tätigkeit im Rahmen der Gemeinde als Postpartner (9.000 Euro)

### 33.2.

Nach Ansicht des LRH ist die Gemeinde bei der Gewährung von Förderungen und freiwilligen Leistungen großzügig. Abhängig von der jeweiligen Zielsetzung sollten die Förderungen reduziert werden.

### 34.1.

Naturalleistungen der Gemeinde, die als freiwillige Leistungen zu werten sind, gibt es in diversen Bereichen:

- Vereine nutzen den Turnsaal der Volksschule unentgeltlich. Die Nutzungsbedingungen für die Turnhalle beschloss der Gemeinderat am 26.6.2014. Das Benützungsentgelt beträgt bei entgeltlichen Veranstaltungen pro Veranstaltungstag 100 Euro für Vereine mit Sitz in Steinhaus; nicht ortsansässige Vereine und gewerbliche Veranstaltungen haben 200 Euro pro Veranstaltungstag zu bezahlen.
- Der Singkreis nutzt einen eigenen Raum in der Volksschule gratis.
- Der Schützenverein nutzt die Räumlichkeiten (unterhalb der Volksschule) größtenteils unentgeltlich,<sup>5</sup> die Energieversorgung erfolgt über die Volksschule.

### 34.2.

Um die Transparenz zu erhöhen und bei Vereinen das Bewusstsein für die Kosten der Bereitstellung öffentlicher Leistungen zu stärken, sollten in Zukunft in den Rechenwerken der Gemeinde sämtliche Naturalleistungen als freiwillige Leistung dargestellt werden. Ebenso sollten die Nutzungsbedingungen für die Turnhalle überarbeitet werden.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und

---

<sup>5</sup> Der Strom wird vom Schützenverein selbst bezahlt.

Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Beiträge vorzuschreiben.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

## **Förderprozess**

### **35.1.**

Die Gemeinde gewährt Vereinen bzw. Organisationen seit mehreren Jahren gleich hohe Subventionen. Mit der Zusage über eine Förderung teilt die Gemeinde dem Förderungsempfänger mit, dass für den Nachweis dementsprechende Rechnungen vorzulegen sind. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass das Ansuchen für das folgende Finanzjahr bis zu einem bestimmten Datum am Gemeindeamt abzugeben ist. So lagen beispielsweise für Subventionen des Jahres 2024 zum spätestens festgelegten Abgabetermin (16.10.2023) drei Förderungsansuchen vor; eines davon war nicht unterfertigt. Eine Prüfung der Förderungswürdigkeit bzw. der Förderungsfähigkeit des Förderungswerbers unterblieben.

Nachdem bei zahlreichen Förderungen der Verwendungszweck sehr allgemein gehalten ist, wird der Verwendungsnachweis von der Gemeindebuchhaltung in erster Linie der Höhe nachgeprüft.

### **35.2.**

Der LRH konnte entsprechend der Belege in der Buchhaltung stichprobenartig die widmungsgemäße Verwendung der Höhe nach feststellen. Da in den meisten Förderungsfällen ein konkreter Förderungszweck fehlte, war ihm eine inhaltliche Prüfung nicht möglich. Er empfiehlt, ein Formular zu entwickeln in dem u. a. die Daten des Förderungswerbers, die beantragte Förderungshöhe und ein klarer Förderungszweck ersichtlich sind. In der Folge dürften im Nachweis nur mehr jene Belege akzeptiert werden, die die Verwendung – entsprechend des Zwecks – eindeutig belegen. Auch wenn ein Förderungswerber mehrere Förderungen pro Jahr erhält, sollen diese getrennt nachgewiesen werden. Des Weiteren regt er an, allgemeine Förderungsrichtlinien zu entwickeln. Diese sollten u. a. Vorgaben über die Beantragung, die Förderungswürdigkeit, den Nachweis und auch über eine eventuelle Rückforderung enthalten.

Der LRH stellte auch fest, dass im Prüfungszeitraum zahlreiche Ansuchen verspätet einlangten und dennoch positiv erledigt wurden. Einige davon waren nicht unterfertigt. Die Gemeinde sollte auf die Förderungswerber einwirken, damit diese künftig die Formalvorschriften einhalten. Werden diese nicht eingehalten, sind die Förderungen zu versagen. Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Situation der Förderungsempfänger sollten mit dem Förderungsansuchen zumindest jährliche Kontoauszüge übermittelt werden. Positiv wertet der LRH, dass noch während der Prüfung ein Förderungsantrag, der verspätet eingebracht wurde, nicht mehr bearbeitet und zurückgewiesen wurde.

Werden Förderungen an Angehörige der Gemeindeverwaltung bzw. -politik gewährt, wie dies beispielsweise bei der Förderung „Immergrün“ der Fall war,

sollte eine entsprechende Stellvertreter:innen-Regelung bei der Bearbeitung bzw. Freigabe der Subvention geschaffen werden.

### **Förderung von Seniorenorganisationen**

#### **36.1.**

Die Gemeinde förderte in den Jahren 2021 und 2022 drei Seniorenorganisationen mit insgesamt 670 Euro; für 2023 sind 520 Euro für zwei Seniorenorganisationen vorgesehen.

#### **36.2.**

Der LRH verweist darauf, dass derartige Ausgaben den Bestimmungen des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes (§ 9 Abs. 1) zu entsprechen haben. Er hält fest, dass jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig ist. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde prüfen, ob die Förderzahlungen an Seniorenorganisationen mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen.

### **Förderung „Immergrün“**

#### **37.1.**

Ziel dieser Förderung ist die Bodenerosion zu verhindern, indem über die Wintermonate Grüngewächse gepflanzt werden. Die Förderung wird in Zusammenarbeit mit der Ortsbauernschaft abgewickelt. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Förderungsantrag bis zu einer bestimmten Frist eingereicht wird. Die Landwirt:innen erhalten für die maximale Fläche von 4,88 Hektar einen bestimmten Förderungsbetrag.<sup>6</sup> Die Förderung wird in Anlehnung an die AMA-Richtlinien gewährt. Eigene Richtlinien der Gemeinde dafür gibt es nicht.

#### **37.2.**

Der LRH empfiehlt, diese langjährig gewährte Förderung zu evaluieren. Sollte diese Förderung beibehalten werden, wären dafür Richtlinien zu erstellen. Die Nachweise sollten stichprobenartig (z. B. durch Fotodokumentation) überprüft werden. Auch sollte geprüft werden, ob die Förderanträge elektronisch eingereicht werden könnten.

### **Förderung der Jägerschaft**

#### **38.1.**

Im Jahr 2022 suchte ein Vertreter der Jägerschaft per E-Mail beim Bürgermeister an, um die Anschaffung von optischen und akustischen Wildwarnern in der Höhe von rd. 3.800 Euro zu fördern. Die Jägerschaft war bereit, diese zu montieren und laufend zu warten. Der Gemeindevorstand beschloss diese Förderung in seiner Sitzung am 12.9.2022.

---

<sup>6</sup> für die Saison 2022/23 z. B. 36,34 Euro pro Hektar

In der Sitzung vom 11.7.2023 beschloss der Gemeindevorstand eine 100%ige Förderung einer Drohne zur Rettung von Rehkitzen in der Höhe von rd. 6.700 Euro. Dieser Subvention lagen ein mündliches Förderungsansuchen und ein Angebot, das von der Jägerschaft eingeholt wurde, zu Grunde. Ein schriftliches und unterfertigtes Ansuchen brachte der Förderungswerber nicht ein.

### 38.2.

Basis für die Bearbeitung einer Förderung ist das Vorliegen eines schriftlichen und unterfertigten Förderungsantrages. Erst nach Vorliegen dieser Grundlagen wäre das Ansuchen entsprechend zu bearbeiten und in der Folge darüber zu entscheiden gewesen. Der LRH empfiehlt, künftig Förderungen ausschließlich auf Basis schriftlicher Ansuchen zu bearbeiten.

Der LRH kritisiert aus formalen Gründen die Vergabe dieser Subvention. Jedenfalls sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Förderungsgewährung- bzw. -bearbeitung einzuhalten. Überdies wäre die Förderung nicht vom Gemeindevorstand, sondern vom Gemeinderat zu beschließen gewesen.<sup>7</sup> Bei Förderungen in dieser Größenordnung wäre auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers zu prüfen. Generell erachtet der LRH eine hundertprozentige Förderung als hoch.

## Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

### 39.1.

Gemäß § 2 Abs 1 und 2 der Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung 2019 sind alle Mittelaufbringungen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 VRV 2015, die im Laufe des kommenden Haushaltsjahres voraussichtlich anfallen, zu veranschlagen, wenn sie endgültig solche der Gemeinde sind.

Zusätzlich können veranschlagt werden

- Mittel, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehenen Auszahlungen (neue Kredite) zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Verfügun gsmittel); ihre Höhe darf jedoch drei Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten.
- Mittel, die von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden (Repräsentationsausgaben); ihre Höhe darf jedoch 1,5 Promille der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der Repräsentationsausgaben und der Verfügun gsmittel sowie deren Anteil an der jeweiligen Voranschlagstelle für die Jahre 2020 bis 2022:

<sup>7</sup> Gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 liegt die Wertgrenze bei 2.000 Euro, ab der ein verpflichtender Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Tabelle 7: Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel – Entwicklung

| Repräsentationsausgaben                | in Euro |       |       |
|--|---------|-------|-------|
|  | 2020    | 2021  | 2022  |
| Ausgaben                               | 4.195   | 3.780 | 4.693 |
| mögliche Höchstgrenze laut Voranschlag | 7.000   | 7.000 | 7.000 |
| Anteil in %                            | 59,9    | 54,0  | 67,0  |
| Verfügungsmittel                       | in Euro |       |       |
|  | 2020    | 2021  | 2022  |
| Ausgaben                               | 1.482   | 2.791 | 1.726 |
| mögliche Höchstgrenze laut Voranschlag | 7.000   | 7.000 | 7.000 |
| Anteil in %                            | 21,2    | 39,9  | 24,7  |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

### 39.2.

Der LRH stellt fest, dass der Bürgermeister die Repräsentationsmittel im Verhältnis zum Voranschlag in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 54 Prozent und 67 Prozent nutzte. Bei den Verfügungsmitteln lag dieses Verhältnis zwischen 21 Prozent und 40 Prozent.

Die jährlichen Ausgaben für die Autobahnvignetten, die alle Mitarbeiter:innen der Gemeinde vom Bürgermeister geschenkt bekamen, sind auf dem Konto Repräsentation erfasst. Künftig wäre nach Ansicht des LRH ein Gemeindevorstandsbeschluss erforderlich und diese Zuwendung als Förderung unter den freiwilligen Sozialleistungen zu verbuchen. Dies umso mehr, da auch der Bürgermeister in seiner Funktion als Bauamtsmitarbeiter eine Vignette erhalten hat.

Auf zahlreichen Belegen bei den Repräsentations- und bei den Verfügungsmitteln sind der Zweck und die begünstigten Personen bzw. Personengruppen nicht dargestellt. Hier sollte künftig der Zweck transparent und nachvollziehbar dargestellt sein um die Dokumentation zu verbessern. Darüber hinaus wären die begünstigten Personen auf dem Beleg zu vermerken.

## Energiemanagement

### Überblick

#### 40.1.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemeindeeigenen Objekte, den eingesetzten Energieträger sowie dessen Inbetriebnahme:

Tabelle 8: Gemeindeeigene Objekte – Art des Energieträgers und Alter der Anlagen

| Objekt                             | Energieträger                                 | Baujahr Anlage/<br>Inbetriebnahme Anlage                         |
|------------------------------------|---|--|
| Amtsgebäude                        | Ferngas;<br>im Erdgeschoss<br>teilweise Strom | vor ca. 25 Jahren;<br>Erneuerung Gas-Brenner im<br>November 2023 |
| Bauhof/Provisorium<br>Kindergarten | Ferngas                                       | 2015   |
| Freiw. Feuerwehr Steinhaus         | Ferngas                                       | 2003   |
| Freiw. Feuerwehr<br>Traunleiten    | Strom   | 2002   |
| Gebäude Hauptstraße 15             | Ferngas                                       | vor 20 bis 25 Jahren   |
| Gebäude Sportplatzstraße 2         | Ferngas                                       | vor 20 bis 25 Jahren   |
| Kindergarten und<br>Krabbelstube   | Ferngas                                       | 2017 bzw. Erweiterung 2022                                       |
| Musikheim                          | Ferngas                                       | 2015   |
| Volksschule                        | Heizöl  | 1996   |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Auskünfte der Gemeinde

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sämtliche gemeindeeigenen Objekte mittels fossiler Energieträger beheizt werden. Auf dem Dach des Kindergartens bzw. der Krabbelstube befindet sich seit deren Erweiterung im September 2022 eine Photovoltaik-Anlage<sup>8</sup> (PV-Anlage). Weitere PV-Anlagen sind bei gemeindeeigenen Objekten derzeit nicht geplant. Teile des Erdgeschosses des Amtsgebäudes werden mit Strom beheizt. Ungefähr ein Drittel der Straßenbeleuchtung ist auf LED-Technologie umgestellt. Eine Energie-Strategie samt abgeleitetem Energiekonzept existiert in der Gemeinde nicht.

Der Bauausschuss setzte sich u. a. in seiner Sitzung am 14.9.2023 mit dem Thema von Freiflächen-PV-Anlagen auseinander. Abschließend stellte er fest, dass die Gemeinde ein Gespräch mit der Direktion für Landesplanung, wirtschaftlich und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung abwarten will. Ebenso wurde in der Sitzung am 15.3.2022 über die Montage von PV-Anlagen auf weiteren gemeindeeigenen Gebäuden<sup>9</sup> diskutiert. Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen zwei Anträge auf Freiflächen-PV-Anlagen vor.

Der Gemeindevorstand beschloss am 22.11.2023 einen neuen Gasbrenner für das Amtsgebäude anzukaufen, nachdem die Heizungsanlage in der Heizperiode 2023/24 immer wieder ausgefallen war.

<sup>8</sup> Die maximale Leistung beträgt 20 kWp.

<sup>9</sup> Volksschule und Freiwillige Feuerwehr Steinhaus

## 40.2.

Der LRH gewann den Eindruck, dass sich die Gemeinde mit dem Thema Energiemanagement bislang nur punktuell beschäftigte. Sie sollte rasch eine Energie- und Klima-Strategie für die Gemeinde entwickeln und künftig verstärkt erneuerbare Energieträger einsetzen.<sup>10</sup> Dies ergibt sich auch aus dem beträchtlichen Alter und der damit verbundenen schlechteren Effizienz einiger Heizungsanlagen bei den gemeindeeigenen Objekten sowie den steigenden Energiekosten. Weiters sollte ein Energieleitbild entwickelt werden und insbesondere das Thema der Freiflächen-PV-Anlagen strategisch aufgearbeitet werden.

Größten unmittelbaren Handlungsbedarf sieht der LRH bei der Erneuerung der alten Ölheizung der Volksschule. Hier sollten mehrere Varianten für eine neue Anlage geprüft werden. Ebenso sollte die Frage einer energetischen Sanierung des Amtsgebäudes bzw. dessen Neubau diskutiert werden.

Generell betont der LRH die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bei Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern. Dazu führt die Oberösterreichische Klima- und Energiestrategie<sup>11</sup> folgendes aus: Klimaschutz erfordert oftmals höhere Investitionen bei sinkenden laufenden Kosten. Da der Import fossiler Energieträger damit häufig ersetzt wird, ergeben sich positive volkswirtschaftliche Effekte. Bei einer Klimawandel-Anpassung werden Schadenskosten etwa durch geringere Anfälligkeit gegenüber Extremwetterereignissen vermieden. Es sind solche Investitionen zu vermeiden, die zwar heute billig erscheinen, aber hinsichtlich sich abzeichnender Klimaanforderungen nicht zukunftsfähig sind bzw. Zusatzkosten verursachen werden. Bei allen Überlegungen zur Umsetzung von Maßnahmen im Klimabereich sind daher die Lebensdauerkostenbetrachtungen anzustellen.

Der LRH weist in Bezug auf die Oö. Klima- und Energiestrategie weiters darauf hin, dass alle Gemeinden die Unterstützungen in Bundesprogrammen (z. B. klimaaktiv) sowie auf Landesebene nutzen sollen. Ebenso sollen alle Gemeinden Klimabündnisgemeinde werden und auch Angebote wie Bodenbündnis-Gemeinde, Bienenfreundliche Gemeinde und „Natur im Garten“-Gemeinde nutzen.<sup>12</sup>

## 41.1.

Die gesamten Energieausgaben (inkl. Kindergarten und Krabbelstube) der Gemeinde der Jahre 2020 bis 2022 entwickelten sich folgendermaßen:

---

<sup>10</sup> Im öö. Regierungsprogramm 2021 bis 2027 ist dazu folgendes festgehalten: Austausch aller rund 100.000 Ölheizungen auf erneuerbare Heizsysteme bis 2035 – Umsetzung der Kampagne und des Förderprogrammes „Adieu Öl“ verbunden mit der Etablierung eines Spezialprogrammes zur Vermeidung von Energiearmut

<sup>11</sup> [Zur oberösterreichischen Klima- und Energiestrategie](#)

<sup>12</sup> [Zur oberösterreichischen Klima- und Energiestrategie](#), Seite 138

Tabelle 9: Energieausgaben der Gemeinde (FH=EH)

| Energieausgaben        | in Euro       |               |               |
|------------------------|---------------|---------------|---------------|
|                        | 2020          | 2021          | 2022          |
| Gas                    | 11.728        | 13.883        | 14.936        |
| Strom                  | 46.586        | 49.970        | 53.694        |
| Brennstoffe            | 13.309        | 24.403        | 23.634        |
| <b>Ausgaben gesamt</b> | <b>71.623</b> | <b>88.256</b> | <b>92.264</b> |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass die Ausgaben bzw. Auszahlungen für Energie zwischen 2020 und 2022 von rd. 72.000 Euro auf rd. 92.000 Euro bzw. um rd. 29 Prozent anstiegen.

#### 41.2.

Trotz der schwierigen Marktverhältnisse sollte die Gemeinde Maßnahmen setzen und Energieausgaben reduzieren. Dies kann einerseits durch monetäre (z. B. durch Vertragsgestaltung, Anbieterwechsel) und andererseits durch energie-technische Maßnahmen erfolgen.

### Energieausweis

#### 42.1.

§ 7 Abs. 2 Oö. Bautechnikverordnung 2013 bestimmt, dass bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr die beiden ersten Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen ist. Darüber hinaus legt § 36 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 fest, dass ein Energieausweis zehn Jahre ab Datum der Ausstellung gilt. Der Energieausweis des Amtsgebäudes stammt vom 25.8.2012 und war nicht ausgehängt. Ebenso fehlte der Ausweis im Kindergarten. Die Gemeinde erstellte noch im Verlauf der Prüfung die erforderlichen Energieausweise.

Im Zusammenhang mit der Vermietung von Objekten bestimmt § 4 Abs 1 Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012, dass der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen hat. Die Gemeinde Steinhaus folgte bisher den Mietern von gemeindeeigenen Wohnungen keinen Energieausweis aus.

#### 42.2.

Der LRH klassifiziert zumindest das Amtsgebäude und den Kindergarten samt Krabbelstube als Gebäude mit starkem Publikumsverkehr. Er wertet es als positiv, dass die Gemeinde noch während der Prüfung durch den LRH die erforderlichen Energieausweise erstellen ließ. Darüber hinaus sollte auch eine gewisse Vorbildwirkung der Gemeinde gesehen werden.

### Energiebuchhaltung

#### 43.1.

Bei Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, ist laut § 11 Abs. 3 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 idgF eine

Energiebuchhaltung zu führen. Diese Buchhaltung hat das Ziel, den Energieverbrauch eines Gebäudes für Raumwärme, Warmwasser und Elektrizitätsanwendung systematisch aufzuzeichnen und auszuwerten. Darüber hinaus können an Hand dieser Aufzeichnungen das Nutzungsverhalten geändert, Energieeinsparmöglichkeiten gefunden und der Energieverbrauch kontrolliert werden. Die Aufzeichnungen sollten möglichst von jenen Personen geführt werden, die den Energieverbrauch auch beeinflussen können (z. B. Schulwart, Hausmeister). Dadurch wird energiesparendes Verhalten gefördert. Darüber hinausgehend sollten die Daten auch zentral zusammengeführt werden (z. B. Obleute des Bau- oder Umweltausschusses). Zumindest einmal im Jahr sollten die Daten auch im Gemeinderat eingebracht und diskutiert werden.<sup>13</sup>

#### 43.2.

Auch wenn es aktuell für die Gemeinde Steinhaus keine gesetzliche Verpflichtung gibt, eine Energiebuchhaltung zu führen, regt der LRH u. a. aus Gründen der Kosteneinsparung und einer Vorbildwirkung an, entsprechende Aufzeichnungen zu machen. Aus den dadurch gewonnenen Daten kann die Gemeinde in der Folge beispielsweise eine Reihung für die energetische Sanierung von Gemeindeobjekten erstellen. Ebenso würden bei Investitionsentscheidungen benötigte Daten bereits vorliegen bzw. können diese dann zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen herangezogen werden.

### Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen

#### 44.1.

§ 25 Abs. 1 Z 1 und 2 des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002 idgF schreibt vor, dass Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW alle drei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überprüfen sind. Anlagen mit einer Leistung zwischen 15 kW und 50 kW sind alle zwei Jahre zu prüfen. Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, dass das Ergebnis der Überprüfung in einem Prüfbericht festzuhalten ist. Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte die Gemeinde keine Überprüfungszertifikate vorweisen. Die Gemeinde veranlasste noch während der Prüfung die Kontrolle der Feuerungsanlagen.

#### 44.2.

Der LRH bemängelte, dass die Heizungsanlagen nicht periodisch geprüft wurden bzw. eine Dokumentation darüber nicht vorlag. Gerade in Bezug auf das Alter der Heizungsanlagen erachtet er eine regelmäßige Kontrolle als erforderlich.

### Vertragsmanagement

#### 45.1.

Der Bürgermeister unterzeichnete am 20.10.2022 einen Gasliefervertrag mit einem oö. Energieversorgungsunternehmen. Dabei wurde eine Liefermenge von 250.000 kWh vereinbart. Der Vertrag läuft vom 1.1.2023 bis zum 1.1.2024, die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate, bei einem Kündigungstermin jeweils zum 31.12. eines Jahres. Eine Mitarbeiterin der Verwaltung beschäftigte sich auf Empfehlung des LRH im November 2023 mit einem Anbieterwechsel.

<sup>13</sup> [Zum Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 idgF](#)

Nachdem die Kündigungsfrist bereits abgelaufen war, verlängerte sich dieser Vertrag um ein Jahr.

#### 45.2.

Der LRH wertet es als positiv, dass sich eine Mitarbeiterin der Verwaltung noch im Verlauf der Prüfung mit dem Vertragsmanagement auseinandersetzte. Kritisch sieht er allerdings, dass bisher diesem Thema zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Generell empfiehlt der LRH, sämtliche Verträge der Gemeinde zu digitalisieren und den zuständigen Mitarbeiter:innen der Gemeinde über ein Berechtigungssystem zur Verfügung zu stellen. Verträge, die eine befristete Vertragsdauer haben, sollen im IT-System mit einer rechtzeitigen Erinnerung versehen werden. Künftig sollte dem Vertragsmanagement mehr Bedeutung zugemessen werden.

### Forderungsmanagement

#### 46.1.

Der LRH erhob die offenen Forderungen der Gemeinde gegenüber Abgabepflichtigen per 30.09.2023. Diese betragen in Summe rd. 20.200 Euro; dies entspricht bei 1.109 Haushalten einer durchschnittlichen Forderung je Haushalt von 18 Euro.

Im Rahmen des Forderungsmanagements werden die säumigen Zahler:innen erstmals 14 Tage nach der Vorschreibung gemahnt. Kommt es zu keiner Zahlung, wird nach weiteren 14 Tagen nochmals gemahnt. Dieser Prozess wird mehrmals wiederholt; Mahnspesen werden nicht verrechnet.

§ 227 der BAO<sup>14</sup> führt aus, dass vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen sind. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen (von der Zustellung gerechnet) zu bezahlen. Voraussetzung für das Starten des Mahnprozesses ist nach herrschender Rechtsmeinung die Erstellung eines Abgabenbescheides.

#### 46.2.

Der LRH anerkennt die Bemühungen der Gemeindeverwaltung bei der Einhebung der Gemeindeabgaben. Um das Forderungsmanagement konsequenter zu betreiben, sind die Vorgaben der BAO umzusetzen. Dies bedeutet auch, dass künftig Mahnspesen entsprechend den Vorgaben zu verrechnen sind.

### Beschaffungsvorgänge

#### 47.1.

Beschaffungen unter 100.000 Euro führt die Gemeinde grundsätzlich bei bzw. mit Stammlieferanten durch. In zahlreichen vom LRH geprüften Beschaffungs-

---

<sup>14</sup> Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 1961/194 idgF

vorgängen holte die Gemeinde ein Angebot ein. Eine gemeindeeigene Beschaffungsrichtlinie lag nicht vor.

#### 47.2.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) eingehalten hat. Auch wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Direktvergaben bis 100.000 Euro möglich sind, empfiehlt der LRH im Sinne einer wirtschaftlichen Handlungsweise mehrere Angebote einzuholen. Ebenso regt der LRH an, eine gemeindeeigene Beschaffungsrichtlinie zu erstellen. Positiv wertet der LRH, dass die Vertreter der Gemeinde noch während der Prüfung bei einzelnen Beschaffungsvorgängen mehrere Angebote einholten und wirtschaftlich bessere Konditionen erzielen konnten.

## Grundstücksbezogene Abgaben

### Allgemein

#### 48.1.

Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche als Bauland gewidmete, aber noch unbebaute Grundstücke. Sind diese an das öffentliche Wasser-, Kanal- oder Straßennetz angeschlossen bzw. wäre ein solcher Anschluss unmittelbar möglich, sind für die Grundstücksbesitzer unterschiedliche Abgaben fällig. Dies betrifft abhängig von Art und Zeitpunkt der Aufschließung folgende Kategorien:

- Aufschließungsbeiträge (fällig bei Aufschließung eines Grundstücks durch Wasser- bzw. Kanalinfrastruktur)
- Erhaltungsbeiträge (Fälligkeit, wenn die Aufschließungsbeiträge geleistet und das jeweilige Grundstück nach wie vor unbebaut ist)
- Anschlussgebühren (Fälligkeit, wenn das jeweilige Grundstück tatsächlich an eine öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist)
- Bereitstellungsgebühren (Jährliche Gebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke)
- Verkehrsflächenbeiträge (fällig unter anderem im Rahmen der Errichtung der jeweiligen Verkehrsfläche).

Der LRH prüfte, inwieweit bei unbebauten Baugrundstücken alle damit zusammenhängenden Gebühren und Abgaben eingehoben wurden. Dabei waren die Grundstücke zumeist bereits sowohl an die Wasserversorgung als auch an die Abwasserbeseitigung angeschlossen und der Zugang über das öffentliche Straßennetz möglich. Dies hatte zur Folge, dass für die betreffenden Grundstücke in der Regel Verkehrsflächenbeiträge, eine Mindestanschlussgebühr laut Gebührenordnung bzw. laufende Bereitstellungsgebühren fällig waren.

Insgesamt waren zum Prüfungszeitpunkt 87 Baugrundstücke im Gemeindegebiet unbebaut. Der LRH analysierte in einer Stichprobe die Einhebungspraxis der Gemeinde in einem Straßenzug mit mehreren unbebauten Grundstücken. Dabei stellte sich heraus, dass die Gemeinde nicht alle Abgaben entsprechend den

gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gebührenordnungen eingehoben hatte. Dies betraf vorrangig Verkehrsflächenbeiträge und Bereitstellungsgebühren.

Eine eingehendere Prüfung zeigte in der Folge, dass auch bei weiteren unbebauten Grundstücken im Gemeindegebiet Handlungsbedarf besteht.

#### 48.2.

Der LRH kritisiert die Defizite beim Vorschreiben und Einheben von grundstücksbezogenen Abgaben. Die Gemeinde hat umgehend die weiteren Grundlagen für alle unbebauten Grundstücke zu ermitteln und allfällige offene Abgaben einzuheben bzw. rückwirkend zu verrechnen. Dazu setzte sie noch im Rahmen der Prüfung erste Schritte. So wurden bei dem vom LRH näher geprüften Straßenzug noch im Dezember 2023 bei neun Grundstücken die Verkehrsflächenbeiträge eingehoben.

Für den LRH nicht nachvollziehbar ist im Speziellen, dass die Gemeinde die seit vielen Jahren in den Gebührenordnungen vorgesehenen Bereitstellungsgebühren überhaupt nicht vorgeschrieben hat. Der LRH geht davon aus, dass ein großer Teil der Bereitstellungsgebühren für Wasser und Kanal bereits verjährt und folglich nicht mehr einbringbar sind.<sup>15</sup>

Zur organisatorischen Verbesserung der Verwaltungsprozesse sollte die Gemeinde die bestehenden Möglichkeiten der aktuellen Bauverwaltungssoftware nutzen. Dafür sind in einem ersten Schritt alle Bauakte in die Software zu integrieren. In der Folge wäre der Aufbau einer adäquaten Terminverwaltung zu forcieren, damit künftig unbeabsichtigte Verzögerungen vermieden werden können.

### **Bereitstellungsgebühren**

#### 49.1.

Die Bereitstellungsgebühr bei der Abwasserbeseitigung ist genauso wie die Grundgebühr bei der Wasserversorgung bereits seit vielen Jahren Bestandteil der jeweiligen Gebührenordnung. Die – nicht eingehobene – jährliche Bereitstellungsgebühr betrug bei der Abwasserbeseitigung 7 Cent je Quadratmeter Grundstücksfläche. Bei der Wasserversorgung lag die für die Bereitstellung eingehobene jährliche Grundgebühr zum Prüfungszeitpunkt bei 40 Euro.

#### 49.2.

Unabhängig von der Kritik an der Nicht-Einhebung waren für den LRH die in der Vergangenheit festgelegten Beiträge zur Bereitstellung der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung deutlich zu gering, weil diese dem Erhalt des kostenintensiven Wasser- bzw. Kanalnetzes dienen sollen. Die Gemeinde sollte als Bereitstellungsgebühr jedenfalls Beiträge festsetzen, die zumindest der Höhe der Erhaltungsbeiträge laut ROG entsprechen<sup>16</sup> (ab 1.1.2023 33 Cent bei der Abwasserbeseitigung). Auch wäre die Grundgebühr bei der Wasserversorgung

<sup>15</sup> Die Grundstruktur der Gebührenordnungen, welche auch Bereitstellungsgebühren vorsehen, stammt aus den Jahren 2007 (Wasser) bzw. 2009 (Kanal).

<sup>16</sup> Ab 1.1.2024 liegt diese bei der Abwasserbeseitigung bei 33 Cent je Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. kann bis zum Doppelten angehoben werden, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

deutlich anzuheben (Berichtspunkt 55). Generell sollte eine entsprechende Anpassung auch dazu dienen, Anreize für die Baulandmobilisierung zu schaffen.

## **Grundsteuer**

### **50.1.**

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem eine Bebauung führt zu einer Änderung des Einheitswerts und folglich zu einer höheren Grundsteuer. Ausgangspunkt für die Einleitung eines Verfahrens für die Neufestlegung des Einheitswertes ist in diesen Fällen die Baufertigstellungsanzeige durch den Bauwerber, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Mit der Einführung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) wurde ein Instrument geschaffen, welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben und das den Finanzbehörden die zur Feststellung des Einheitswertes im Grundsteuerverfahren benötigten Daten liefert.

Auf Basis der vorhandenen Abgabenhöhen plausibilisierte der LRH die Einnahmen der Gemeinde aus der Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke. Dabei stellte sich heraus, dass zwar bei einigen Neubauten im Gemeindegebiet bereits Neubewertungen vorlagen, andere bebaute Grundstücke aber nach wie vor keine aktualisierten Werte für die Grundsteuer aufwiesen. Dadurch entgehen der Gemeinde laufend Einnahmen. Eine Einschau in ausgewählte Akte zeigte, dass Bauwerber schon vor Jahren Fertigstellungsanzeigen beigebracht hatten und dennoch noch keine Neubewertung durch das Finanzamt erfolgt war.

### **50.2.**

Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre.<sup>17</sup> Werden innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenspruches von der Gemeinde unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr.

Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei der Grundsteuer um eine zentrale gemeindeeigene Steuer handelt. Die ordnungsgemäße Einhebung in der vorgesehenen Höhe sollte für eine Gemeinde oberste Priorität haben. Die Gemeinde Steinhaus sollte sich deshalb rasch einen Überblick darüber verschaffen, ob bzw. inwieweit das zuständige Finanzamt bei der Bewertung säumig ist. Gleichzeitig sind die von der Gemeinde gemeldeten Daten weiterhin laufend zu aktualisieren bzw. ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle Bauwerke entsprechend im GWR eingepflegt sind.

Die Gemeinde setzte bereits im Rahmen der Prüfung Schritte zur Aufarbeitung. Sie erstellte eine Liste mit 104 Objekten, die eine Abklärung mit dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich Neufestsetzung der Grundsteuer B bedürfen.

---

<sup>17</sup> siehe § 28b Grundsteuergesetz 1955 (GrStG 1955)

## **Aufschließungsbeiträge**

### **51.1.**

Unbebaute Grundstücke werden in Steinhaus üblicherweise nicht nur aufgeschlossen, sondern rasch an die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung angeschlossen. Deshalb waren im Prüfungszeitraum nur bei einem einzigen Grundstück (Betriebsbaugebiet) Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben. Die Gemeinde hob die Beiträge erstmalig im Jahr 2021 ein. In der Folge gab es keine weiteren Beitragsvorschreibungen für das betreffende Grundstück.

### **51.2.**

Der LRH weist die Gemeinde darauf hin, dass Aufschließungsbeiträge jährlich vorzuschreiben sind. Erfolgt keine zeitgerechte Einhebung besteht das Risiko, dass Beiträge verjähren und in der Folge auch keine Erhaltungsbeiträge eingehoben werden können. Die Gemeinde konnte noch im Zuge der Prüfung sämtliche Beiträge für die Jahre 2022 bis 2024 vom Grundstückseigentümer vereinnahmen. Künftig ist auch bei den Aufschließungsbeiträgen auf eine zeitgerechte Einhebung zu achten.

## **Kostentragung Wasseranschluss**

### **52.1.**

Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Durchführung des Anschlusses und über die Bedingungen des Wasserbezugs in Form einer Wasserleitungsordnung erlassen. Im Zuge der Neuregelungen im Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 entwickelte die IKD eine überarbeitete Musterverordnung. Diese konkretisiert neben technischen Parametern zum Wasserleitungsnetz unter anderem auch die Kostentragung für die Herstellung von Anschlussleitungen. Konkret sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen vom Eigentümer des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist dabei nicht zulässig. Die Gemeinde Steinhaus verfügte noch über eine alte Wasserleitungsordnung. Sie übernahm bislang die Kosten für den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung.

### **52.2.**

Die Gemeinde hat umgehend eine neue Wasserleitungsordnung auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu beschließen und die darin enthaltenen Vorgaben konsequent umzusetzen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Kosten für den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung künftig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an die Grundstücksbesitzer weiterverrechnen muss.

## **Spezialfälle**

### **53.1.**

Im Zuge der Erhebungen vor Ort stellte sich heraus, dass die Gemeinde für drei unbebaute Grundstücke keine eigenen Verkehrsflächenbeiträge vorge-

schrieben hatte, obwohl diese mit einer Verkehrsfläche aufgeschlossen waren. Die Gemeinde argumentierte dem LRH gegenüber, dass es sich in diesen Fällen um Grundstücke handeln würde, die eine untrennbare wirtschaftliche Einheit mit einem unmittelbar angrenzenden bebauten Grundstück bilden. Deshalb wäre jeweils eine (günstigere) Berechnung für ein Gesamtgrundstück anzuwenden.

### 53.2.

Der LRH kritisiert, dass in der Gemeinde nicht dokumentiert ist, weshalb die betreffenden Grundstücke tatsächlich wirtschaftlich untrennbar wären.

Im Rahmen der Prüfung traten Fälle zu Tage, in denen die Gemeinde trotz ähnlich gelagerter Sachverhalte auch die gesamten Verkehrsflächenbeiträge für das jeweils benachbarte unbebaute Grundstück einhob. Die Gemeinde hat künftig ihre Ermittlungsverfahren ausreichend zu dokumentieren und dabei gleiche Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

### 54.1.

Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung einzelner Bauakte und einer Besichtigung des betreffenden Straßenzuges vor Ort nahm der LRH insbesondere bei freistehenden Mauern<sup>18</sup> („Sichtschutz-Mauern“) Folgendes wahr:

- Bei einem Objekt ist die Mauer ohne Höhenangabe im Einreichplan dargestellt und mit ca. 2,4 Meter Höhe errichtet. Eine Bauanzeige liegt dazu nicht vor.
- Bei einem anderen Objekt wurde die Mauer im Einreichplan und im Bescheid der Baubewilligung mit zwei Meter dargestellt bzw. bewilligt; diese Mauer wurde aber mit einer Höhe zwischen ca. 2,1 Meter und 2,4 Meter ausgeführt. Zusätzlich wurde die Mauer mit einem Sichtschutz-Glasaufbau erhöht.
- Bei einem weiteren Objekt wurde eine Mauer – wie im Einreichplan angegeben – mit ca. 2,4 Meter Höhe errichtet.

Der Bürgermeister teilte dem LRH mit, dass bezüglich der vom LRH genannten Objekte ein neues Ermittlungsverfahren gestartet wurde. Ebenso wurde ein Bau-sachverständiger beigezogen. Die baupolizeiliche Überprüfung fand am 22.1.2024 statt.

Im Verlauf der Prüfung kontrollierten der Bürgermeister und eine Mitarbeiterin der Verwaltung eine im Bau befindliche Mauer. Laut Auskunft des Bürgermeisters war geplant, diese mit einer Höhe von 2,5 Meter zu errichten. Im Ermittlungsverfahren vor Ort stellten die Gemeindevertreter fest, dass die Höhe der Mauer zwei Meter nicht überschreiten darf.

### 54.2.

Die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 sind einzuhalten. Positiv wertet der LRH die ersten Maßnahmen der Gemeinde zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes.

---

<sup>18</sup> § 25 Abs. 14 Oö. Bauordnung 1994 idgF sieht für Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung oder Absturzsicherung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände eine Anzeigenpflicht bei der Baubehörde vor.

## GEMEINDEEINRICHTUNGEN

### Wasserversorgung

#### Betriebsergebnisse und Gebührenhöhe

##### 55.1.

Die Betriebsergebnisse bei der Wasserversorgung stellten sich 2020 bis 2022 wie folgt dar:

Tabelle 10: Betriebsergebnisse Wasserversorgung 2020 bis 2022

| Bezeichnung | in Euro |         |         |
|-------------|---------|---------|---------|
|             | 2020    | 2021    | 2022    |
| Ergebnis FH | -57.536 | -83.930 | -80.232 |
| Ergebnis EH | -35.736 | -59.128 | -56.239 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Sowohl die Ergebnisse des FH als auch des EH waren in allen Jahren negativ. Die Differenz in den Haushalten ergibt sich daraus, dass die rein zahlungswirksamen Tilgungen des FH höher sind als die aufwandsbezogenen Abschreibungen des EH.

Die Gebühren selbst lagen zuletzt bei 1,95 Euro je m<sup>3</sup> Verbrauch bei einer fixen Grundgebühr von 40 Euro jährlich.

##### 55.2.

Für den LRH ist es grundsätzlich problematisch, dass die Wasserversorgung in Steinhaus negative Ergebnisse erwirtschaftet, zumal es sich seiner Einschätzung nach um ein kompaktes Leitungsnetz mit hoher Anschlussdichte handelt. Weiters liegen die Wassergebühren im Vergleich zu vielen anderen öö. Gemeinden auf eher hohem Niveau.

Folgende Faktoren waren für die negativen Ergebnisse hauptverantwortlich:

- Zahlreiche Haushalte weisen – mehrheitlich aufgrund von Nutzwasser-Verwendungen – einen geringen Wasserverbrauch auf. Sie leisteten aufgrund der niedrigen Grundgebühr nur einen verhältnismäßig geringen Beitrag zum Betrieb und Erhalt der Infrastruktur.
- Der Wasserliefervertrag mit dem externen Dienstleister ist für die Gemeinde nachteilig und bedarf dringend einer Überarbeitung (Berichtspunkt 56).
- Hohe Wasserverluste führten zu einem starken Anstieg des Wasserbrauchs und Zusatzkosten für die Gemeinde (Berichtspunkt 56).
- Die Möglichkeit der Wasserentnahme bzw. deren Verrechnung bei angeschlossenen aber noch unbebauten Grundstücken ist derzeit nicht geregelt.
- Die Entnahmemengen bei Poolbefüllungen mittels Ortswasser bzw. bei Wasserentnahmen aus Hydranten werden derzeit – wenn überhaupt – nur geschätzt.

Aus Sicht des LRH wird es notwendig sein, sämtliche Potentiale zur Ausgaben-senkung bzw. Einnahmenerhöhung auszuschöpfen, um eine Auszahlungs- bzw. Ergebnisdeckung beim Betrieb der Wasserversorgung zu erreichen. Auch sollte die Grundgebühr deutlich angehoben werden, wodurch es zu einer gleichmäßigen Aufteilung der Fixkosten auf alle Wasserbezieher kommt.

Die Gemeinde stand den Empfehlungen aufgeschlossen gegenüber und erhöhte in einem ersten Schritt die Grundgebühr.

### **Zusammenwirken mit externem Wasserversorger**

#### **56.1.**

Die Gemeinde wird von einem externen Versorger mit Wasser beliefert. Dieser übernimmt auch die Überwachung und Wartung der Anlage. Der Leistungsumfang umfasst neben der hygienischen Überwachung auch das Abhören des Wasserrohrnetzes zur Feststellung von Schäden oder die Wartung von Hydranten, Schiebern und Druckerhöhungsanlagen. Auch das Zählerwesen läuft zu Gänze über den Dienstleister. Als Kostensatz wurde ein Betriebsführungsentgelt abhängig von der Menge des vom Versorger bezogenen Wassers festgelegt. Im Jahr 2022 belief sich dieses auf 31.400 Euro.

Seit Jahren gibt es große Wasserverluste im Wassernetz. Beispielsweise wurden 2022 von der Gemeinde 118.300 m<sup>3</sup> Wasser bezahlt, aber nur 83.900 m<sup>3</sup> an die Gebührenzahler:innen weiterverrechnet. Im Sommer 2023 konnte aufgrund einer Beobachtung des Gemeindebauhofes ein Wasserleck in einer Siedlung im Ortsgebiet gefunden werden. Insgesamt belief sich zum Prüfungszeitpunkt der Wasserverlust auf 55.600 m<sup>3</sup> (verteilt auf vier Jahre); dadurch entstand ein Schaden von 74.800 Euro.

#### **56.2.**

Der LRH kritisiert, dass die hohen Wasserverluste jahrelang unerkannt und konsequenzlos blieben. Er führt dies unter anderem auf den aus wirtschaftlicher Sicht unvorteilhaften Betriebsführungsvertrag der Gemeinde mit dem externen Dienstleister zurück, der zu Negativanreizen führt. So soll der externe Dienstleister zwar Wasserverluste erkennen und aufdecken, profitiert dabei aber von jedem Wasserverlust aufgrund des mengenbezogenen Betriebsführungsentgelts. Der LRH empfiehlt der Gemeinde deshalb, die Modalitäten des Vertrages abzuändern und Anreize für einen geringeren Wasserverlust zu schaffen. In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass der Vertrag lediglich auf eine jährliche Bezugsmenge von 40.000 m<sup>3</sup> ausgelegt war und diese 2022 bereits bei fast der dreifachen Menge lag.

In Bezug auf den Schadensfall sollte die Gemeinde alle angefallenen Kosten in ihre Forderung einberechnen. Dies sollte auch anteilig das zu hohe Betriebsführungsentgelt beinhalten (ca. 14.000 Euro). Generell wird es notwendig sein, weiterhin die hohen Wasserverluste kritisch zu hinterfragen, insbesondere auch, weil es sich um ein verhältnismäßig junges Leitungsnetz handelt. Dabei erscheint es zweckmäßig, weitere Angebote für die Wartung des Wasserleitungsnetzes einzuholen und gegebenenfalls den Anbieter zu wechseln.

## **Gebührenordnung**

### **57.1.**

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde sieht vor, dass eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. Baufertigstellungsanzeige zu entrichten ist. Diese ist der Gemeinde binnen zwei Wochen vom Grundstückseigentümer anzuzeigen.

### **57.2.**

Die Gemeinde hatte zum Prüfungszeitpunkt keinen vollständigen Überblick über den Status von Fertigstellungsanzeigen und damit zusammenhängenden ergänzenden Abgaben.

Aus Sicht des LRH sollten ergänzende Anschlussgebühren bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z. B. bei der Baubewilligung) vorgeschrieben werden.

## **Kalkulation**

### **58.1.**

Die Gebührenkalkulation wurde letztmalig mit Unterstützung eines externen EDV-Anbieters für das Jahr 2022 erstellt. Dabei war ein Kostendeckungsgrad von 77,6 Prozent vorgesehen. Für das Jahr 2023 wurde keine Kalkulation erstellt.

### **58.2.**

Die Gebührenkalkulation ist die Grundlage für die Festsetzung der Gebührenhöhe. Die Gemeinde hat rasch ihre Kalkulationen zu aktualisieren und alle Kostenbestandteile zu berücksichtigen. Der LRH verweist auch auf die Bedeutung einer Nachkalkulation anhand der Zahlen des jeweiligen RA. Erst diese zeigen auf, welcher Kostendeckungsgrad tatsächlich vorliegt.

## **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

### **59.1.**

Das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ermöglicht für Objekte, die an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, unter bestimmten Umständen eine temporäre Ausnahme von der Wasserbezugspflicht. In Steinhaus suchten einzelne Eigentümer um Ausnahme von der Wasserbezugspflicht an und erhielten diese nach Vorliegen der Voraussetzungen. Im Rahmen der Prüfung stellte sich heraus, dass zwei weitere angeschlossene Objekte kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung, sondern aus einem privaten Hausbrunnen bezogen, aber über keinen Ausnahmebescheid verfügen.

### **59.2.**

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob für die beiden Objekte die notwendigen Ausnahmevoraussetzungen vorliegen (z. B. ausreichende Qualität des vom Hausbrunnen entnommenen Wassers) und über einen Ausnahmebescheid zu entscheiden. Künftig sollte die Gemeinde auch in diesen Fällen eine Grundgebühr als Gegenleistung für die grundsätzliche Bereitstellung des Wassers einheben.

## Hausbrunnen

### 60.1.

Für Neubauten ab dem Jahr 1995, die über keinen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügen, ist für den Betrieb der Hausbrunnen alle fünf Jahre ein Wasserbefund an die Gemeinde vorzulegen. Im Gemeindegebiet gibt es mehrere derartige Fälle, die Gemeinde hat bislang aber keine Initiativen ergriffen.

### 60.2.

In einem ersten Schritt sollte die Gemeinde alle Objekte erheben, die einen Wasserbefund vorzulegen haben. In der Folge sind die Eigentümer auf ihre gesetzlichen Pflichten laut Oö. BauTG hinzuweisen.

## Abwasserbeseitigung

### Betriebsergebnisse

#### 61.1.

Die Ergebnisse beim Betrieb der Abwasserbeseitigung stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 11: Betriebsergebnisse Abwasserbeseitigung 2020 bis 2022

| Bezeichnung | in Euro |         |         |
|-------------|---------|---------|---------|
|             | 2020    | 2021    | 2022    |
| Ergebnis FH | 88.660  | 133.727 | 120.802 |
| Ergebnis EH | 102.642 | 139.925 | 104.823 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete sowohl im FH als auch im EH jährliche Überschüsse. Die Betriebsführung wird wie bei der Wasserversorgung durch einen externen Dienstleister erledigt und ist vertraglich in einem Servicevertrag geregelt. Die wesentlichen Kosten werden dabei über einen Pauschalbetrag je Laufmeter abgegolten.

Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich bei privaten Haushalten anhand der gemeldeten Personen je angeschlossenem Grundstück. Bei Gewerbebetrieben ist sie abhängig vom bezogenen Wasser.

#### 61.2.

Der LRH hält fest, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse beim Betrieb der Abwasserbeseitigung deutlich positiv sind.

## Gebührenordnung

#### 62.1.

Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz bzw. mit der Anzeige der Baufertigstellung fällig. Die Verpflichtung eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, entsteht mit Anzeige der Baufertigstellung.

**62.2.**

Der Gemeinde fehlte zum Prüfungszeitpunkt ein vollständiger Überblick über den Status von Fertigstellungsanzeigen und damit zusammenhängenden ergänzenden Abgaben. Daher sollten (ergänzende) Anschlussgebühren auch für die Abwasserbeseitigung bereits zu einem früheren Zeitpunkt, wie beispielsweise bei der Baubewilligung, vorgeschrieben werden.

**Gebührenkalkulation****63.1.**

Die Gebührenkalkulation wurde letztmalig mit Unterstützung eines externen EDV-Anbieters für das Jahr 2022 erstellt. Dabei war ein Kostendeckungsgrad von 131,7 Prozent vorgesehen. Für das Jahr 2023 wurde keine Kalkulation erstellt.

**63.2.**

Die Gebührenkalkulation ist die Grundlage für die Festsetzung der Gebührenhöhe. Die Gemeinde hat wie bei der Wasserversorgung rasch ihre Kalkulationen zu aktualisieren und alle Kostenbestandteile zu berücksichtigen. Der LRH verweist auch auf die Bedeutung einer Nachkalkulation anhand der Zahlen des jeweiligen RA. Erst diese zeigen auf, welcher Kostendeckungsgrad tatsächlich vorliegt. Der LRH merkt an, dass dieser Wert maßgeblich darüber entscheidet, ob die eingehobene Gebühr im Einklang mit den Vorgaben des FAG steht. Für Steinhaus ist davon auszugehen, dass der Betrieb der Abwasserbeseitigung nach wie vor deutlich über der Kostendeckung geführt wird. Folglich hat die Gemeinde künftig transparent nachzuweisen, inwieweit alle Überschüsse in einem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung stehen.

In Bezug auf die konkrete Umsetzung der Darstellung des inneren Zusammenhangs verweist der LRH auf die umfassenden Erläuterungen der Aufsichtsbehörde in den Voranschlagserslassen der letzten Jahre.

**Abfallbeseitigung****Betriebsergebnisse****64.1.**

Die Ergebnisse bei der Abfallbeseitigung stellten sich 2020 bis 2022 folgendermaßen dar:

Tabelle 12: Betriebsergebnisse Abfallbeseitigung 2020 bis 2022

| Bezeichnung | in Euro |        |        |
|-------------|---------|--------|--------|
|             | 2020    | 2021   | 2022   |
| Ergebnis FH | 19.912  | 14.627 | 39.207 |
| Ergebnis EH | 19.542  | 12.301 | 39.872 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Obige Tabelle zeigt, dass die Überschüsse im Finanzierungshaushalt zwischen 14.600 und 39.200 Euro lagen, wobei im Ergebnishaushalt ähnliche Ergebnisse erzielt wurden. Die Vergleichbarkeit der Haushalte ergibt sich bei der Abfall-

beseitigung daraus, dass ein Großteil der abfallspezifischen Leistungen vom Bezirksabfallverband Wels-Land erbracht und an die Gemeinde verrechnet wird (196.100 Euro im Jahr 2022). Allfällige rein ergebniswirksame Aufwände wären daher bereits in den Rechnungsabschlüssen des Bezirksabfallverbandes darzustellen. Die Gemeinde selbst hebt wiederum die Gebühren ein (249.800 Euro im Jahr 2022).

#### 64.2.

Der LRH hält fest, dass die Gemeinde bei der Abfallbeseitigung jährlich Überschüsse erzielt. Er weist darauf hin, dass – wie bei allen anderen Gebührenerhalten – derartige Überschüsse auch in einem inneren Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung verwendet werden müssen.

### **Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit**

#### 65.1.

Ein Großteil der abfallwirtschaftlichen Leistungen wird vom Bezirksabfallverband Wels-Land im Auftrag der Gemeinden organisiert. Die Gemeinden Schleißheim, Steinhaus und Weißkirchen an der Traun kooperieren seit vielen Jahren bei der Abfuhr des Restabfalls. Der BAV beauftragt dabei im Auftrag der drei Gemeinden eine gemeinsame Entsorgung. Insgesamt gleichen die Gemeinden allfällige Verluste aus dem gesamten Betrieb der Abfallbeseitigung gegenseitig aus. Steinhaus bezuschusste auf diesem Weg in den letzten Jahren negative Ergebnisse der beiden anderen Gemeinden.

#### 65.2.

Der LRH lobt die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinde zum solidarischen Ausgleich bei den abfallwirtschaftlichen Leistungen. Er hält das derzeit konkret angewandte Konstrukt aber für wenig zweckmäßig, zumal einseitig nach wie vor jede Gemeinde eine eigene Gebührenordnung mit unterschiedlichen Gebührenhöhen festlegt.

Zielführender wäre eine Erweiterung der Kooperation auf die gesamte Bezirksebene. Dabei könnten wirtschaftliche Vorteile bei der Ausschreibung erzielt und der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Ergebnis könnte – so wie in anderen Bezirken – eine einheitliche Gebühr für alle Gemeinden des Bezirks Wels-Land sein. Der LRH weist darauf hin, dass die landesgesetzlichen Bestimmungen derartige Bestrebungen unterstützen.<sup>19</sup> Die Gemeinde sollte folglich eine bezirkswide Lösung anstreben und diesbezüglich mit dem BAV Wels-Land in Kontakt treten.

#### 65.3.

*Die Gemeinde teilte in der Schlussbesprechung am 7.2.2024 mit, dass die Kooperation mit den Gemeinden Schleißheim und Weißkirchen an der Traun mit Ende 2023 aufgelöst wurde.*

---

<sup>19</sup> vgl. dazu die Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009

## Kinderbetreuung

### Kindergarten

#### 66.1.

Der Kindergarten in der Gemeinde Steinhaus wird von einem privaten Betreiber sechsgruppig geführt. Im September 2022 wurden der Kindergarten und die Krabbelstube um je einen Gruppenraum samt Nebenräumen (Berichtspunkt 81 bis 88) vergrößert. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes, das vom privaten Betreiber gepachtet wird. Eine der sechs Gruppen wird in einer Expositur (im Obergeschoß des Bauhofs) geführt.<sup>20</sup> Zwei der sechs (bzw. bis 2022 der fünf) Gruppen wurden bzw. werden in den Kindergartenjahren 2019/2020 bis 2023/2024 als Integrationsgruppen<sup>21</sup> geführt. Im Kindergartenjahr 2019/2020 besuchten 91 Kinder den Kindergarten. Diese Anzahl stieg bis zum Jahr 2021/2022 auf 112 Kinder; im Jahr 2022/2023 betrug sie 117 Kinder (jeweils zum Stichtag 31.12.). Schriftliche Kriterien für die Vergabe eines Kindergarten- bzw. Krabbelstubenplatzes existieren nicht. Die Auslastung des Kindergartens für die Jahre 2020 bis 2022 stellt sich nach Information der Kindergartenleiterin per 31.12. folgendermaßen dar:

Tabelle 13: Auslastung Kindergarten 2020 bis 2022

| Jahr | Auslastung in Prozent | freie Plätze |
|------|-----------------------|--------------|
| 2020 | 91,9                  | 8            |
| 2021 | 91,8                  | 10           |
| 2022 | 92,1                  | 10           |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Auskünfte des externen Betreibers

Im Kindergartenjahr 2022/23 werden die Kinder montags bis freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr betreut.

Die Gemeinde Steinhaus führte letztmalig im Herbst 2022 die gesetzlich verpflichtende Bedarfserhebung für den Kindergarten durch.

Das Betriebsergebnis im Kindergarten stellt sich laut Rechnungsabschluss der Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt dar:

<sup>20</sup> Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden 15 Kinder betreut.

<sup>21</sup> Im Kindergartenjahr 2020 wurden fünf Integrationskinder betreut. 2021 waren es vier Integrationskinder und 2022 waren es drei Integrationskinder.

Tabelle 14: Kindergarten – Betriebsergebnisse

| Kindergarten            | in Euro         |                 |                 |                 |                 |                 |
|-------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                         | 2020 FH         | 2020 EH         | 2021 FH         | 2021 EH         | 2022 FH         | 2022 EH         |
| Einnahmen               | 48.760          | 75.513          | 48.453          | 79.218          | 98.217          | 131.774         |
| Ausgaben <sup>22</sup>  | 197.372         | 269.532         | 293.153         | 370.930         | 376.741         | 505.200         |
| <b>Betriebsergebnis</b> | <b>-148.612</b> | <b>-194.019</b> | <b>-244.701</b> | <b>-291.712</b> | <b>-278.524</b> | <b>-373.426</b> |
| Fehlbetrag pro Kind     | -1.633          | -2.132          | -2.185          | -2.605          | -2.381          | -3.192          |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

In einem Erlass der IKD<sup>23</sup> (Muster-Arbeitsübereinkommen) wurden Höchstgrenzen der Abgangsdeckung für die öö. Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt. Demnach liegt die Abgangsdeckung 2020 mit ca. 46.000 Euro unter diesem Richtwert. Im Jahr 2021 wird dieser Richtwert um rd. 36.000 Euro überschritten; 2022 beträgt die Überschreitung bereits rd. 99.000 Euro.

## 66.2.

Im Jahr 2020 ergab sich ein negatives Betriebsergebnis von rd. -149.000 Euro, dass sich 2021 um rd. 96.000 Euro auf rd. 245.000 Euro erhöhte. Der niedrige Abgang 2020 ist primär auf geringere Personalkosten in der Lockdownphase der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2022 wird ein negatives Betriebsergebnis von rd. -279.000 Euro verzeichnet, das sich gegenüber 2021 um rd. 34.000 Euro verschlechterte. Die höheren Defizite 2021 bzw. 2022 resultieren u. a. aus den gestiegenen Personalkosten und der im September 2022 neu eröffneten Kindergartengruppe. Der LRH empfiehlt der Gemeinde, Optimierungen mit dem Betreiber zu vereinbaren, um sich dem Richtwert anzunähern. Des Weiteren sollten schriftliche Kriterien für die Platzvergabe definiert werden. Aus Sicht des LRH wäre nach Möglichkeit die Auslastung des Kindergartens zu erhöhen.

## Krabbelstube

### 67.1.

Wie der Kindergarten wird auch die Krabbelstube vom gleichen privaten Anbieter betrieben. Im September 2022 wurde die dritte Krabbelstuben-Gruppe eröffnet. Dabei wurden im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 21 Kinder betreut; 2021/2022 waren es 25, 2022/23 waren es 26 Kinder. Zum Prüfungszeitpunkt wurden 27 Kinder betreut. Die Einrichtung ist Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Die Betriebsergebnisse der Jahre 2020 bis 2022 stellen sich wie folgt dar:

<sup>22</sup> Nicht enthalten sind die Energiekosten der Expositur in der Höhe von rd. 1.200 Euro.

<sup>23</sup> IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re; die Richtwerte lagen insgesamt zwischen 199.300 Euro und 222.000 Euro

Tabelle 15: Krabbelstube – Betriebsergebnis

| Krabbelstube               | in Euro         |                 |                 |                 |                 |                 |
|----------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                            | 2020 FH         | 2020 EH         | 2021 FH         | 2021 EH         | 2022 FH         | 2022 EH         |
| Einnahmen                  | 2.723           | 2.723           | 0               | 0               | 7.035           | 7.035           |
| Ausgaben                   | 108.485         | 108.485         | 129.599         | 129.599         | 162.374         | 162.374         |
| <b>Betriebsergebnis</b>    | <b>-105.763</b> | <b>-105.763</b> | <b>-129.599</b> | <b>-129.599</b> | <b>-155.339</b> | <b>-155.339</b> |
| <b>Fehlbetrag pro Kind</b> | <b>-5.036</b>   | <b>-5.036</b>   | <b>-5.184</b>   | <b>-5.184</b>   | <b>-5.975</b>   | <b>-5.975</b>   |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Für das Jahr 2020 ergab sich ein negatives Betriebsergebnis von rd. -106.000 Euro, dieses stieg 2021 um rd. 24.000 Euro auf rd. -130.000 Euro. Das Ergebnis des Jahres 2022 verschlechterte sich im Vergleich zu 2021 um rd. 26.000 Euro auf rd. - 155.000 Euro.<sup>24</sup> Der höhere Abgang 2022 ergibt sich im Wesentlichen durch die dritte neue Krabbelgruppe. Die von der IKD vorgegebenen Richtwerte werden 2020 um rd. 20.000 Euro, 2021 um rd. 38.000 Euro und 2022 um rd. 52.800 Euro überschritten.

### 67.2.

Der LRH stellt fest, dass bei der Krabbelstube die jährlichen Abgänge über dem jeweiligen Richtwert des Landes lagen. So wie bereits im Kindergartenbereich empfohlen, ist die Gemeinde auch in der Krabbelstube gefordert, Optimierungen mit dem Betreiber zu vereinbaren, um sich dem Richtwert anzunähern.

## Abgangsdeckung an den privaten Rechtsträger

### 68.1.

Mittels Pachtvertrag<sup>25</sup> und Arbeitsübereinkommen<sup>26</sup> ist der laufende Betrieb des Kindergartens samt Krabbelstube zwischen der Gemeinde und einem privaten Betreiber geregelt. Beide Vereinbarungen beinhalten die bauliche Erweiterung des Objekts im Jahr 2022 noch nicht.

Laut dem Arbeitsübereinkommen hat der Betreiber bis zum 15.10. ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten zu erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Der private Anbieter verpflichtet sich zur sparsamen Führung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen. Die Gemeinde deckt nach Prüfung der Jahresabrechnung<sup>27</sup> und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang höchstens bis Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresrechnung ab. Die Prüfungshandlungen hinsichtlich Plausibilität und rechnerischer Richtigkeit setzten der Bürgermeister und ein Mitarbeiter der Verwaltung.

Wenn in den Folgejahren mit weiteren jährlichen Betriebsabgängen zu rechnen ist, können laut Vereinbarung einvernehmlich Akonto-Zahlungen für die Betriebs-

<sup>24</sup> Die Einnahmen aus Elternbeiträgen vereinnahmte der externe Betreiber direkt.

<sup>25</sup> unterfertigt am 18.9.2017 bzw. am 13.1.2018

<sup>26</sup> unterfertigt am 20.11.2017 bzw. am 13.1.2018

<sup>27</sup> Diese ist bis zum 15.3. vorzulegen.

abgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung vereinbart werden. Ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung besaß bis Ende Oktober 2023 ein Einschaurecht auf dem Girokonto des privaten Anbieters. Nach einer Kontrolle des Kontostandes nahm die Gemeinde Akonto-Zahlungen auf dieses Konto vor. Künftig ist vorgesehen, dass sich Gemeinde und privater Anbieter monatlich abstimmen.

## 68.2.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde die Vertragswerke, die den laufenden Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube regeln, hinsichtlich des Erweiterungsbaus zu adaptieren. Ebenso sollte der Betrieb der Expositur in das Vertragswerk aufgenommen werden. Dabei wäre auch die Kostenaufteilung zwischen dem Gebäude des Bauhofs und der ausgelagerten Gruppe zu vereinbaren und entsprechend im Rechenwerk darzustellen. Die bisher nicht vorgeschriebenen Energiekosten für die Expositur wären zu berücksichtigen. Die Habenzinsen auf dem Konto des privaten Trägers sollten regelmäßig hinterfragt und verbessert werden.

## Kindergartentransport

### 69.1.

Den Transport der Kindergartenkinder besorgt ein ortsansässiger Unternehmer mit zwei Bussen (8-Sitzer und 20-Sitzer). Zum Zeitpunkt der Prüfung war für die Begleitung der Kinder eine Person bei der Gemeinde dafür angestellt. Die Begleitperson für den zweiten Bus stellte der private Betreiber bereit. Die Gemeinde plante die Busbegleitung in absehbarer Zeit neu zu regeln. Die Betriebsergebnisse stellen sich beim Kindergartentransport wie folgt dar:

Tabelle 16: Kindergartentransport – Betriebsergebnisse

| Kindergartentransport    | in Euro        |                |                |                |                |                |
|--------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                          | 2020 FH        | 2020 EH        | 2021 FH        | 2021 EH        | 2022 FH        | 2022 EH        |
| Einnahmen                | 18.633         | 18.773         | 18.996         | 19.136         | 32.619         | 32.589         |
| Ausgaben                 | 37.323         | 37.720         | 48.995         | 49.960         | 61.661         | 61.661         |
| <b>Betriebsergebnis</b>  | <b>-18.690</b> | <b>-18.947</b> | <b>-30.000</b> | <b>-30.825</b> | <b>-29.042</b> | <b>-29.072</b> |
| beförderte Kinder        | 44             | 44             | 55             | 55             | 43             | 43             |
| <b>Zuschuss pro Kind</b> | <b>-425</b>    | <b>-431</b>    | <b>-545</b>    | <b>-560</b>    | <b>-675</b>    | <b>-676</b>    |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Für die Busbegleitung hebt die Gemeinde einen monatlichen Betrag von 10 Euro ein.

Der Kindergartentransport verursachte 2020 ein negatives Ergebnis von ca. - 19.000 Euro. 2021 verschlechterte sich dieses Ergebnis um ca. 11.000 Euro auf ca. - 30.000 Euro. Im Jahr 2022 wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von ca. - 29.000 Euro ausgewiesen.

### 69.2.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden liegt der Elternbeitrag für die Busbegleitung im unteren Bereich. Der LRH empfiehlt, die Elternbeiträge schrittweise bis zur Kostendeckung zu erhöhen.

## Schüler- und Kindertagenausspeisung

### 70.1.

Die Gemeinde bietet den Schüler:innen der Volksschule und den Kindergartenkindern ein Mittagessen an. Dieses wird von einem externen Unternehmen zubereitet und geliefert. Eine schriftliche Vereinbarung dazu liegt nicht vor. In einem Raum der Schule werden die Speisen aufgewärmt und von den Schüler:innen eingenommen. Das Aufwärmen der Speisen für die Kindergartenkinder erfolgt im Kindergarten.

Nachstehende Tabelle zeigt die Tarife für die tägliche Essensportion der Schüler:innen und Kindergartenkinder seit 2020:

Tabelle 17: Schüler- und Kindergartenkinderausspeisung – Tarife

| Tarife             | in Euro |               |      |               |
|--------------------|---------|---------------|------|---------------|
|                    | 2020    | ab Sept. 2021 | 2022 | ab Sept. 2023 |
| Kindergartenkinder | 4,0     | 4,0           | 4,3  | 4,6           |
| Schüler:innen      | 4,0     | 4,9           | 5,2  | 5,2           |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Auskünfte der Gemeinde und des externen Betreibers

Der Essenslieferant kündigte für den Jänner bzw. für den Februar 2024 eine Preiserhöhung an.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Verpflegung der Schüler:innen sind auf dem Konto „211000 Volksschule“ erfasst. Jene für die Kindergartenkinder sind in der Jahresabrechnung des externen Betreibers ersichtlich. Ein separates Konto für die Verpflegung der Kinder wird im Rechnungswesen der Gemeinde nicht geführt.

### 70.2.

Nachdem die Einnahmen und Ausgaben der Schülerausspeisung auf dem Konto der Volksschule verbucht werden, war es dem LRH nur möglich, die direkt verrechneten Einnahmen und Ausgaben zu analysieren. Diese ergaben zwischen 2020 und 2022 ein knapp positives Ergebnis zwischen rd. 800 Euro und 4.000 Euro. Der LRH weist darauf hin, dass dem Betrieb einer Schülerausspeisung weitere Ausgaben zuzurechnen sind (z. B. Personal, Energie- und Betriebskosten, Investitionen und die Abschreibung). Um eine klarere Aussage über das Betriebsergebnis der Schülerausspeisung zu erhalten, empfiehlt der LRH ein eigenes Konto (Verbuchung unter Ansatz 232) dafür zu verwenden bzw. aussagekräftige Nebenaufzeichnungen zu führen. Grundsätzlich wären die Portionspreise so zu wählen, dass sich die Gemeinde damit einer Kostdeckung annähert. Auch sollte eine schriftliche Vereinbarung mit dem Essenslieferanten abgeschlossen werden.

Ergänzend weist der LRH darauf hin, dass die Möblierung des Speiseraumes veraltet ist und erneuert werden sollte.

### 71.1.

Der externe Anbieter bezifferte die durchschnittliche tägliche Anzahl an Portionen im Kindergarten mit ca. 70 Portionen und in der Krabbelstube mit ca. 25 Portionen. Auf Grund der Abrechnung des externen Betreibers ergibt sich bei der Verpflegung der Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube zwischen 2020 und 2022 folgendes Bild:

Tabelle 18: Essensverpflegung im Kindergarten – Betriebsergebnisse (FH = EH)

| Essensverpflegung Kindergarten | in Euro       |            |                           |
|--------------------------------|---------------|------------|---------------------------|
|                                | 2020          | 2021       | 2022                      |
| Einnahmen                      | 17.354        | 38.491     | 55.913                    |
| Ausgaben                       | 18.809        | 37.553     | 51.394                    |
| <b>Betriebsergebnis</b>        | <b>-1.456</b> | <b>938</b> | <b>4.519<sup>28</sup></b> |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Rechenwerke des externen Betreibers

## 71.2.

Bei der Gegenüberstellung der zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2021 und 2022 ergibt sich ein knapp ausgeglichenes Ergebnis. Unter Einbeziehung weiterer Kosten (z. B. Kosten der Mitarbeiterin die die Speisen aufwärmt) würde sich ein negatives Ergebnis ergeben. Auch bei den Portionspreisen im Kindergarten (samt Krabbelstube) sollte auf eine Kostendeckung geachtet werden.

## Nachmittagsbetreuung Volksschule

### 72.1.

Die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule wird von einem externen Anbieter übernommen. Es werden durchschnittlich 15 bis 20 Schüler:innen betreut. In der Trägervereinbarung aus 2017 ist festgelegt, dass der Betreuungsorganisation zehn Prozent der Personalkosten abgegolten werden. Der Betreiber legt der Gemeinde jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Betreuungseinrichtung verbundenen Kosten vor. Im April 2020 wurde eine Akontozahlung, fällig zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres, vereinbart. Diese beträgt 70 Prozent des erwartbaren Abgangs. Seit dem Schuljahr 2017/18 beträgt der monatliche Elternbeitrag für einen bis zwei Nachmittage (bis 16:00 Uhr) 35 Euro und für drei bis fünf Nachmittage (bis 16:00 Uhr) 60 Euro. Die Betriebsergebnisse der Nachmittagsbetreuung stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 19: Nachmittagsbetreuung – Betriebsergebnisse

| Nachmittagsbetreuung Volksschule | in Euro        |                |                |                |               |               |
|----------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
|                                  | 2020 FH        | 2020 EH        | 2021 FH        | 2021 EH        | 2022 FH       | 2022 EH       |
| Einnahmen                        | 7.460          | 7.460          | 7.095          | 7.095          | 9.585         | 9.585         |
| Ausgaben                         | 19.975         | 19.975         | 20.510         | 20.510         | 15.686        | 15.686        |
| <b>Betriebsergebnis</b>          | <b>-12.515</b> | <b>-12.515</b> | <b>-13.415</b> | <b>-13.415</b> | <b>-6.101</b> | <b>-6.101</b> |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

### 72.2.

Die Abrechnungen der Jahre 2020 und 2021 konnte die Gemeinde nicht überprüfen, da sie der externe Anbieter zu wenig detailliert und aussagefähig übermittelte. Die Abrechnung 2022 gestaltete er aussagekräftiger. Der LRH wertet es als positiv, dass ein Mitarbeiter der Verwaltung die Jahresabrechnung 2022

<sup>28</sup> Im Jahr 2023 wurden noch 4.357,50 Euro nachverrechnet.

stichprobenweise überprüfte. Die Reduktion der Ausgaben von 2021 auf 2022 um rd. 4.800 Euro begründet sich durch eine flexiblere Gestaltung der Anwesenheit des Betreuungspersonals sowie der Betreuungszeiten.<sup>29</sup> Nur durch eine detaillierte Abrechnung und dessen Prüfung kann beurteilt werden, ob die Beträge nachvollziehbar und die Zahlungen der Gemeinde gerechtfertigt sind. Der LRH empfiehlt, den Elternbeitrag schrittweise an die Kostendeckung heranzuführen. Dazu wäre in einem ersten Schritt die Nachmittagsbetreuung gesondert im Rechenwerk bzw. in entsprechenden Nebenaufzeichnungen der Gemeinde darzustellen.

## Bauhof und Fuhrpark

### 73.1.

Im Bauhof sind zwei Mitarbeiter vollbeschäftigt. Das Leistungsspektrum umfasst klassische Kernaufgaben wie die Erhaltung der Gemeindestraßen, den Winterdienst<sup>30</sup>, die Abfallbeseitigung, den Grünschnitt, Tätigkeiten für das Gemeindeamt sowie die Ortsplatzgestaltung. Die Geräte und Materialien des Bauhofes sind auf drei Standorte verteilt.<sup>31</sup> Beim Salzsilo gibt es eine Kooperation mit den Gemeinden Steinerkirchen an der Traun, Sattledt, Fischlham sowie Eberstalzell; mit dem Bauhof von Steinzell<sup>32</sup> wird eine Eindrehmaschine zum Setzen der Schraubfundamente von Verkehrszeichen gemeinsam verwendet. Im Gemeinderat wurde darüber diskutiert, mit der Nachbargemeinde Thalheim bei Wels einen gemeinsamen Bauhof zu errichten; diese Idee wurde jedoch nicht weiterverfolgt.

Die Dienstzeiten im Bauhof erstrecken sich von Montag bis Donnerstag von 6:00 bis 16:00 Uhr (Mittagspause von 12:00 bis 13:00 Uhr und am Freitag von 6:00 bis 10:00 Uhr). Die Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter des Bauhofes werden in der Regel einmal im Jahr im Bauamt der Gemeinde abgezeichnet.

### 73.2.

Der LRH stellt fest, dass der Bauhof über ein umfangreiches Aufgabengebiet verfügt und dieses mit seinen Mitarbeitern abdeckt. Die Ausstattung mit Fahrzeugen bzw. Geräten beurteilt er als sehr gut, jedoch die Aufteilung des Bauhofes auf drei Standorte als nicht zielführend. Er empfiehlt, sich mittelfristig mit der Errichtung eines neuen Bauhofes bzw. mit dem Thema einer Bauhof-Kooperation auseinanderzusetzen. Die Aufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter sollten monatlich überprüft und genehmigt werden.

### 74.1.

Die Bauhofmitarbeiter erfassen ihre Tätigkeiten handschriftlich. Zum Jahresende werden diese Aufzeichnungen in einem Tabellenkalkulationsprogramm erfasst und der Verwaltung übermittelt. Ein Mitarbeiter der Buchhaltung ermittelt daraus die haushaltsintern zu verrechnenden Vergütungen. Die Aufwendungen und die

<sup>29</sup> Weniger anwesende Kinder sind durch weniger Personal zu betreuen.

<sup>30</sup> Die Gehsteigräumung wird teilweise durch einen Externen durchgeführt. Ebenso ist die Schneeräumung in der Ortschaft Traunleiten sowie das Setzen der Schneestangen im Herbst ausgelagert.

<sup>31</sup> Schlossstraße 7, Hauptstraße 27 (im Untergeschoß der Freiwilligen Feuerwehr Steinhaus) sowie eine Lagerhalle im Ausmaß von 250 m<sup>2</sup> samt Vorplatz in Oberschauersberg. Diese Halle wurde auf fünf Jahre gemietet; das Mietverhältnis endet am 31.12.2025. Der monatliche Mietzins beträgt 720 Euro.

<sup>32</sup> Gemeinden Steinerkirchen an der Traun und Eberstalzell

Einsatzstunden für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte wurden bis dato nicht aufgezeichnet; es wurde auch dafür kein interner Vergütungssatz ermittelt bzw. verrechnet.<sup>33</sup> In den Vorgaben der Aufsichtsbehörde<sup>34</sup> zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden für das Finanzjahr 2023 wird festgehalten, dass im Bauhof die Anzahl der täglichen Arbeits- und Nicht-Arbeitsstunden, die Art der verrichteten Aufgaben bzw. die leistungsempfangende Stelle sowie die Aufgaben, die für die Umsetzung investiver Einzelvorhaben erbracht werden, zu erfassen sind. Die Gemeinde beabsichtigt mit 1.1.2024 ein elektronisches Zeit- und Leistungserfassungssystem einzuführen.

#### 74.2.

Der LRH bemängelt, dass die Gemeinde bisher zu wenig Augenmerk auf die korrekte Daten- und Leistungserfassung im Bauhof legte. Durch die ungenaue Erfassung der Daten und nicht korrekte Ermittlung der Stunden- und Materialsätze wurden die Ergebnisse der leistungsempfangenden Stellen im Rechnungsabschluss nicht richtig dargestellt. Diese Vorgangsweise wurde bereits in einem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde bemängelt.

Der LRH sieht die Einführung eines elektronischen Zeit- und Leistungserfassungssystems in der Verwaltung und im Bauhof positiv. Als Basis für die Ausgestaltung dieser Systeme sollten die Vorgaben des Erlasses der IKD dienen.

#### 75.1.

Die Betriebsergebnisse im Bauhof stellen sich in den Jahren 2020 bis 2022 wie folgt dar:

Tabelle 20: Bauhof – Betriebsergebnisse

| Bauhof                  | in Euro         |                 |                 |                 |                 |                 |
|-------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                         | 2020 FH         | 2020 EH         | 2021 FH         | 2021 EH         | 2022 FH         | 2022 EH         |
| Einnahmen               | 52.285          | 52.285          | 56.235          | 56.322          | 55.288          | 56.579          |
| Ausgaben                | 156.255         | 196.598         | 161.400         | 201.588         | 164.338         | 207.334         |
| <b>Betriebsergebnis</b> | <b>-103.971</b> | <b>-144.314</b> | <b>-105.165</b> | <b>-145.266</b> | <b>-109.050</b> | <b>-150.755</b> |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Von 2020 bis 2022 beliefen sich die negativen Ergebnisse im FH zwischen -104.000 Euro und -110.000 Euro. Im gleichen Zeitraum betragen die negativen Ergebnisse im EH zwischen -144.000 Euro und -151.000 Euro.

Im Jahr 2022 lag der durchschnittliche<sup>35</sup> Vergütungssatz bei rd.16 Euro pro Stunde.

Den Mitarbeitern des Bauhofes wird während des Winterdiensts eine Winter-Bereitschaftsdienstzulage gewährt. Basis für diese Zulage ist eine vor Jahren erhobene durchschnittliche Stundenanzahl in der Höhe von 200 Stunden.

<sup>33</sup> Für Externe wird eine pauschale Vergütung von 50 Euro pro Stunde und Mitarbeiter berechnet; eine Fahrzeugstunde LKW samt Kran kostet 125 Euro.

<sup>34</sup> IKD-2022-517441/8-LI

<sup>35</sup> Es wurde pro Mitarbeiter ein Vergütungssatz berechnet.

Die Gebarung des Bauhofes ist prinzipiell ausgeglichen darzustellen. Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen und aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.<sup>36</sup>

#### 75.2.

Der LRH bemängelt, dass die Gemeinde in den letzten Jahren zu wenig Augenmerk auf diesen Bereich legte. Sie sollte in Zukunft auf eine ausgeglichene Gebarung im Bauhof achten. Bezüglich der Bereitschaftsdienstzulage für den Winterdienst regt der LRH an, diese in Bezug auf die durchschnittliche Stundenanzahl zu evaluieren.

#### 75.3.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Bestand der wesentlichen Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes:

Tabelle 21: Fuhrpark und Geräte – Kilometeraufzeichnungen bzw. Betriebsstunden

| Fahrzeug/Gerät               | Zulassung/<br>Inbetriebnahme | km-<br>Stand | Betriebs-<br>stunden | durchschnittliche<br>Jahresleistung |
|------------------------------|------------------------------|--------------|----------------------|-------------------------------------|
| Pritschenfahrzeug            | 14.6.2017                    | 98.907       |                      | 16.485                              |
| LKW 1                        | 9.12.2014                    | 41.284       |                      | 4.587                               |
| LKW 2                        | 21.11.2002                   | 103.567      |                      | 4.932                               |
| Kleintraktor mit Schneefräse | 7.4.2014                     |              | 1.045                | 116                                 |
| Kleintraktor mit Grasfang    | April 2023                   |              | 48                   | 48                                  |
| Böschungsmäher               | Juni 2015                    |              | 212                  | 27                                  |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis Auskünfte der Gemeinde

#### 75.4.

Der LRH hält fest, dass mit Ausnahme des Pritschenfahrzeuges die Auslastungen der restlichen Fahrzeuge bzw. Maschinen eher gering sind. Bei geplanten Neuananschaffungen wäre dieser Aspekt zu beachten.

## Leichenhalle

#### 76.1.

Der Friedhof der Gemeinde fällt in die Zuständigkeit der Pfarre; die Leichenhalle ist Gemeindeangelegenheit. In den Jahren 2020 bis 2022 stellt sich das Ergebnis der Leichenhalle folgendermaßen dar:

<sup>36</sup> siehe Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2023 IKD-2022-517441/8-LI

Tabelle 22: Leichenhalle – Betriebsergebnisse

| Leichenhalle            | in Euro      |               |            |               |           |               |
|-------------------------|--------------|---------------|------------|---------------|-----------|---------------|
|                         | 2020 FH      | 2020 EH       | 2021 FH    | 2021 EH       | 2022 FH   | 2022 EH       |
| Einnahmen               | 5.188        | 5.188         | 3.210      | 3.210         | 3.393     | 3.393         |
| Ausgaben                | 3.416        | 6.747         | 2.681      | 6.012         | 3.374     | 6.705         |
| <b>Betriebsergebnis</b> | <b>1.772</b> | <b>-1.559</b> | <b>529</b> | <b>-2.802</b> | <b>18</b> | <b>-3.312</b> |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

Obige Tabelle zeigt, dass sich die negativen Ergebnisse im EH – bei steigender Tendenz – zwischen -1.600 Euro und -3.300 Euro bewegen. Im FH betragen die Ergebnisse – bei fallender Tendenz – zwischen 1.800 Euro und 18 Euro.

Die Tarifordnung für die Leichenhalle trat im Jahr 1976 in Kraft und wurde in den Jahren 1985 und 1987 abgeändert. Eine aktuellere Version lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Am 12.12.2023 beschloss der Gemeinderat höhere Tarife.

#### 76.2.

Der LRH wertet es als positiv, dass noch während der Prüfung Tarife in voraussichtlich kostendeckender Höhe eingeführt wurden.

## Wohngebäude

#### 77.1.

Die Gemeinde besitzt ein Wohnhaus in der Hauptstraße und ein Objekt in der Sportplatzstraße. Insgesamt vermietet sie elf Wohnungen. Die Gemeindeverwaltung erbringt dafür folgende Leistungen: Erstellung der Mietverträge, Miet- und Betriebskostenvorschreibung, Betriebskostenabrechnung, Verbuchung der Geschäftsfälle sowie Gebäudeverwaltung. Darüber hinaus halten die Mitarbeiter des Bauhofs die Wohngebäude der Gemeinde instand. In den Rechenwerken sind im Haushaltsansatz „846000 Wohn- und Geschäftsgebäude“ neben den Einnahmen und Ausgaben der Wohngebäude auch Ausgaben für das Objekt Schloßstraße 7 (Bauhof), Hauptstraße 8 (Betreubares Wohnen) sowie für ein öffentliches WC erfasst.

#### 77.2.

Um ein objektives Bild über die gemeindeeigenen Wohnungen zu erhalten, sollten die Einnahmen und Ausgaben in den Rechenwerken auf einem eigenen Haushaltsansatz dargestellt werden. In der Folge sollte die Gemeinde den Verkauf der beiden Objekte prüfen. Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei der Vermietung von Wohnungen nicht um die Kernaufgaben einer Gemeindeverwaltung.

## Betreubares Wohnen

#### 78.1.

In einem Gebäude in der Hauptstraße 8 stellt die Gemeinde acht Wohnungen für Betreubares Wohnen zur Verfügung. Das Gebäude wurde von einer Wohnungsgenossenschaft errichtet, die Gemeinde vergibt die Wohnungen nach bestimmten Richtlinien. Steht eine Wohnung frei, so übernimmt laut Vereinbarung zwischen

der Betreuungsorganisation und der Gemeinde jeder Vertragspartner 50 Prozent der offenen Nutzungsgebühren (Bestandszins und Betriebskosten) als Ausfallhaftung. Eine Wohnung stand von Jänner 2020 bis April 2023 frei; eine weitere stand im Prüfungszeitraum insgesamt 20 Monate frei. Dafür fielen im Jahr 2020 rd. 1.500 Euro, 2021 rd. 1.200 Euro und 2022 rd. 800 Euro an. Zum Zeitpunkt der Prüfung standen zwei Wohnungen frei. Die Bewerbung von freistehenden Wohnungen erfolgt beispielsweise in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde.

#### 78.2.

Um die Ausfallhaftung möglichst gering zu halten, empfiehlt der LRH die freistehenden Wohnungen intensiver zu bewerben.

### Feuerwehren

#### 79.1.

Im Gemeindegebiet befinden sich zwei freiwillige Feuerwehren (FF Steinhaus und FF Traunleiten). Die Gemeinde bezuschusste die beiden Feuerwehren im Jahr 2022 mit insgesamt 31.900 Euro. Sie hatte für die kostenpflichtige Verrechnung von Einsätzen eine Gebührenordnung gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschlossen. Für 2024 war eine Aktualisierung der Gebührenordnung geplant. Laut Angabe der Gemeinde waren im Prüfungszeitraum keine Einsätze zu verrechnen.

#### 79.2.

Die Gemeinde sollte künftig verrechenbare Feuerwehreinsätze kostenpflichtig entsprechend der beschlossenen Gebührenordnung mit Bescheid vorschreiben.

## BAUVORHABEN ZU- UND AUSBAU KINDERGARTEN

### Planung und Beschlussfassung

#### 80.1.

Die Gemeinde eröffnete im Jahr 2017 den neuen Kindergarten mit vier Kindergarten- und zwei Krabbelstubengruppen. Bedingt durch das starke Bevölkerungswachstum in der Gemeinde wurde es in den Folgejahren erforderlich diesen zu erweitern. Dahingehend informierte der Bürgermeister den Gemeindevorstand in der Sitzung vom 19.2.2020.<sup>37</sup> Angedacht war, das bestehende Gebäude um je eine Krabbelstube- und Kindergarten-Gruppe zu erweitern.

Am 15.10.2020 langte das Honorarangebot des Ziviltechnikers in Höhe von 11.600 Euro (netto) bei geschätzten Errichtungskosten von 500.000 Euro für die Erstellung der Einreichplanung ein. Die Beauftragung des Ziviltechnikers erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020. In diesem Zusammenhang führte der Bürgermeister auch aus, „dass aufgrund des steigenden Bevölkerungszuwachses der Kindergarten bzw. die Krabbelstube um je eine Gruppe erweitert werden soll.“

<sup>37</sup> Mit Stand 19.2.2020 fehlten laut Protokoll 20 Plätze.

Ein Angebot eines Ziviltechnikers lag dem Amtsvortrag bei und es soll die Auftragsvergabe für die Einreichplanung an diesen Ziviltechniker beschlossen werden.“ Der Bürgermeister stellte den Antrag, dass der Gemeinderat die Beauftragung des genannten Ziviltechnikers für die Einreichplanung beschließen soll; dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Mit Datum 19.4.2021 suchte die Gemeinde um Baubewilligung an, diese wurde mit Bescheid vom 23.8.2021 erteilt.

## 80.2.

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat laut der Niederschrift der Gemeinderatssitzung keinen expliziten Beschluss über die Erweiterung des Kindergartens bzw. der Krabbelstube traf. Er regt an, die zu beschließenden Anträge präziser zu formulieren und die Dokumentation darüber zu verbessern.

## 81.1.

Eine Kostenzusammenstellung des Ziviltechnikers mit Datum vom 20.5.2021 wies Netto-Errichtungskosten von rd. 628.200 Euro aus. Ein entsprechendes Honorarangebot für die Ausführungsplanung inkl. Kostenermittlung, künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung sowie örtliche Bauaufsicht und Planungskoordination vom 8.7.2021 belief sich auf rd. 53.300 Euro. Mit E-Mail vom 20.7.2021 bestätigte die Bildungsdirektion Oberösterreich den dauernden Bedarf von fünf Kindergarten- und drei Krabbelstubengruppen.<sup>38</sup> Die Beauftragung des Ziviltechnikers erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 22.7.2021; ein schriftlicher Architektenvertrag wurde nicht abgeschlossen.

## 81.2.

Wenngleich auch der Ziviltechniker mit der Planung des Zubaus vom Gemeinderat beauftragt wurde, hält der LRH fest, dass es keinen expliziten Beschluss des Gemeinderats zu diesem Bauvorhaben selbst gab. Auch enthält das Protokoll dieser Sitzung keine Angaben über die Errichtungskosten dieses Projektes. Kritisch beurteilt der LRH das Fehlen eines schriftlichen Architektenvertrages. Für künftige Projekte empfiehlt der LRH den Mustervertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht anzuwenden. In Bezug auf die Protokollgestaltung regt der LRH an, maßgebliche Eckpunkte eines Antrages bzw. Beschlusses zu dokumentieren.

## Finanzierung

### 82.1.

Mit Schreiben vom 14.10.2021 teilte die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft (Abteilung GEFT) der Gemeinde mit, dass das Vorhaben von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT) aus bautechnischer Sicht überprüft wurde. Sie anerkannte die Errichtungskosten mit 628.200 Euro (netto) und stellte fest, dass diese den maximal förderbaren Kostenrahmen aus Landesmitteln bilden.<sup>39</sup> Des Weiteren

---

<sup>38</sup> Der Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich erging mit Datum 16.8.2021.

<sup>39</sup> Diese betragen 11% nach Gemeindefinanzierung Neu; d. s. insgesamt 69.100 Euro.

ersuchte die Abteilung GEFT die Gemeinde, im Hinblick auf die Erstellung eines Finanzierungsplanes einen BZ-Antrag an die IKD vorzulegen.

Ebenso informierte die IKD am 14.10.2021 nach Rücksprache mit dem für Gemeindeförderungen zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung über die Höhe der zu erwartenden BZ-Mittel von 56.500 Euro. Gleichzeitig ersuchte die IKD die Gemeinde als nächsten Schritt einen BZ-Antrag zu übermitteln.

## 82.2.

Der LRH merkt kritisch an, dass die Gemeinde der Aufforderung der Abteilung GEFT, einen Finanzierungsplan zu erstellen, zu diesem Zeitpunkt nicht nachkam.

## 83.1.

Am 29.10.2021 informierte die Gemeinde die Abt. GEFT und die IKD per E-Mail, dass „sich die Errichtungskosten dramatisch erhöht haben. [.....]. Aufgrund der eingeholten Angebote ergibt sich nunmehr eine Netto-Baukostensumme über 1.060.000 Euro. Aus diesem Grund ersuchte die Gemeinde um eine neuerliche Begutachtung des Vorhabens bzw. um eine Anpassung der Finanzierung.“

Die UBAT überprüfte das Vorhaben aus bautechnischer Sicht nochmals: Sie teilte mit Schreiben vom 4.11.2021 mit, dass die Errichtungskosten aus bautechnischer Sicht mit 1.012.600 Euro zu bewerten sind.<sup>40</sup> Zusätzlich wies die UBAT darauf hin, dass das angegebene Architektenhonorar<sup>41</sup> zu hinterfragen wäre bzw. das vertraglich vereinbarte Honorar herangezogen werden sollte. Nach Meinung der UBAT „führt das derzeit hohe Preisniveau grundsätzlich zu keinen Mehrleistungen vonseiten des Architekten, was die Erhöhung des Honorars um rd. 40.000 Euro exkl. MwSt. aus bautechnischer Sicht somit nicht rechtfertigen würde. Die Details wären jedoch vertraglich zu überprüfen.“ Auch vertrat die UBAT aus bautechnischer Sicht die Meinung, dass der geplante Durchführungszeitpunkt des Vorhabens nochmals überdacht werden sollte und hinterfragte, ob nicht mit den vorhandenen Kindergarten-Provisorien das Auslangen gefunden werden könnte. Allerdings war für die UBAT nicht absehbar, ob eine spätere Bauausführung geringere Errichtungskosten nach sich ziehen würde.

Die Abt. GEFT ersuchte die Gemeinde am 10.11.2021 um Stellungnahme bzw. um Rückmeldung über die weitere beabsichtigte Vorgehensweise.

Der Bauausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 16.11.2021 folgendermaßen mit diesem Thema: Der Bürgermeister informierte über die Kostenerhöhung von 68% und dass die veranschlagten Baukosten von 628.000 Euro mit nunmehr 1.057.000 Euro deutlich überschritten werden. Nach einer Diskussion stellte der Bürgermeister den Antrag, dass der Zubau im nächsten Jahr durchgeführt werden soll; dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

In der Gemeinderatssitzung vom 9.12.2021 wurde mittels Dringlichkeitsantrages die Vergabe von fünf Gewerken<sup>42</sup> eingebracht. Die Erhöhung der Errichtungskosten wurde dabei laut Protokoll nicht thematisiert.

<sup>40</sup> Die Kostenverfolgung des Ziviltechnikers vom 15.10.2021 wies Netto-Kosten von 1.057.700 Euro aus; dies entspricht laut UBAT einer Erhöhung von 68%.

<sup>41</sup> Das ursprüngliche Netto-Honorar belief sich laut Angebot vom 8.7.2021 auf rd. 53.300 Euro.

<sup>42</sup> Baumeister-, Dachdecker-, und Spengler sowie Elektroarbeiten, Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär sowie die Fenster wurden nach dem Billigstbieterprinzip vergeben.

Am 25.1.2022 teilte der Amtsleiter der Abt. GEFT per E-Mail mit, dass „sich die Gemeinde Steinhaus in den zuständigen Gremien dazu entschieden hat, den geplanten Zubau umgehend umzusetzen.“ Mit Schreiben vom 19.1.2022 teilte der Bauführer der Gemeinde mit, dass er mit den Bauarbeiten am 7.2.2022 beginnen wird.

### 83.2.

Aus Sicht des LRH wäre der Gemeinderat mit dem Thema der Mehrkosten und der prinzipiellen Frage, ob das Projekt realisiert werden soll, zu befassen gewesen. Hier verweist der LRH auf die Bestimmungen des § 44 Oö. GemO 1990: Ausschüssen obliegen nur die Vorberatung und die Antragstellung für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Eine Beschlussfassung durch Ausschüsse ist nur dann möglich, wenn der Gemeinderat einem Ausschuss durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs überträgt. Eine derartige Verordnung bedarf des Beschlusses des Gemeinderats mit Drei-Viertel-Mehrheit und tritt jedenfalls nach Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderats außer Kraft.

Auch hätte die Gemeinde aus Sicht des LRH noch vor der Realisierung des Projektes vertiefte Verhandlungen bezüglich des erhöhten Honorars führen sollen. In Zusammenhang mit dem Aspekt von höheren Honorarforderungen von Architekten, sollte die Gemeinde dies künftig im Vertragswerk vorab regeln. Generell wäre in einem Mustervertrag festzulegen, ob Geldforderungen, die ohne Mehrleistungen entstanden sind, abgegolten werden sollten.

### 84.1.

Eine neuerliche Überprüfung der UBAT, datiert mit 15.2.2022, ergab aus bautechnischer Sicht aufgrund der bisher vorliegenden Angebote Netto-Errichtungskosten in der Höhe von 1.007.100 Euro. Diese Kosten stellten nun den neuen maximal förderbaren Kostenrahmen für die Landes- und BZ-Mitteln dar.<sup>43</sup>

Der Architekt legte am 1.3.2022 ein neues Netto-Honorarangebot aufgrund der tatsächlichen Baukosten in Höhe von 70.000 Euro.

Am 10.3.2022 informierte die IKD die Gemeinde per E-Mail, dass aufgrund der Mehrkosten für den Zubau nach Rücksprache mit dem Büro des zuständigen Mitgliedes der Oö. Landesregierung zusätzliche BZ-Mittel in Höhe von 34.100 Euro in Aussicht gestellt werden können. Als nächster Schritt in diesem Prozess forderte die IKD einen BZ-Mittelantrag der Gemeinde, der von der Gemeinde auch am 11.3.2022 eingebracht wurde.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 15.3.2022 informierte der Bürgermeister über die Kostenerhöhung beim Zubau. Demnach haben sich auch die Netto-Honorarkosten für den Architekten auf ca. 90.000 Euro erhöht. Nachdem der Architekt keinen Mehraufwand hatte, gewährte er nach einem Gespräch mit dem Bürgermeister einen Sondernachlass. Das Honorar belief sich nunmehr auf 70.000 Euro (netto); die Mitglieder des Bauausschusses nahmen die erhöhten Honorarkosten zur Kenntnis.<sup>44</sup> In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.3.2022

<sup>43</sup> Die gesamten Landesmittel wurden mit insgesamt 102.800 Euro, die BZ-Mittel mit insgesamt 90.600 Euro in Aussicht gestellt.

<sup>44</sup> Die Honorarnote darüber legte der Ziviltechniker am 16.12.2022 in gleicher Höhe.

wurde die Kostenerhöhung nicht thematisiert. Beschlossen wurden mehrere Auftragsvergaben (z. B. Photovoltaikanlage, Sonnenschutz).

Mit Schreiben vom 22.3.2022 teilte die IKD zum Zubau des Kindergartens und der Krabbelstube folgendes mit: „Laut telefonischer Mitteilung der Gemeinde an die Direktion Inneres und Kommunales Mitte März ist auch tatsächlich am 7.2.2022 mit dem Bau begonnen worden. Da das Vorhaben ohne aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan bereits begonnen wurde, müssen wir Ihnen in Abstimmung mit dem Büro der zuständigen Gemeindereferentin leider mitteilen, dass für das Vorhaben nachträglich keine Bedarfszuweisungsmittel gewährt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (IKD-2017-194415/348) verwiesen, wonach Baubeginn bzw. Auftragsvergabe (Bestellung) erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen dürfen. Nachträglich gestellte Ansuchen um Gemeinde-Bedarfszuweisungen für bereits begonnene oder fertig gestellte Bauvorhaben bzw. durchgeführte Auftragsvergaben (Bestellungen) werden gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ abgelehnt.“

Mit Schreiben vom 8.6.2022 teilte die IKD der Gemeinde folgende Finanzierungs-darstellung der Jahre 2022 und 2023 mit:

Tabelle 23: Finanzierungsdarstellung – Erweiterung Kindergarten und Krabbelstube

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | Jahr und Euro  |               | Gesamt in Euro   |
|-------------------------------------|----------------|---------------|------------------|
|                                     | 2022           | 2023          |                  |
| Bankdarlehen                        | 689.300        |               | 689.300          |
| Eigenmittel der Gemeinde            | 116.400        |               | 116.400          |
| LZ Kindergarten                     |                | 51.000        | 51.000           |
| LZ Krabbelstube                     | 59.800         |               | 59.800           |
| BZ-Projektfonds Kindergarten        |                | 41.700        | 41.700           |
| BZ-Projektfonds Krabbelstube        | 48.900         |               | 48.900           |
| <b>Gesamt</b>                       | <b>914.400</b> | <b>92.700</b> | <b>1.007.100</b> |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinde

In der Gemeinderatssitzung vom 21.6.2022 erläutert der Vizebürgermeister, dass der Finanzierungsplan für den Zubau bei der Kinderbetreuungseinrichtung die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 689.300 Euro über einen Zeitraum von 15 Jahren vorsieht. Der Gemeinderat beschloss die Aufnahme des Darlehens einstimmig.

#### 84.2.

Der LRH beurteilt sehr kritisch, dass es die Gemeinde verabsäumte, rechtzeitig eine Finanzierungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde für das Bauvorhaben einzuholen. Da sie das Projekt in Angriff nahm, bevor die Finanzierung gesichert war, wären ihr gemäß den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu keine BZ-Mittel zugestanden. Künftig hat die Gemeinde die aufsichtsbehördlichen Vorgaben einzuhalten und insbesondere den Genehmigungsprozess zeitlich ausreichend einzuplanen.

Weiters stellt der LRH fest, dass laut Protokoll nicht der Finanzierungsplan an sich, sondern die Aufnahme des Darlehens beschlossen wurde. Der LRH wiederholt seine Empfehlung zur präziseren Formulierung von Anträgen bzw. Beschlüssen sowie zur besseren Dokumentation der Sitzungen.

#### **85.1.**

Mit Schreiben vom 29.9.2022 teilte die IKD der Gemeinde Steinhaus mit, dass mit Regierungsbeschluss IKD-2022-741573 vom 19.10.2022 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 48.900 Euro gewährt wurden. Die Überweisung dieses Betrages war für den 24.10.2022 vorgesehen.

#### **85.2.**

Der LRH hält fest, dass die Gemeinde bei diesem Projekt BZ-Mittel erhielt, die nicht den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu entsprechen. Der Genehmigungsweg beim Land OÖ war nicht Gegenstand des Gutachtens des LRH.

#### **86.1.**

Die Baufertigstellungsanzeige ist mit 2.9.2022 datiert. Die elektrotechnische Überprüfung erfolgte am 17.10.2022. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Brandalarmplan nicht aktualisiert.

#### **86.2.**

Der LRH stellt kritisch fest, dass die elektrotechnische Überprüfung nach der Inbetriebnahme des Kindergartens erfolgte. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche erforderlichen Überprüfungen vor der Inbetriebnahme vorgenommen werden.

## **Kosten**

#### **87.1.**

Die Netto-Errichtungskosten wurden mit Datum 29.3.2023 in der Höhe von 927.229 Euro ermittelt. Die Photovoltaik-Anlage, die nicht Projektbestandteil war, wurde mit 21.189 Euro abgezogen. Damit ergaben sich Netto-Errichtungskosten in Höhe von 906.040 Euro. Diese stellen den neuen maximal förderbaren Kostenrahmen dar.<sup>45</sup> Die Preisminderungen gegenüber der ersten Kostenschätzung ergaben sich bei Folgenden Gewerken: Baumeister, Zimmermann sowie Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär.

#### **87.2.**

Der LRH hält fest, dass zum Prüfungszeitpunkt sämtliche Fördermittel auf Basis des schlussendlich förderbaren Kostenrahmens ausbezahlt wurden.

---

<sup>45</sup> Damit belaufen sich die Landesmittel auf 99.000 Euro und die BZ-Mittel auf 81.500 Euro.

## ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

### 88.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

### 88.2.

#### **Zur strukturellen Entwicklung der Gemeinde**

- a) Aus Entwicklungssicht ist eine Strategieänderung für die Gemeinde zweckmäßig. Dies bedeutet, dass das Bevölkerungswachstum zu bremsen wäre, wodurch auch Neubürger:innen stärker im Gemeindeleben integriert werden könnten. (Berichtspunkt 1)
- b) Aufbauend auf den bislang im Prozess „Steinhaus 2035“ entwickelten Überlegungen wären im nächsten Schritt konkrete Ziele für die weitere Positionierung festzulegen. (Berichtspunkt 1)

#### **Zu Gemeindevertretung, Gemeindeverwaltung und Personal**

- c) Künftig sind die Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung insbesondere im Hinblick auf Abfassung, Unterschriftspflichten und Genehmigungen lückenlos einzuhalten. Auch sind die Entscheidungen vom jeweils zuständigen Gremium herbeizuführen. (Berichtspunkt 2)
- d) Aus inhaltlicher Sicht sollte der Prüfungsausschuss der Gemeinde über die reine Belegprüfung hinaus vorab einen Prüfungsplan mit spezifischen Schwerpunkten festlegen. Insbesondere sollte künftig nach Möglichkeit auch nachgeprüft werden, inwieweit die grundstücksbezogenen Abgaben in der Gemeinde vollständig eingehoben werden. (Berichtspunkt 2)
- e) Um eine ausreichende fachliche Qualifikation der Mitglieder des Prüfungsausschusses sicher zu stellen, sollten die Mandatäre vorhandene externe Schulungsangebote wahrnehmen. (Berichtspunkt 2)
- f) Für die höherwertige Verwendung einer Bediensteten ist umgehend eine Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen. Diese hat auch jene Tätigkeiten zu beschreiben, die die Höherreihung von GD 17 (qualifizierter Sachbearbeiter) in GD 15 (qualifizierter Sachbearbeiter mit besonderer Funktion) rechtfertigen. (Berichtspunkt 5)
- g) Die Gemeinde hat umgehend die organisatorischen Grundlagen für eine zeitgemäße Verwaltungsführung zu schaffen. Sie sollte unter anderem einen Geschäftsverteilungsplan erstellen, aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeiten und ein durchgängiges Stellvertretungssystem festlegen. Auch sollte die Regelung zu den Arbeitszeiten schriftlich fixiert werden. (Berichtspunkt 7)
- h) Es wären jene Verwaltungstätigkeiten kritisch zu hinterfragen, die keine Kernaufgaben der Gemeinde darstellen. Dies betrifft beispielsweise die Führung der defizitären Postpartnerstelle am Gemeindeamt. (Berichtspunkt 7)
- i) Der Amtsleiter sollte künftig seinen Pflichten hinsichtlich Dienstaufsicht nachkommen. (Berichtspunkt 8)

- j) Der Bürgermeister hat die im Rahmen der Dienstzeit als Verwaltungsmitarbeiter durchgeführten und abgrenzbaren Tätigkeiten für die Funktion als Bürgermeister quantitativ zu erfassen. Als Leiter des inneren Dienstes hat der Amtsleiter diese Aufzeichnungen künftig entgegenzunehmen bzw. zu plausibilisieren. (Berichtspunkt 8)
- k) Die Gemeinde sollte den zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan zum Anlass nehmen, um eine Zukunftsstrategie für die Verwaltung zu erarbeiten. (Berichtspunkt 10)
- l) Bürgermeister und Amtsleiter sollten in regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen eine klare Abstimmung sicherstellen. Weiters wären standardisierte Mitarbeitergespräche einzuführen. (Berichtspunkt 11)
- m) Innerhalb der Verwaltung wäre ein geregelter Informationsaustausch zu forcieren. Dies sollte mithilfe von regelmäßigen Dienstbesprechungen für alle Verwaltungsmitarbeiter bzw. Jour-Fixe-Terminen mit Schlüsselarbeitskräften umgesetzt werden. (Berichtspunkt 12)
- n) Die Gemeinde sollte bei der Digitalisierung sukzessive neue Entwicklungsfelder erschließen wie beispielsweise generell bei der Dokumentenverwaltung bzw. der digitalen Archivierung. (Berichtspunkt 13)
- o) Die Gemeinde sollte künftig ihre Leistungen und erzielten Wirkungen verstärkt messen. (Berichtspunkt 15)

#### **Zur Gebarungsführung und Verbesserung der finanziellen Lage**

- p) Die Gemeinde sollte die Resilienz ihrer Gemeindefinanzen stärken. Diese Widerstandsfähigkeit sollte nach Möglichkeit dadurch erhöht werden, indem bei allfälligen künftigen Betriebsansiedelungen ein Branchenmix angestrebt wird und dadurch Ausfallsrisiken bei der Kommunalsteuer reduziert werden. (Berichtspunkt 21)
- q) Steinhaus sollte ausreichend finanzielle Reserven in Form von finanzierten Rücklagen schaffen, um etwaige Einnahmeschwankungen temporär ausgleichen zu können. (Berichtspunkt 23)
- r) Die Gemeinde sollte in regelmäßigen Abständen ihre Vermögensbewertungen überprüfen. Allfällig notwendige Fehlbewertungen wären gegebenenfalls in den Rechenwerken zu berücksichtigen und entsprechend zu berichtigen. (Berichtspunkt 26)
- s) Die Gemeinde hat umgehend den Zahlungsprozess zu adaptieren und der Oö. Gemeindehaushaltsordnung entsprechende Zeichnungsberechtigungen festzulegen. (Berichtspunkt 28)

#### **Zu Förderungen, Energiemanagement und Abgaben**

- t) Auf politischer Ebene sind klare Förderungsziele zu entwickeln und auf deren Basis ein Förderungskonzept zu erstellen. Die Höhe der jährlich bisher gewährten Förderungen sollte auf Basis dieser Ziele evaluiert werden. (Berichtspunkt 32)

- u) In Bezug auf die Förderung für Erneuerbare Energie sollte die Gemeinde klarstellen, ob die Förderung pro Energiequelle gewährt oder ob mehrere Energiequellen kombiniert (z. B. Wärmepumpe und Photovoltaik) gefördert werden. Ebenso wäre zu präzisieren, ob die Förderung pro Objekt gewährt wird. (Berichtspunkt 32)
- v) Abhängig von der jeweiligen Zielsetzung sollten die Förderungen reduziert werden. (Berichtspunkt 33)
- w) Um die Transparenz zu erhöhen und bei Vereinen das Bewusstsein für die Kosten der Bereitstellung öffentlicher Leistungen zu stärken, sollten in Zukunft in den Rechenwerken der Gemeinde sämtliche Naturalleistungen dargestellt werden. Ebenso sollten die Nutzungsbedingungen für die Turnhalle überarbeitet werden. (Berichtspunkt 34)
- x) Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden. (Berichtspunkt 34)
- y) Die Gemeinde sollte den Förderprozess generell nachhaltig verbessern. (Berichtspunkt 35)
- z) Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Förderzahlungen an Seniorenorganisationen mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar sind. (Berichtspunkt 36)
- aa) Förderungsanträge sollten künftig ausschließlich in schriftlicher oder elektronischer Form akzeptiert werden. Ab einer bestimmten Größenordnung wäre auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderwerbers zu prüfen. (Berichtspunkt 38)
- bb) Um die Dokumentation zu verbessern sollte bei den Belegen für Repräsentations- und Verfügungsmittel künftig der Zweck transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Darüber hinaus wären die begünstigten Personen auf dem Beleg zu vermerken. (Berichtspunkt 39)
- cc) Die Gemeinde sollte rasch eine Energie- und Klima-Strategie entwickeln und künftig verstärkt erneuerbare Energieträger einsetzen. Weiters sollten ein Energieleitbild entwickelt werden und insbesondere das Thema der Freiflächen-PV-Anlagen strategisch aufgearbeitet werden. (Berichtspunkt 40)
- dd) Größter unmittelbarer energetischer Handlungsbedarf besteht aufgrund ihres Alters bei der Heizungsanlage der Volksschule. Hier sollten mehrere Varianten für eine neue Anlage geprüft werden. Ebenso sollte die Frage einer energetischen Sanierung des Amtsgebäudes bzw. dessen Neubau diskutiert werden. (Berichtspunkt 40)
- ee) Trotz der schwierigen Marktverhältnisse sollte die Gemeinde Maßnahmen zur Reduktion der Energieausgaben setzen. Dies kann einerseits durch monetäre (z. B. durch Vertragsgestaltung, Anbieterwechsel) und andererseits durch energietechnische Maßnahmen erfolgen. (Berichtspunkt 41)

- ff) Auch wenn es aktuell für die Gemeinde Steinhaus keine gesetzliche Verpflichtung gibt, eine Energiebuchhaltung zu führen, sollte die Gemeinde aus Gründen der Kosteneinsparung und Vorbildwirkung entsprechende Aufzeichnungen machen. (Berichtspunkt 43)
- gg) Das Alter der Heizungsanlagen ist regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren. (Berichtspunkt 44)
- hh) Sämtliche Verträge der Gemeinde sollten digitalisiert und den zuständigen Mitarbeiter:innen der Gemeinde über ein Berechtigungssystem zur Verfügung gestellt werden. Verträge, die eine befristete Vertragsdauer haben, sollen im IT-System mit einer rechtzeitigen Erinnerung versehen werden. Künftig sollte dem Vertragsmanagement mehr Bedeutung zugemessen werden. (Berichtspunkt 45)
- ii) Um das Forderungsmanagement konsequenter zu betreiben, sind die Vorgaben der Bundesabgabenordnung umzusetzen. Dies bedeutet auch, dass künftig Mahnspesen entsprechend den Vorgaben zu verrechnen sind. (Berichtspunkt 46)
- jj) Auch wenn nach den vergaberechtlichen Bestimmungen Direktvergaben bis 100.000 Euro möglich sind, sollten im Sinne einer wirtschaftlichen Handlungsweise mehrere Angebote eingeholt werden. Auch wäre eine gemeindeeigene Beschaffungsrichtlinie zu erstellen. (Berichtspunkt 47)
- kk) Die Gemeinde hat umgehend die weiteren Vorschreibungsgrundlagen für alle unbebauten Grundstücke zu ermitteln und allfällige offene Abgaben einzuheben bzw. rückwirkend zu verrechnen. (Berichtspunkt 48)
- ll) Zur organisatorischen Verbesserung der Verwaltungsprozesse sollte die Gemeinde die bestehenden Möglichkeiten der aktuellen Bauverwaltungssoftware nutzen. Dafür sind in einem ersten Schritt alle Bauakte in die Software zu integrieren. In der Folge wäre der Aufbau einer adäquaten Terminverwaltung zu forcieren, damit künftig unbeabsichtigte Verzögerungen bei der Einhebung von Abgaben vermieden werden können. (Berichtspunkt 48)
- mm) Die Gemeinde sollte als Bereitstellungsgebühr jedenfalls Beiträge festsetzen, die zumindest der Höhe nach den Erhaltungsbeiträgen laut ROG 1994 entsprechen. (Berichtspunkt 49)
- nn) Die ordnungsgemäße Einhebung der Grundsteuern in der vorgesehenen Höhe sollte für die Gemeinde oberste Priorität haben. Sie sollte sich deshalb rasch einen Überblick darüber verschaffen, ob bzw. inwieweit das zuständige Finanzamt bei der Bewertung säumig ist. Gleichzeitig sind die von der Gemeinde gemeldeten Daten weiterhin laufend zu aktualisieren bzw. ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle Bauwerke entsprechend im GWR eingepflegt sind. (Berichtspunkt 50)
- oo) Künftig ist auch bei den vereinzelt einzuhebenden Aufschließungsbeiträgen auf eine zeitgerechte Einhebung zu achten. (Berichtspunkt 51)

#### **Zur effizienteren Betriebsführung der Gemeindeeinrichtungen**

- pp) Die Gemeinde hat umgehend eine neue Wasserleitungsordnung auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu beschließen und die darin enthaltenen Vorgaben konsequent umzusetzen. (Berichtspunkt 52)

- qq) Die Gemeinde hat sämtliche Potentiale zur Ausgabensenkung bzw. Einnahmenerhöhung auszuschöpfen, um eine Auszahlungs- bzw. Ergebnisdeckung beim Betrieb der Wasserversorgung zu erreichen. Auch sollte die Grundgebühr deutlich angehoben werden, wodurch es zu einer gleichmäßigen Aufteilung der Fixkosten auf alle Wasserbezieher kommt. (Berichtspunkt 55)
- rr) Die Gemeinde sollte den Betriebsführungsvertrag für die Wasserversorgung abändern und darauf hinwirken, den Wasserverlust zu minimieren. (Berichtspunkt 56)
- ss) In Bezug auf einen Schadensfall durch hohe Wasserverluste sollte die Gemeinde alle angefallenen Kosten in ihre Forderung an den Verursacher einbeziehen. (Berichtspunkt 56)
- tt) Die Gemeinde sollte weitere Angebote für die Wartung des Wasserleitungsnetzes einholen und gegebenenfalls den Anbieter wechseln. (Berichtspunkt 56)
- uu) Ergänzende Anschlussgebühren sollten bereits zu einem früheren Zeitpunkt wie beispielsweise bei der Baubewilligung vorgeschrieben werden. (Berichtspunkte 57 und 62)
- vv) Die Gemeinde hat rasch ihre Kalkulationen für Wasser und Kanal zu aktualisieren und alle Kostenbestandteile zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 58)
- ww) Die Gemeinde hat zu prüfen, ob bei Objekten für die Ausnahme von der Wasserbezugsspflicht die notwendigen Ausnahmevoraussetzungen vorliegen (z. B. ausreichende Qualität des vom Hausbrunnen entnommenen Wassers) und über einen Ausnahmebescheid entscheiden. Künftig sollte die Gemeinde auch in diesen Fällen eine Grundgebühr als Gegenleistung für die grundsätzliche Bereitstellung des Wassers einheben. (Berichtspunkt 59)
- xx) Die Gemeinde sollte alle Hausbrunnen erheben, die periodisch einen Wasserbefund vorzulegen haben. In der Folge sind die Eigentümer auf ihre gesetzlichen Pflichten laut Oö. Bautechnikgesetz hinzuweisen. (Berichtspunkt 60)
- yy) Die Gemeinde hat künftig transparent nachzuweisen, inwieweit alle Überschüsse bei den Gebührenhaushalten in einem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung bzw. der Abfallbeseitigung stehen. (Berichtspunkte 63 und 64)
- zz) Die Gemeinde sollte ihre Kooperation mit zwei Gemeinden bei der Abfuhr des Restabfalls erweitern und eine bezirksweite Lösung anstreben. Diesbezüglich sollte sie mit dem BAV Wels-Land in Kontakt treten. (Berichtspunkt 65)
- aaa) Beim Kindergarten sollte die Gemeinde Optimierungen mit dem Betreiber vereinbaren, um sich dem vom Land OÖ festgelegten Richtwert für die Obergrenze der Zuschüsse anzunähern. Des Weiteren sollten schriftliche Kriterien für die Platzvergabe definiert werden. Aus Sicht des LRH wäre die Auslastung des Kindergartens nach Möglichkeit zu erhöhen. (Berichtspunkt 66)

- bbb) Die Gemeinde ist auch in der Krabbelstube gefordert, Optimierungen mit dem Betreiber zu vereinbaren, um sich dem Richtwert für die Obergrenze der Zuschüsse anzunähern. (Berichtspunkt 67)
- ccc) Die Gemeinde sollte das Vertragswesen, das den laufenden Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube regelt, anlässlich des Erweiterungsbaus adaptieren. Ebenso sollte der Betrieb der Expositur in das Vertragswerk aufgenommen werden. Dabei wäre auch die Kostenaufteilung zwischen dem Gebäude des Bauhofs und der ausgelagerten Gruppe zu vereinbaren und entsprechend im Rechenwerk darzustellen. Die bisher nicht vorgeschriebenen Energiekosten für die Expositur wären zu berücksichtigen. Die Habenzinsen auf dem Konto des privaten Trägers sollten regelmäßig hinterfragt und verbessert werden. (Berichtspunkt 68)
- ddd) Die Elternbeiträge für die Busbegleitung wären schrittweise bis zur Kostendeckung zu erhöhen. (Berichtspunkt 69)
- eee) Um eine klarere Aussage über das Betriebsergebnis der Schülerausspeisung zu erhalten, sollten ein eigenes Konto (Verbuchung unter Ansatz 232) dafür verwendet bzw. aussagekräftige Nebenaufzeichnungen geführt werden. Grundsätzlich wären die Portionspreise so zu wählen, dass sich die Gemeinde damit einer Kostendeckung annähert. Auch sollte eine schriftliche Vereinbarung mit dem Essenslieferanten abgeschlossen werden. (Berichtspunkt 70)
- fff) Bei der Nachmittagsbetreuung wäre der Elternbeitrag schrittweise an die Kostendeckung heranzuführen. Dazu wäre in einem ersten Schritt die Nachmittagsbetreuung gesondert im Rechenwerk bzw. in entsprechenden Nebenaufzeichnungen der Gemeinde darzustellen. (Berichtspunkt 72)
- ggg) Die Gemeinde sollte sich mittelfristig mit der Errichtung eines neuen Bauhofs bzw. mit dem Thema einer Bauhof-Kooperation auseinandersetzen. Die Aufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter sollten regelmäßig überprüft und genehmigt werden. (Berichtspunkt 73)
- hhh) Bezüglich der Bereitschaftsdienstzulage für den Winterdienst sollte die Gemeinde diese in Bezug auf die durchschnittliche Stundenanzahl evaluieren. (Berichtspunkt 75)
- iii) Um ein objektives Bild über die gemeindeeigenen Wohnungen zu erhalten, sollten die Einnahmen und Ausgaben in den Rechenwerken auf einem eigenen Haushaltsansatz dargestellt werden. In der Folge sollte die Gemeinde den Verkauf der beiden Objekte prüfen. (Berichtspunkt 78)
- jjj) Beim Betreubaren Wohnen sollte die Gemeinde freistehende Wohnungen intensiver bewerben, um die Ausfallhaftung möglichst gering zu halten. (Berichtspunkt 79)
- kkk) Die Gemeinde sollte künftig verrechenbare Feuerwehreinsätze kostenpflichtig entsprechend der neu zu beschließenden Gebührenordnung mit Bescheid vorschreiben. (Berichtspunkt 80)

### **Zu Bauvorhaben**

- lll) Die im Rahmen von Bauvorhaben zu beschließenden Anträge an die Gremien sind präziser zu formulieren und die Dokumentation darüber ist zu verbessern. (Berichtspunkt 81)
- mmm) Bei Architektenverträgen soll die Gemeinde künftig den Mustervertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht anwenden. (Berichtspunkt 82)
- nnn) In Zusammenhang mit höheren Honorarforderungen von Architekten, sollte die Gemeinde dies künftig vorab im Vertragswerk regeln. (Berichtspunkt 83)
- ooo) Künftig hat die Gemeinde bei Bauvorhaben die aufsichtsbehördlichen Vorgaben einzuhalten und insbesondere den Genehmigungsprozess zeitlich einzuplanen. (Berichtspunkt 85)

### 4 Anlagen

Linz, am 28. März 2024

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

## Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung Gemeinde Steinhaus

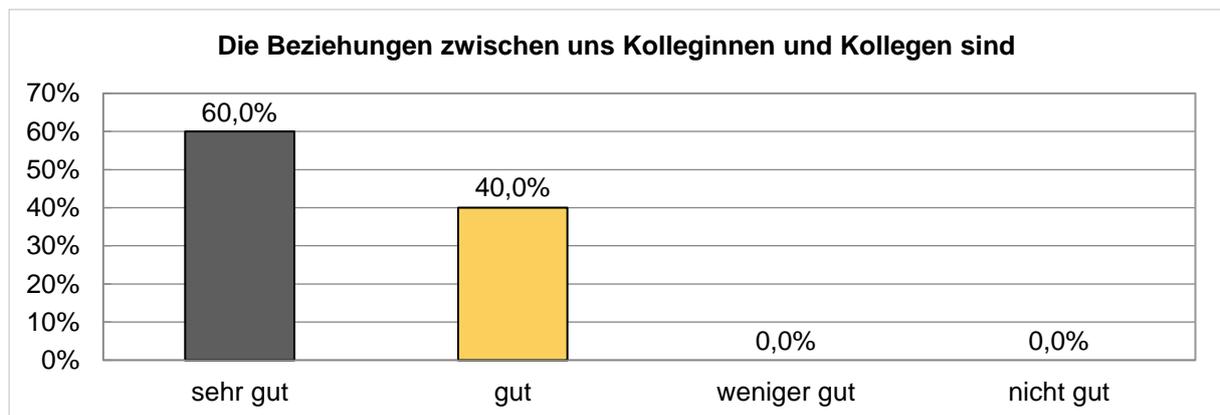
Im Zuge der Prüfung der Gemeinde Steinhaus wurden die Mitarbeiter:innen über das Betriebsklima in der Gemeindeverwaltung befragt. Insgesamt wurden zehn Bediensteten der Link zur Onlinebefragung übermittelt, wovon alle zehn daran teilnahmen. Die Befragung zum Betriebsklima umfasste insgesamt 61 Fragen, die sich auf sieben verschiedene inhaltliche Bereiche aufteilten:

- Kollegenbeziehungen
- Vorgesetztenverhalten
- Organisation
- Information
- Mitsprache
- Interessenvertretung
- betriebliche Leistungen

Die sieben inhaltlich unterschiedlichen Bereiche ergeben ein Bild über die Mitarbeiterzufriedenheit zum Zeitpunkt der Befragung.

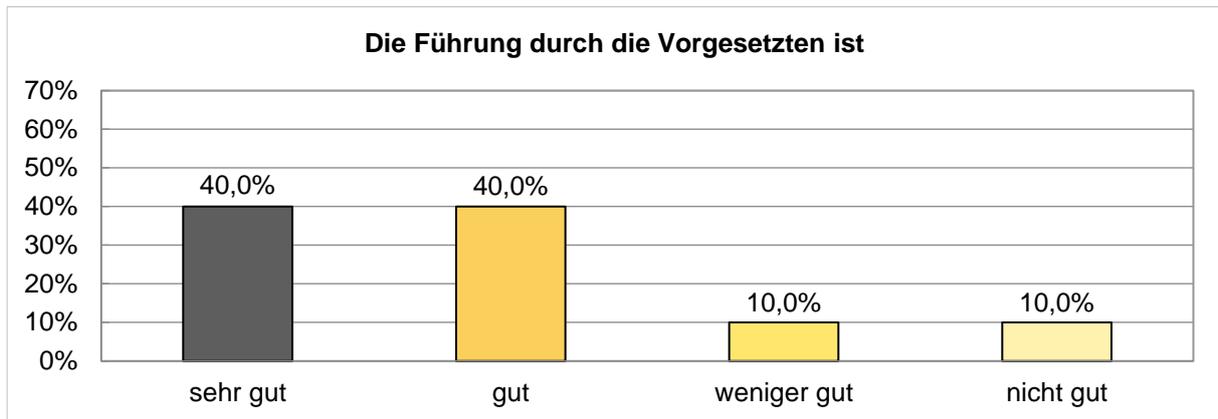
In der Folge werden die ausgewerteten Ergebnisse der inhaltlich unterschiedlichen Bereiche grafisch dargestellt, die jeweils auf einen Gesamteindruck der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen lassen. Die wesentlichen Schlussfolgerungen daraus sind dem Gutachten zu entnehmen.

### Kollegenbeziehungen



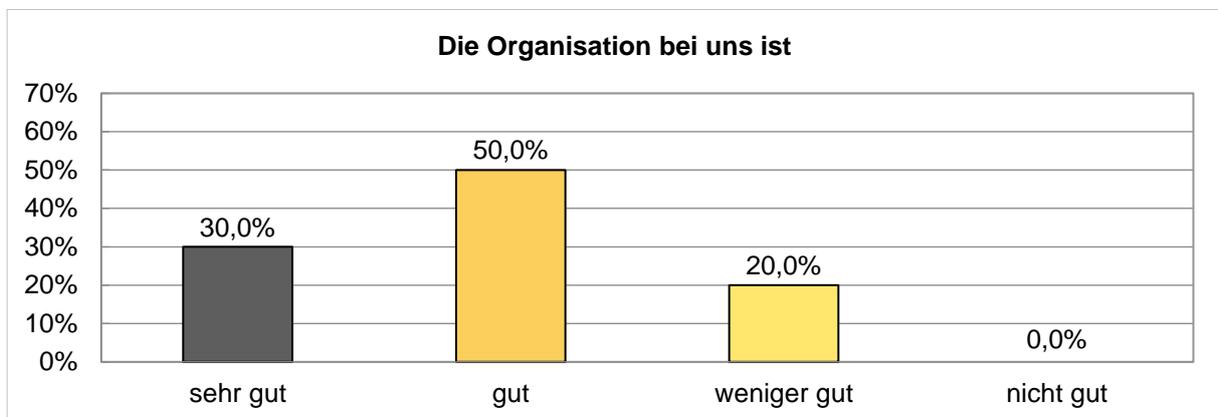
Die Beziehungen, die zwischen den Kollegen in einem Betrieb bestehen, sind ein ganz wesentlicher Bestandteil des Betriebsklimas. Sie zu gestalten, menschlich erfreulich zu machen, ist zu einem großen Teil Aufgabe der Mitarbeiter selbst. Der Erfolg hängt dabei vor allem von der Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft sowie der menschlichen Reife der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

## Vorgesetztenverhalten



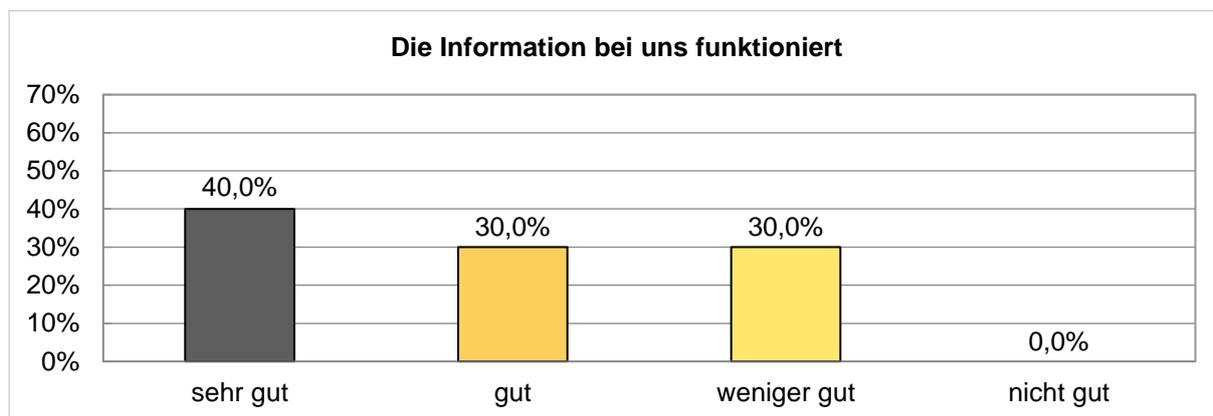
Das Betriebsklima wird maßgebend durch die Vorgesetzten gestaltet. Diese sind entscheidende Erfolgsfaktoren, wenn die erforderliche Kultur für eine moderne Verwaltung entwickelt werden soll.

## Organisation

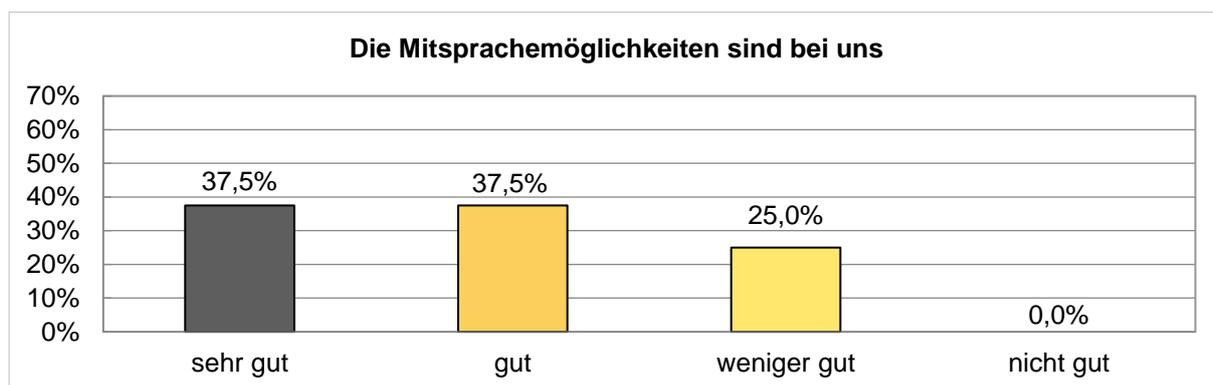


Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation ist die Basis, auf der sich ein gesundes Betriebsklima erst entwickeln kann.

## Information



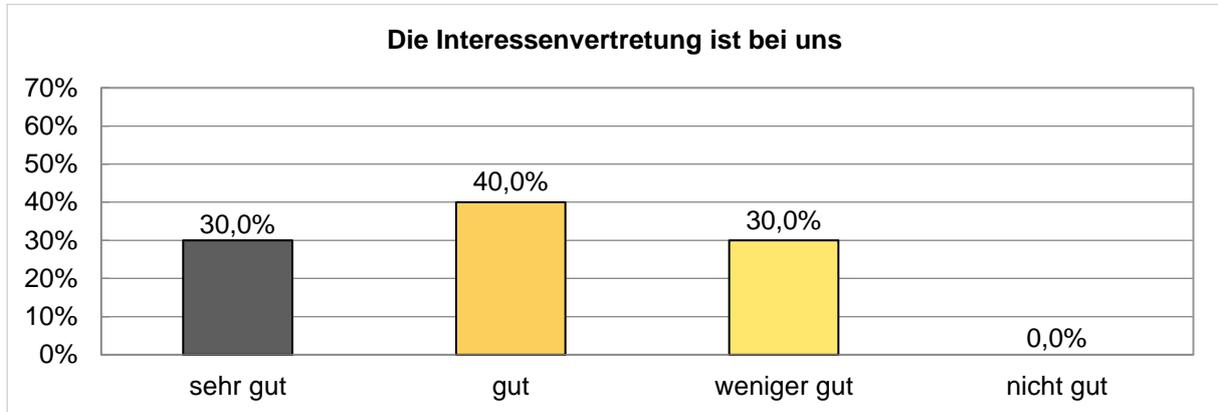
## Mitsprache



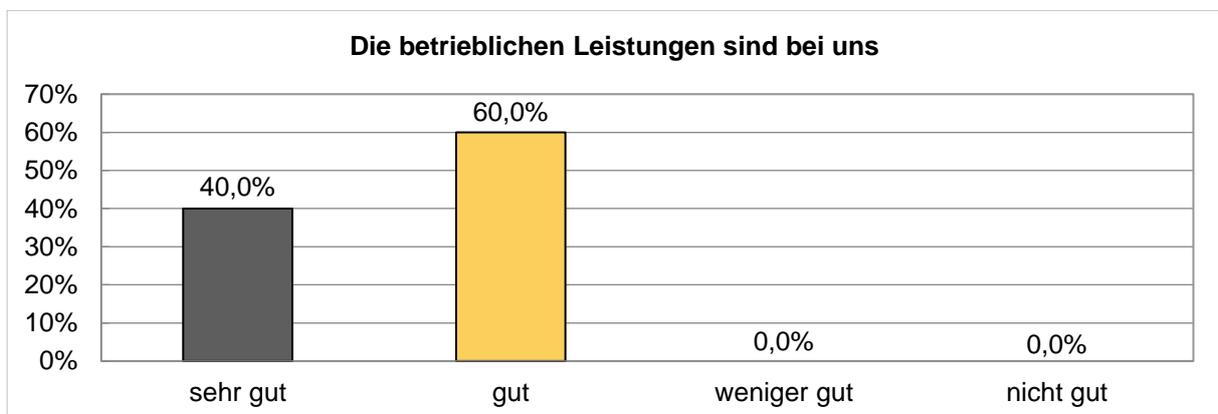
Öffentliche Verwaltungen sollten verstärkt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren und die Mitsprache in der Organisation ermöglichen. Eine transparente Informationspolitik sowie eine vertrauensvolle Kommunikation sind tragfähige Pfeiler einer gesunden Verwaltungskultur.

## Interessenvertretung

Es ist unumstritten, dass die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bediensteten, Personalvertretung und Führung dem Betriebsklima nützlich ist. Sie garantiert, dass die Interessen der Organisation und des Personals abgestimmt und zu einem tragfähigen Kompromiss gebracht werden.



## Betriebliche Leistungen



Die innerbetrieblichen Leistungen fördern die positive Arbeitsatmosphäre und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Qualität der Leistungen der Bediensteten hängt auch davon ab, in wie weit ihre Leistungen honoriert werden.

## Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

| MVAG-Code                 | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen   | in Tausend Euro |              |              | in %                  |             |
|---------------------------|---|-----------------|--------------|--------------|-----------------------|-------------|
|                           |   | 2020            | 2021         | 2022         | Veränderung 2021/2022 |             |
| <b>Operative Gebarung</b> |   |                 |              |              |                       |             |
| <b>311</b>                | <b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit</b>   | <b>6.657</b>    | <b>6.749</b> | <b>8.147</b> | <b>1.398</b>          | <b>20,7</b> |
| 3111                      | Einzahlungen aus eigenen Abgaben  | 3.338           | 2.992        | 3.566        | 574                   | 19,2        |
| 3112                      | Einzahlungen aus Ertragsanteilen  | 1.783           | 2.119        | 2.511        | 392                   | 18,5        |
| 3113                      | Einzahlungen aus Gebühren   | 661             | 742          | 770          | 28                    | 3,7         |
| 3114                      | Einzahlungen aus Leistungen   | 48              | 148          | 173          | 25                    | 17,1        |
| 3115                      | Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit  | 94              | 94           | 97           | 4                     | 3,7         |
| 3116                      | Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen                                     | 733             | 655          | 1.031        | 376                   | 57,4        |
| <b>312</b>                | <b>Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)</b>   | <b>494</b>      | <b>161</b>   | <b>245</b>   | <b>85</b>             | <b>52,8</b> |
| 3121                      | Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts   | 225             | 145          | 220          | 75                    | 51,4        |
| 3122                      | Transferzahlungen von Beteiligungen   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3123                      | Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3124                      | Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter  | 269             | 16           | 26           | 10                    | 65,4        |
| 3125                      | Transferzahlungen vom Ausland   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3126                      | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft         | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| <b>313</b>                | <b>Einzahlungen aus Finanzerträgen</b>  | <b>0</b>        | <b>0</b>     | <b>0</b>     | <b>0</b>              | <b>0,0</b>  |
| 3131                      | Einzahlungen aus Zinserträgen   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3133                      | Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3134                      | Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3135                      | Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| <b>31</b>                 | <b>Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung</b>   | <b>7.151</b>    | <b>6.910</b> | <b>8.393</b> | <b>1.483</b>          | <b>21,5</b> |
| <b>321</b>                | <b>Auszahlungen aus Personalaufwand</b>   | <b>481</b>      | <b>534</b>   | <b>558</b>   | <b>24</b>             | <b>4,5</b>  |
| 3211                      | Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)  | 385             | 428          | 451          | 24                    | 5,5         |
| 3212                      | Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen   | 95              | 104          | 104          | 0                     | 0,4         |
| 3213                      | Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand  | 2               | 3            | 2            | 0                     | -11,1       |
| <b>322</b>                | <b>Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)</b>  | <b>3.023</b>    | <b>2.151</b> | <b>2.406</b> | <b>255</b>            | <b>11,9</b> |
| 3221                      | Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren   | 250             | 301          | 257          | -44                   | -14,7       |
| 3222                      | Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand   | 115             | 133          | 145          | 12                    | 9,2         |
| 3223                      | Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand   | 23              | 23           | 22           | -2                    | -6,5        |
| 3224                      | Auszahlungen für Instandhaltung   | 156             | 150          | 98           | -52                   | -34,8       |
| 3225                      | Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand   | 2.480           | 1.545        | 1.885        | 341                   | 22,1        |
| 3226                      | Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| <b>323</b>                | <b>Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)</b>   | <b>2.543</b>    | <b>2.930</b> | <b>3.235</b> | <b>305</b>            | <b>10,4</b> |
| 3231                      | Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts   | 2.184           | 2.486        | 2.641        | 156                   | 6,3         |
| 3232                      | Transferzahlungen an Beteiligungen  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3233                      | Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)  | 25              | 26           | 27           | 1                     | 3,9         |
| 3234                      | Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter   | 335             | 419          | 567          | 148                   | 35,3        |
| 3235                      | Transferzahlungen an das Ausland  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3236                      | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft         | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| <b>324</b>                | <b>Auszahlungen aus Finanzaufwand</b>   | <b>21</b>       | <b>18</b>    | <b>18</b>    | <b>0</b>              | <b>0,6</b>  |
| 3241                      | Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzierungsleasing, Forderungskauf, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft | 14              | 12           | 11           | -1                    | -10,3       |
| 3242                      | Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3243                      | Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 3244                      | Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen  | 7               | 6            | 8            | 1                     | 19,0        |
| <b>32</b>                 | <b>Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung</b>   | <b>6.069</b>    | <b>5.634</b> | <b>6.217</b> | <b>584</b>            | <b>10,4</b> |
| <b>SA 1</b>               | <b>Saldo 1:<br/>Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)</b>   | <b>1.082</b>    | <b>1.276</b> | <b>2.176</b> | <b>899</b>            | <b>70,5</b> |

## Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

| MVAG-Code   | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen                       | in Tausend Euro |               |               | in %                  |               |
|-------------|---|-----------------|---------------|---------------|-----------------------|---------------|
|             |   | 2020            | 2021          | 2022          | Veränderung 2021/2022 |               |
|             | <b>Investive Gebarung</b>   |                 |               |               |                       |               |
| <b>331</b>  | <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>                                 | <b>0</b>        | <b>0</b>      | <b>40</b>     | <b>40</b>             | <b>0,0</b>    |
| 3311        | Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen                       | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3312        | Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen    | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3313        | Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten                          | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3314        | Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3315        | Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung    | 0               | 0             | 40            | 40                    | 0,0           |
| 3316        | Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern                                 | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3317        | Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen                                | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| <b>332</b>  | <b>Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen</b>  | <b>0</b>        | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>              | <b>0,0</b>    |
| 3321        | Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts                       | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3322        | Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen  | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3323        | Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte                            | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3325        | Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen                                      | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| <b>333</b>  | <b>Einzahlungen aus Kapitaltransfers</b>  | <b>2.067</b>    | <b>278</b>    | <b>337</b>    | <b>59</b>             | <b>21,2</b>   |
| 3331        | Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts                      | 945             | 132           | 324           | 193                   | 146,6         |
| 3332        | Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen  | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3333        | Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen  | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3334        | Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter  | 1.122           | 146           | 12            | -134                  | -91,7         |
| 3335        | Kapitaltransferzahlungen vom Ausland  | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| <b>33</b>   | <b>Summe Einzahlungen aus der investiven Gebarung</b>                             | <b>2.067</b>    | <b>278</b>    | <b>377</b>    | <b>99</b>             | <b>35,6</b>   |
| <b>341</b>  | <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>                                 | <b>2.180</b>    | <b>1.773</b>  | <b>1.621</b>  | <b>-152</b>           | <b>-8,6</b>   |
| 3411        | Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen                            | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3412        | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen         | 1.879           | 1.389         | 345           | -1.044                | -75,2         |
| 3413        | Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten                               | 121             | 170           | 1.185         | 1.016                 | 599,1         |
| 3414        | Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen      | 145             | 42            | 0             | -42                   | -100,0        |
| 3415        | Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung         | 35              | 172           | 91            | -81                   | -47,1         |
| 3416        | Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern                                      | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3417        | Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen                                     | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| <b>342</b>  | <b>Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen</b>            | <b>0</b>        | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>              | <b>0,0</b>    |
| 3421        | Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts                         | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3422        | Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen  | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3423        | Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte                              | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3425        | Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen                                      | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| <b>343</b>  | <b>Auszahlungen aus Kapitaltransfers</b>  | <b>8</b>        | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>              | <b>0,0</b>    |
| 3431        | Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts                        | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3432        | Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen   | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3433        | Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)                       | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3434        | Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter    | 8               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| 3435        | Kapitaltransferzahlungen an das Ausland   | 0               | 0             | 0             | 0                     | 0,0           |
| <b>34</b>   | <b>Summe Auszahlungen aus der investiven Gebarung</b>                             | <b>2.188</b>    | <b>1.773</b>  | <b>1.621</b>  | <b>-152</b>           | <b>-8,6</b>   |
| <b>SA 2</b> | <b>Saldo 2:<br/>Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)</b>               | <b>-120</b>     | <b>-1.495</b> | <b>-1.244</b> | <b>250</b>            | <b>-16,8</b>  |
| <b>SA 3</b> | <b>Saldo 3:<br/>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>                   | <b>961</b>      | <b>-219</b>   | <b>931</b>    | <b>1.150</b>          | <b>-525,9</b> |

## Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

| MVAG-Code   | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen  | in Tausend Euro |             |              | in %                  |               |
|-------------|--|-----------------|-------------|--------------|-----------------------|---------------|
|             |  | 2020            | 2021        | 2022         | Veränderung 2021/2022 |               |
| <b>351</b>  | <b>Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden</b>  | <b>0</b>        | <b>0</b>    | <b>689</b>   | <b>689</b>            | <b>0,0</b>    |
| 3511        | Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern              | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| 3512        | Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen  | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| 3513        | Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten                        | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| 3514        | Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)  | 0               | 0           | 689          | 689                   | 0,0           |
| <b>353</b>  | <b>Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft</b> | <b>0</b>        | <b>0</b>    | <b>0</b>     | <b>0</b>              | <b>0,0</b>    |
| 3530        | Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft        | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| <b>355</b>  | <b>Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten</b>  | <b>0</b>        | <b>0</b>    | <b>0</b>     | <b>0</b>              | <b>0,0</b>    |
| 3550        | Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten   | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| <b>35</b>   | <b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>    | <b>689</b>   | <b>689</b>            | <b>0,0</b>    |
| <b>361</b>  | <b>Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden</b>   | <b>791</b>      | <b>194</b>  | <b>502</b>   | <b>309</b>            | <b>159,4</b>  |
| 3611        | Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern              | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| 3612        | Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen  | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| 3613        | Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten                        | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| 3614        | Auszahlungen aus Finanzschulden  | 791             | 194         | 502          | 309                   | 159,4         |
| 3615        | Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten  | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| <b>363</b>  | <b>Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft</b> | <b>0</b>        | <b>0</b>    | <b>0</b>     | <b>0</b>              | <b>0,0</b>    |
| 3630        | Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft        | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| <b>365</b>  | <b>Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten</b>  | <b>0</b>        | <b>0</b>    | <b>0</b>     | <b>0</b>              | <b>0,0</b>    |
| 3650        | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten   | 0               | 0           | 0            | 0                     | 0,0           |
| <b>36</b>   | <b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>   | <b>791</b>      | <b>194</b>  | <b>502</b>   | <b>309</b>            | <b>159,4</b>  |
| <b>SA 4</b> | <b>Saldo: 4<br/>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>                               | <b>-791</b>     | <b>-194</b> | <b>187</b>   | <b>381</b>            | <b>-196,8</b> |
| <b>SA 5</b> | <b>Saldo: 5<br/>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung<br/>(Saldo 3 + Saldo 4)</b>         | <b>171</b>      | <b>-412</b> | <b>1.118</b> | <b>1.531</b>          | <b>-371,4</b> |
| <b>SA 6</b> | <b>Saldo 6:<br/>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>                           | <b>10</b>       | <b>101</b>  | <b>-35</b>   | <b>-135</b>           | <b>-134,6</b> |
| <b>SA 7</b> | <b>Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>   | <b>181</b>      | <b>-312</b> | <b>1.084</b> | <b>1.395</b>          | <b>-447,8</b> |
|             | <b>Anfangsbestand liquide Mittel</b>   | <b>294</b>      | <b>474</b>  | <b>163</b>   |                       |               |
|             | <b>Endbestand liquide Mittel</b>   | <b>474</b>      | <b>163</b>  | <b>1.246</b> |                       |               |
|             | <b>davon Zahlungsmittelreserven</b>  | <b>19</b>       | <b>28</b>   | <b>481</b>   |                       |               |

## Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

| MVAG-Code  | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen   | in Tausend Euro |              |              | in %                  |             |
|------------|---|-----------------|--------------|--------------|-----------------------|-------------|
|            |   | 2020            | 2021         | 2022         | Veränderung 2021/2022 |             |
| <b>211</b> | <b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit</b>  | <b>6.676</b>    | <b>6.903</b> | <b>8.269</b> | <b>1.366</b>          | <b>19,8</b> |
| 2111       | Erträge aus eigenen Abgaben   | 3.349           | 3.074        | 3.632        | 558                   | 18,2        |
| 2112       | Erträge aus Ertragsanteilen   | 1.783           | 2.119        | 2.511        | 392                   | 18,5        |
| 2113       | Erträge aus Gebühren  | 662             | 737          | 771          | 34                    | 4,5         |
| 2114       | Erträge aus Leistungen  | 47              | 148          | 173          | 25                    | 16,9        |
| 2115       | Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit   | 94              | 94           | 97           | 4                     | 4,1         |
| 2116       | Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge  | 733             | 655          | 1.071        | 416                   | 63,5        |
| 2117       | Nicht finanzierungswirksame operative Erträge   | 9               | 76           | 15           | -62                   | -80,9       |
| <b>212</b> | <b>Erträge aus Transfers</b>  | <b>722</b>      | <b>398</b>   | <b>491</b>   | <b>92</b>             | <b>23,2</b> |
| 2121       | Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts  | 225             | 145          | 220          | 75                    | 51,4        |
| 2122       | Transferertrag von Beteiligungen  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2123       | Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2124       | Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter  | 269             | 16           | 26           | 10                    | 65,4        |
| 2125       | Transferertrag vom Ausland  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2126       | Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen u. Betrieben d. Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2127       | Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag   | 228             | 238          | 245          | 8                     | 3,2         |
| <b>213</b> | <b>Finanzerträge</b>  | <b>0</b>        | <b>0</b>     | <b>0</b>     | <b>0</b>              | <b>0,0</b>  |
| 2131       | Erträge aus Zinsen  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2132       | Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2133       | Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2134       | Sonstige Finanzerträge  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2135       | Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| 2136       | Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge  | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0         |
| <b>21</b>  | <b>Summe Erträge</b>  | <b>7.398</b>    | <b>7.301</b> | <b>8.760</b> | <b>1.459</b>          | <b>20,0</b> |
| <b>221</b> | <b>Personalaufwand</b>  | <b>498</b>      | <b>555</b>   | <b>566</b>   | <b>10</b>             | <b>1,8</b>  |
| 2211       | Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)   | 385             | 428          | 451          | 24                    | 5,5         |
| 2212       | Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand   | 95              | 104          | 104          | 0                     | 0,4         |
| 2213       | Sonstiger Personalaufwand   | 2               | 3            | 2            | 0                     | -11,1       |
| 2214       | Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand  | 16              | 21           | 8            | -14                   | -64,2       |
| <b>222</b> | <b>Sachaufwand (ohne Transferaufwand)</b>   | <b>3.983</b>    | <b>3.266</b> | <b>3.567</b> | <b>301</b>            | <b>9,2</b>  |
| 2221       | Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren  | 250             | 301          | 257          | -44                   | -14,7       |
| 2222       | Verwaltungs- und Betriebsaufwand  | 115             | 133          | 145          | 12                    | 9,2         |
| 2223       | Leasing- und Mietaufwand  | 23              | 23           | 22           | -2                    | -6,5        |
| 2224       | Instandhaltung  | 156             | 150          | 98           | -52                   | -34,8       |
| 2225       | Sonstiger Sachaufwand   | 2.480           | 1.545        | 1.885        | 341                   | 22,1        |
| 2226       | Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand  | 960             | 1.114        | 1.161        | 47                    | 4,2         |

## Ergebnishaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

| MVAG-Code   | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen  | in Tausend Euro |              |              | in %                  |                |
|-------------|--|-----------------|--------------|--------------|-----------------------|----------------|
|             |  | 2020            | 2021         | 2022         | Veränderung 2021/2022 |                |
| <b>223</b>  | <b>Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)</b>   | <b>2.551</b>    | <b>2.930</b> | <b>3.235</b> | <b>305</b>            | <b>10,4</b>    |
| 2231        | Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts  | 2.184           | 2.486        | 2.641        | 156                   | 6,3            |
| 2232        | Transferaufwand an Beteiligungen   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0            |
| 2233        | Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)   | 25              | 26           | 27           | 1                     | 3,9            |
| 2234        | Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter  | 342             | 419          | 567          | 148                   | 35,3           |
| 2235        | Transferaufwand an das Ausland   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0            |
| 2236        | Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehmungen u. Betrieben d. Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft        | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0            |
| 2237        | Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0            |
| <b>224</b>  | <b>Finanzaufwand</b>   | <b>21</b>       | <b>18</b>    | <b>18</b>    | <b>0</b>              | <b>0,6</b>     |
| 2241        | Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungs Kauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft        | 14              | 12           | 11           | -1                    | -10,3          |
| 2242        | Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft                                       | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0            |
| 2243        | Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft) | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0            |
| 2244        | Sonstiger Finanzaufwand  | 7               | 6            | 8            | 1                     | 19,0           |
| 2245        | Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand   | 0               | 0            | 0            | 0                     | 0,0            |
| <b>22</b>   | <b>Summe Aufwendungen</b>  | <b>7.053</b>    | <b>6.769</b> | <b>7.386</b> | <b>617</b>            | <b>9,1</b>     |
| <b>SA0</b>  | <b>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>   | <b>345</b>      | <b>532</b>   | <b>1.374</b> | <b>842</b>            | <b>158,3</b>   |
| <b>230</b>  | <b>Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>  | <b>0</b>        | <b>0</b>     | <b>28</b>    | <b>28</b>             | <b>0,0</b>     |
| 2301        | Entnahmen von Haushaltsrücklagen   | 0               | 0            | 28           | 28                    | 0,0            |
| <b>240</b>  | <b>Zuweisung an Haushaltsrücklagen</b>   | <b>9</b>        | <b>9</b>     | <b>481</b>   | <b>471</b>            | <b>5.013,8</b> |
| 2401        | Zuweisung an Haushaltsrücklagen  | 9               | 9            | 481          | 471                   | 5.013,8        |
| <b>SA01</b> | <b>Summe Haushaltsrücklagen</b>  | <b>-9</b>       | <b>-9</b>    | <b>-453</b>  | <b>-443</b>           | <b>4.713,8</b> |
| <b>SA00</b> | <b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</b>                                     | <b>336</b>      | <b>523</b>   | <b>922</b>   | <b>399</b>            | <b>76,4</b>    |

## Vermögenshaushalt

| MVAG-Code  | AKTIVA  | in Tausend Euro          |                          |                          |                          | in %         |
|------------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------|
|            |   | Endbestand<br>31.12.2020 | Endbestand<br>31.12.2021 | Endbestand<br>31.12.2022 | Veränderung<br>2021/2022 |              |
| <b>10</b>  | <b>Langfristiges Vermögen</b>   | <b>29.336</b>            | <b>30.019</b>            | <b>30.542</b>            | <b>523</b>               | <b>1,7</b>   |
| <b>101</b> | <b>A.I Immaterielle Vermögenswerte</b>  | <b>36</b>                | <b>22</b>                | <b>7</b>                 | <b>-15</b>               | <b>-66,5</b> |
| 1010       | Immaterielle Vermögenswerte   | 36                       | 22                       | 7                        | -15                      | -66,5        |
| <b>102</b> | <b>A.II Sachanlagen</b>   | <b>28.872</b>            | <b>29.615</b>            | <b>30.089</b>            | <b>475</b>               | <b>1,6</b>   |
| 1021       | A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur                | 16.673                   | 17.142                   | 16.914                   | -228                     | -1,3         |
| 1022       | A.II.2 Gebäude und Bauten   | 4.504                    | 4.311                    | 4.448                    | 137                      | 3,2          |
| 1023       | A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen                                | 5.463                    | 5.226                    | 7.083                    | 1.856                    | 35,5         |
| 1024       | A.II.4 Sonderanlagen  | 4                        | 9                        | 9                        | -1                       | -5,5         |
| 1025       | A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen                            | 574                      | 559                      | 502                      | -57                      | -10,2        |
| 1026       | A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung                              | 186                      | 315                      | 248                      | -67                      | -21,1        |
| 1027       | A.II.7 Kulturgüter  | 31                       | 30                       | 29                       | -1                       | -3,3         |
| 1028       | A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau                  | 1.437                    | 2.023                    | 858                      | -1.165                   | -57,6        |
| <b>103</b> | <b>A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>            | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>   |
| 1031       | A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente                     | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1032       | A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente                          | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1033       | A.III.3 Partizipations- und Hybridkapital                                     | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1034       | A.III.4 Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft                       | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| <b>104</b> | <b>A.IV Beteiligungen</b>   | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>   |
| 1041       | A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen                               | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1042       | A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen                              | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1043       | A.IV.3 Sonstige Beteiligungen   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1044       | A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen                | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| <b>106</b> | <b>A.V Langfristige Forderungen</b>   | <b>428</b>               | <b>382</b>               | <b>445</b>               | <b>63</b>                | <b>16,5</b>  |
| 1061       | Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                       | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1062       | Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen                               | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1063       | Sonstige langfristige Forderungen   | 428                      | 382                      | 445                      | 63                       | 16,5         |
| <b>11</b>  | <b>B Kurzfristiges Vermögen</b>   | <b>647</b>               | <b>342</b>               | <b>1.524</b>             | <b>1.182</b>             | <b>345,1</b> |
| <b>113</b> | <b>B.I Kurzfristige Forderungen</b>   | <b>143</b>               | <b>180</b>               | <b>278</b>               | <b>98</b>                | <b>54,5</b>  |
| 1131       | B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                 | 3                        | 4                        | 4                        | 0                        | 8,6          |
| 1132       | B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben                                    | 58                       | 147                      | 218                      | 71                       | 48,2         |
| 1133       | B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen                                       | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1134       | B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) | 82                       | 29                       | 56                       | 27                       | 92,8         |
| <b>114</b> | <b>B.II Vorräte</b>   | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>   |
| 1141       | B.II.1 Vorräte  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| 1142       | B.II.2 Gegebene Anzahlungen auf Vorräte                                       | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| <b>115</b> | <b>B.III Liquide Mittel</b>   | <b>474</b>               | <b>163</b>               | <b>1.246</b>             | <b>1.084</b>             | <b>666,5</b> |
| 1151       | B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks  | 455                      | 134                      | 766                      | 631                      | 469,6        |
| 1152       | B.III.2 Zahlungsmittelreserven  | 19                       | 28                       | 481                      | 453                      | 1.604,6      |
| <b>116</b> | <b>B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen</b>             | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>   |
| 1160       | B.IV.1 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen                  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
| <b>117</b> | <b>B.V Aktive Rechnungsabgrenzung</b>   | <b>30</b>                | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>   |
| 1170       | B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung  | 30                       | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0          |
|            | <b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>   | <b>29.983</b>            | <b>30.361</b>            | <b>32.066</b>            | <b>1.705</b>             | <b>5,6</b>   |

## Vermögenshaushalt

| MVAG-Code  | PASSIVA   | in Tausend Euro          |                          |                          |                          | in %           |
|------------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|
|            |   | Endbestand<br>31.12.2020 | Endbestand<br>31.12.2021 | Endbestand<br>31.12.2022 | Veränderung<br>2021/2022 |                |
| <b>12</b>  | <b>C Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>   | <b>20.044</b>            | <b>20.576</b>            | <b>21.950</b>            | <b>1.374</b>             | <b>6,7</b>     |
| <b>121</b> | <b>C.I Saldo der Eröffnungsbilanz</b>   | <b>19.690</b>            | <b>19.690</b>            | <b>19.690</b>            | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>     |
| 1210       | C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz  | 19.690                   | 19.690                   | 19.690                   | 0                        | 0,0            |
| <b>122</b> | <b>C.II Kumuliertes Nettoergebnis</b>   | <b>336</b>               | <b>858</b>               | <b>1.780</b>             | <b>922</b>               | <b>107,4</b>   |
| 1220       | C.II.1 Kumuliertes Nettoergebnis  | 336                      | 28                       | 481                      | 453                      | 1.604,6        |
| <b>123</b> | <b>C.III Haushaltsrücklagen</b>   | <b>19</b>                | <b>28</b>                | <b>481</b>               | <b>453</b>               | <b>1.604,6</b> |
| 1230       | C.III.1 Haushaltsrücklagen  | 19                       | 28                       | 481                      | 453                      | 1.604,6        |
| <b>124</b> | <b>C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)</b>                                    | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>     |
| 1240       | C.IV.1 Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| <b>125</b> | <b>C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen</b>  | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>     |
| 1250       | C.V.1 Fremdwährungsumrechnungsrücklagen   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| <b>13</b>  | <b>D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>                            | <b>7.169</b>             | <b>7.163</b>             | <b>7.317</b>             | <b>154</b>               | <b>2,2</b>     |
| <b>131</b> | <b>D.I Investitionszuschüsse</b>  | <b>7.169</b>             | <b>7.163</b>             | <b>7.317</b>             | <b>154</b>               | <b>2,2</b>     |
| 1311       | D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts                               | 5.429                    | 5.741                    | 5.940                    | 199                      | 3,5            |
| 1312       | D.I.2 Investitionszuschüsse von Beteiligungen   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1313       | D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen   | 1.740                    | 1.422                    | 1.377                    | -45                      | -3,1           |
| <b>14</b>  | <b>E Langfristige Fremdmittel</b>   | <b>2.704</b>             | <b>2.513</b>             | <b>2.694</b>             | <b>180</b>               | <b>7,2</b>     |
| <b>141</b> | <b>E.I Langfristige Finanzschulden, netto</b>   | <b>2.577</b>             | <b>2.384</b>             | <b>2.571</b>             | <b>187</b>               | <b>7,9</b>     |
| 1411       | E.I.1 Langfristige Finanzschulden   | 2.577                    | 2.384                    | 2.571                    | 187                      | 7,9            |
| 1412       | E.I.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1413       | E.I.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| <b>142</b> | <b>E.II Langfristige Verbindlichkeiten</b>  | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>     |
| 1421       | E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                      | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1422       | E.II.2 Leasingverbindlichkeiten   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1423       | E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| <b>143</b> | <b>E.III Langfristige Rückstellungen</b>  | <b>127</b>               | <b>129</b>               | <b>123</b>               | <b>-7</b>                | <b>-5,3</b>    |
| 1431       | E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen  | 93                       | 95                       | 91                       | -5                       | -5,1           |
| 1432       | E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen   | 34                       | 34                       | 32                       | -2                       | -6,2           |
| 1433       | E.III.3 Rückstellungen für Haftungen  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1434       | E.III.4 Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten                                      | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1435       | E.III.5 Rückstellungen für Pensionen  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1436       | E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| <b>15</b>  | <b>F Kurzfristige Fremdmittel</b>   | <b>66</b>                | <b>109</b>               | <b>105</b>               | <b>-4</b>                | <b>-3,5</b>    |
| <b>151</b> | <b>F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto</b>   | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>     |
| 1511       | F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1512       | F.I.2 Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1513       | F.I.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| <b>152</b> | <b>F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>  | <b>22</b>                | <b>52</b>                | <b>48</b>                | <b>-4</b>                | <b>-7,6</b>    |
| 1521       | F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                      | 0                        | 1                        | 2                        | 1                        | 280,0          |
| 1522       | F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1523       | F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1524       | F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)      | 22                       | 51                       | 46                       | -5                       | -10,6          |
| <b>153</b> | <b>F.III Kurzfristige Rückstellungen</b>  | <b>44</b>                | <b>57</b>                | <b>57</b>                | <b>0</b>                 | <b>0,2</b>     |
| 1531       | F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1532       | F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen   | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| 1533       | F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube                                      | 44                       | 57                       | 57                       | 0                        | 0,2            |
| 1534       | F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
| <b>154</b> | <b>F.IV Passive Rechnungsabgrenzung</b>   | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0</b>                 | <b>0,0</b>     |
| 1540       | F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung  | 0                        | 0                        | 0                        | 0                        | 0,0            |
|            | <b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>  | <b>29.983</b>            | <b>30.361</b>            | <b>32.066</b>            | <b>1.705</b>             | <b>5,6</b>     |